Nach der Diktatur

Die Aufarbeitung von Gewaltherrschaften

Herausgegeben von
Peter Hoeres und Hubertus Knabe

DE GRUYTER
OLDENBOURG

Originalausgabe: Peter Hoeres und Hubertus Knabe (Hrsg.), After Dictatorship. Instruments of Transitional Justice in Post-Authoritarian Systems, © 2023 bei den Autoren, Zusammenstellung © 2023 Peter Hoeres und Hubertus Knabe.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

ISBN 978-3-11-125083-0
e-ISBN (PDF) 978-3-11-125267-4
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-125290-2
DOI https://doi.org/10.1515/9783111252674

BY-NC-ND

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/.

Library of Congress Control Number: 2023934903

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2023 bei den Autorinnen und Autoren, Zusammenstellung © 2023 Peter Hoeres und Hubertus Knabe, publiziert von Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston. Dieses Buch ist als Open-Access-Publikation verfügbar über www.degruyter.com.
Einbandabbildung: GAPS / iStock Unreleased / Getty Images
Satz: bsix information exchange GmbH, Braunschweig
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Inhalt

Vorwort der Herausgeber —— 1

Einleitung

Peter Hoeres
Transitional Justice in historischer Perspektive —— 5

Afrika

Tadesse Simie Metekia
Äthiopien: Der Aufarbeitungsprozess nach der Derg-Ära —— 23

Julia Viebach
Ruanda: Vergangenheitsbewältigung nach dem Genozid —— 85

Hugo van der Merwe
Südafrika: Die offenen Rechnungen der Apartheid —— 161

Europa

Jonila Godole
Albanien: Die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur —— 227

Südamerika

Veit Straßner
Argentinien: Nunca Más – Der lange Weg zu Wahrheit, Gerechtigkeit und Erinnerung —— 281

Ricardo Brodsky
Chile: Der demokratische Übergangsprozess nach Pinochet —— 345

Veit Straßner
Uruguay: Vergangenheitspolitik – Die Dialektik von Vergessen und Erinnern —— 391

Resümee

Hubertus Knabe
Was wirkt? Aufarbeitungsinstrumente im internationalen Vergleich — 477

Abkürzungen — 531

Bibliografie — 539

Die Autoren — 573

Register — 575

Julia Viebach

Ruanda: Vergangenheitsbewältigung nach dem Genozid

Einleitung

Nach dem Genozid an den Tutsi im Jahr 1994 (im Folgenden Genozid oder Genozid von 1994) begann die ruandische Regierung unter der Führung der Ruandischen Patriotischen Front (RPF) mit einer umfassenden, komplexen und kreativen Aufarbeitungsstrategie, um das Land wiederaufzubauen. Bis etwa 1998 folgte die RPF einem maximalen Rechenschaftsansatz, um den Kreislauf der Straflosigkeit im Land zu beenden; Versöhnung und eine Wahrheitskommission waren zu dem Zeitpunkt keine Option. Doch Ende der 1990er-Jahre änderte Ruandas Präsident Paul Kagame den Kurs und führte umfassende und weitreichende Maßnahmen ein, um den Rechenschaftsansatz in gesellschaftliche und staatsbürgerliche Erziehungsmaßnahmen einzubetten, darunter die Gründung der Nationalen Einheits- und Versöhnungskommission (NURC) und nationale Gedenkveranstaltungen sowie die Errichtung von Denkmälern. In ihrem neuen Ansatz bediente sich die Regierung vor allem „traditioneller", einheimischer Lösungen, von denen *Gacaca* das vermutlich bekannteste Verfahren ist.

Für viele Beobachter hat Ruanda bemerkenswerte Fortschritte in der wirtschaftlichen Entwicklung, im „nation-building" und in der Friedensförderung gemacht, während für andere das Land ein autoritäres Regime bleibt, das über seine Hutu-Bevölkerung „Siegerjustiz" verhängt und somit den demokratischen Raum und die Gelegenheit, offen über das zu sprechen, was 1994 geschah, beschränkt. Einige Wissenschaftler haben eine „Tutsifizierung" von Gesellschaft und Politik festgestellt und sogar vor ziviler Unruhe und Gewalt gewarnt, aber diese Befürchtungen haben sich bislang nicht bewahrheitet. Doch Ruanda bleibt ein umkämpftes und stark politisiertes Land, sowohl in der „realen Welt" als auch in der wissenschaftlichen Debatte.

Dieser Bericht nimmt gegenüber dieser kritischen Sicht keinen neutralen Standpunkt ein, und er romantisiert auch nicht Ruandas Bemühungen, mit der Vergangenheit ins Reine zu kommen. Er versucht, ein ausgewogenes Bild der vielen Erfolge ebenso wie der Defizite von Ruandas Aufarbeitungsprogramm zu zeichnen. Jeder Aufarbeitungsprozess ist unvollkommen, und Prozesse der gesellschaftlichen Wiedergutmachung sind notwendigerweise komplex, chaotisch und mitunter sogar gewaltsam – das ist der Ausgangspunkt dieses Berichts. Um die Komplexität des Übergangs zu verdeutlichen, werden wir zunächst einen kurzen Überblick über die Geschichte Ruandas und die Ereignisse geben, die in der Gewaltexplosion von 1994 kulminierten. Im zweiten Teil werden wir die Strafverfolgung auf lokaler (*Gacaca*), nationaler (Sondertribunale) und internationaler Ebene (Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda, im Folgenden ICTR – *International Criminal Tribunal for Rwanda* – oder Tribunal) kritisch

Open Access. © 2023 Julia Viebach, publiziert von De Gruyter. BY-NC-ND Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 International Lizenz.
https://doi.org/10.1515/9783111252674-004

beleuchten und (das Fehlen von) Entschädigungen, Versöhnungsmaßnahmen wie die NURC und Gedenkmaßnahmen in Form von Archiven, Gedenkstätten und Feiertagen erörtern, bevor wir einige dieser Institutionen kritisch würdigen.

Es ist nicht einfach, eine „messbare“ Bewertung von Ruandas langem, umfassenden und in stetem Wandel befindlichen Prozess des Umgangs mit der Vergangenheit zu bieten. Daher beansprucht dieser Bericht nicht, erschöpfend zu sein und sämtliche Aspekte von Ruandas Übergang 28 Jahre nach dem Genozid zu berücksichtigen. Er basiert auf der Auswertung der Sekundärliteratur und mehr als einem Jahrzehnt Forschungserfahrung im Land sowie auf Gesprächen mit Ruandern in der Diaspora. Der Gebrauch der Formulierung „Genozid an den Tutsi“ impliziert keine positive Haltung gegenüber der Regierung, sondern folgt vielmehr der von den Vereinten Nationen im Jahr 2003 eingeführten offiziellen Terminologie.

1 Diktaturerfahrung

1.1 Relevanter Zeitabschnitt

Es gibt mehrere kritische Phasen in der Geschichte Ruandas, die den langen Weg zum Genozid von 1994 und die spezifischen Entscheidungen hinsichtlich der nationalen Antwort auf dessen Erbe erklären helfen. Die Geschichte Ruandas ist umstritten, weshalb es über sie in der Wissenschaft wie im Land selbst verschiedene Narrative gibt, insbesondere bezüglich der Rolle der Ethnizität und der interkommunalen Beziehungen. Wie zu zeigen sein wird, ist die ruandische Regierung einem besonderen historischen Narrativ gefolgt, welches das ruandische Gemeinschaftsleben als friedlich und harmonisch darstellt, bis die deutschen Kolonisatoren kamen. Unabhängig von instrumentalisierten historischen Narrativen lassen sich die folgenden kritischen Phasen benennen: 1) die Kolonialzeit und die „Soziale Revolution“; 2) die 1. Republik; 3) die 2. Republik und schließlich 4) die ungelöste Krise der „Altlast“-Flüchtlinge.

1.1.1 Kolonialzeit und „Soziale Revolution“

Ruanda wurde in den 1880er-Jahren von den Deutschen kolonisiert. Sie führten ein System der indirekten Herrschaft ein und stärkten die Macht der *mwami* (einer Tutsi-Dynastie). Im Zuge der in Europa zu jener Zeit aufkommenden Rassenideologie erklärten die deutschen Kolonialherren die Tutsi zur sowohl in geistiger als auch in körperlicher Hinsicht überlegenen Rasse und übertrugen den Tutsi-Häuptlingen die Kontrolle über die Bevölkerung. Doch waren Tutsi, Hutu und Twa ursprünglich soziale Kasten und daher von durchlässiger Natur. Die Tutsi waren Viehzüchter (und stellten die königliche Familie der *mwami*), die Hutu Landwirte und die Twa Jäger und Samm-

ler, die am unteren Ende der gesellschaftlichen Hierarchie standen. Doch war es für Letztere möglich, in der sozialen Hierarchie aufzusteigen und durch die Anhäufung von Wohlstand, vor allem in Form von Vieh und Land, Hutu oder Tutsi zu werden. Die ethnischen Gruppen lebten (wenn auch nicht konfliktlos) jahrhundertelang in Gemeinden zusammen und teilten die gleichen Bräuche und Überzeugungen. Die Hutu gerieten mehr und mehr unter Kontrolle und wurden in prekäre Abhängigkeitsverhältnisse gedrängt, und ein wachsender Mangel an Land führte schon vor der Kolonisierung (1860–1895) zu einer Zunahme der institutionalisierten Ausbeutung der unteren Klassen. Ruandas Gesellschaft und Kultur waren entlang dieses Klassensystems organisiert und strukturiert, sodass die Einführung einer indirekten Herrschaft unter Tutsi-Kontrolle die kulturellen Normen und gesellschaftlichen Regeln aus dem Gleichgewicht brachte und zugleich die Ausbeutung von Hutu und Twa – nun unter rassischen Gesichtspunkten – weiter vorantrieb. Rassenerziehung wurde zu einer wichtigen Strategie der Kolonialherrschaft[1] und führte schließlich zur Herausbildung ethnischer Identitäten, was die Verwendung des Begriffs „Genozid“ rechtfertigt.

Mit der Niederlage im Ersten Weltkrieg wurde Deutschland gezwungen, auf seine Kolonialgebiete zu verzichten, und Ruanda wurde an Belgien übergeben, das bereits den benachbarten Kongo (der Eigentum König Leopolds war) gewaltsam erobert hatte und beherrschte. Unter belgischer Herrschaft wurde die Kontrolle der Hutu (in Form von Zwangsarbeit) verschärft, und die Kolonialbehörden betonten die ethnischen Identitäten. In einer 1933 durchgeführten Volkszählung wurde jeder, der einen Viehbestand (zumeist Rinder) von mehr als zehn besaß, als Tutsi klassifiziert; jeder Ruander erhielt einen Ausweis, in dem seine „Rasse“ oder „ethnische Gruppe“ vermerkt war, was während des Genozids häufig genutzt wurde, um Tutsis an Straßensperren zu identifizieren.[2]

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Ruanda 1946 Treuhandgebiet der UNO, was dieser erlaubte, die Lage in ihren Territorien zu untersuchen. Die Diskriminierung der Hutu wurde als Problem in der Regierung des Landes festgestellt, und der Ruf nach politischer Repräsentation der Hutu wurde lauter. Die Kirche spielte bei der Emanzipation der Hutu-Bevölkerung, die einer Bekehrung zum Christentum offen gegenüberstand, eine wichtige Rolle, während insbesondere die *mwami* an ihren herkömmlichen Überzeugungen festhielten. 1957 veröffentlichten Hutu-Intellektuelle, unter ihnen der künftige Präsident Grégoire Kayibanda, mit Hilfe belgischer Priester das Hutu-Manifest. Es erkannte die rechtliche Unterscheidung von „Rassen“ an und for-

1 Mahmood Mamdani, *When Victims Become Killers: Colonialism, Nativism, and the Genocide in Rwanda.* Princeton 2001, S. 19.

2 Da Tutsi, Hutu und Twa keine ethnischen Gruppen sind, können sie nicht durch körperliche Merkmale unterschieden werden, obwohl die Rassenideologie der europäischen Kolonialherren eindeutig physische Unterscheidungen zwischen den Gruppen erfand; zum Beispiel sollten die Tutsi angeblich hochgewachsen sein mit filigranen, langen Gliedmaßen und feinen Gesichtszügen. Diese körperlichen Unterscheidungen wurden später auch für die Propagierung der sogenannten Hamitentheorie genutzt, derzufolge die Tutsi Fremde waren, deren Ursprung in Äthiopien lag.

derte die gleichberechtigte Vertretung der Hutu in politischen Positionen; auch forderte es das Ende des Kolonialismus und der Tutsi-Monarchie mit dem Argument, die Tutsi seien in das Land der Hutu eingedrungen (die sogenannte Hamitentheorie).[3]

Ende der 1950er-Jahre kam es zum Aufstieg politischer Parteien entlang ethnischer Grenzen, und „ethnische" Spannungen, die 1959 in offene Gewalt gegen die Tutsi ausarteten, führten zum Tod (unter mysteriösen Umständen) des amtierenden Königs. Als Antwort auf die zivilen Unruhen und zur Unterstützung der Hutu ersetzten die Kolonialbehörden die Tutsi-Häuptlinge durch Hutu. Dieser Schritt führte zu noch mehr Gewalt, woraufhin mehr als 100.000 Flüchtlinge, auch „Altlast"-Flüchtlinge genannt, in den Nachbarländern Zuflucht suchten. Die „Soziale Revolution" der Hutu war geboren. In deren Folge floh der König nach Uganda, und die Monarchie wurde 1961 offiziell abgeschafft.

1.1.2 Die 1. Republik unter Präsident Kayibanda

Ruanda erlangte am 1. Juli 1962 die Unabhängigkeit von der Kolonialherrschaft, nachdem Wahlen unter der Schirmherrschaft der UNO eine deutliche Mehrheit für die von Kayibanda gegründete Partei der Bewegung für die Emanzipation der Hutu (*Parti du Mouvement d'Émanicpation Hutu*, PARMEHUTU) ergeben hatten. Ende 1963 fielen Tutsi-Exilanten in Ruanda ein, um die Tutsi an die Macht zurückzubringen, doch ihr Versuch scheiterte. In der Folge erreichte die „ethnische" Gewalt gegen die Tutsi-Bevölkerung und politische Widersacher beispiellose Brutalität und Ausmaße. In gut drei Jahren der „Sozialen Revolution" kamen annähernd 10.000 Menschen ums Leben, weitere 130.000 wurden ins Exil gezwungen.[4]

1.1.3 Die 2. Republik unter Präsident Habyarimana

Die Jahre 1972 und 1973 waren geprägt von weiteren Turbulenzen und Veränderungen, die zum Teil von den Entwicklungen im benachbarten Burundi ausgelöst wurden, wo ein Staatsstreich gegen die Tutsi-Militärjunta scheiterte, was zu einem Rachemassaker an etwa 200.000 Hutu führte. Dieses wiederum löste einen Zustrom von Hutu-Flüchtlingen nach Ruanda aus, der nicht nur eine instabile Lage schuf, sondern auch zu weiterer Gewalt gegen Tutsi führte, um den Tod von Hutu in Burundi zu rächen. 1973 setzte General Juvénal Habyarimana Kayibanda ab und erklärte sich selbst zum Präsidenten. Unter seiner totalitären Herrschaft wurden die Tutsi weiter diskriminiert

3 Catherine Newbury, *The Cohesion of Oppression: Clientship and Ethnicity in Rwanda, 1860–1960*. New York 1988, S. 191.

4 Paul J. Magnarella, „The Background and Causes of the Genocide in Rwanda", in *Journal of International Criminal Justice* 3(4) (2005), S. 809–810.

und aus öffentlichen Ämtern vertrieben. Mit Habyarimana wurde die vom Süden dominierte Herrschaft der PARMEHUTU beendet und der Weg frei gemacht für eine weit radikalere Hutu-Elite aus dem Norden, die später zum Drahtzieher des Genozids wurde und aus deren Reihen Schlüsselfiguren von Habyarimanas Nationalrevolutionärer Bewegung für Entwicklung (*Mouvement Révolutionnaire National pour le Développement*, MRND) stammten.

1.1.4 Die ungelöste Flüchtlingskrise

Es gibt mehrere Entwicklungen unter Habyarimanas totalitärer Herrschaft, die für das Verständnis der Hintergründe des Genozids von 1994 von Bedeutung sind. Ende der 1980er-Jahre begann seine Macht infolge des Preisverfalls von Kaffee und Tee zu bröckeln. Zwar wurde er zu einem engen Verbündeten Frankreichs und insbesondere François Mitterrands, doch erwies er sich zunehmend als unfähig, die radikalen Kräfte in seiner eigenen Partei zu kontrollieren. Zur gleichen Zeit wurden mit dem Ende des Kalten Krieges und der „dritten Welle der Demokratisierung“ internationale Forderungen lauter, das Land zu pluralisieren. Doch der wohl wichtigste Aspekt war die ungelöste Flüchtlingskrise von Tutsi, die im Zuge der „Sozialen Revolution“ und des Aufruhrs von 1963 und 1973 vor der „ethnischen“ Gewalt geflohen waren. Viele von ihnen hatten sich in Uganda (dem Land, das die meisten Tutsi-Flüchtlinge aufgenommen hatte) der revolutionären Armee Musevenis angeschlossen und waren extrem gut in Kriegführung und Guerillataktik ausgebildet; in Ugandas fünf Jahre währendem Bürgerkrieg (1980–1985) halfen sie Musevenis Nationaler Widerstandsbewegung (NRM) in ihrem Kampf gegen Präsident Obotes Nationale Befreiungsarmee. Im Gegenzug hatte Museveni ihnen die ugandische Staatsbürgerschaft in Aussicht gestellt, ein Versprechen, das aufgrund von Protesten der Ugander nach seiner Machtübernahme 1986 unerfüllt blieb. Auch die MRND verweigerte den Tutsi-Flüchtlingen fortwährend die Rückkehr nach Ruanda. Die Hoffnung Tausender von Tutsi, in die Heimat zurückzukehren, zerschlugen sich somit, was als Hauptgrund für die Invasion Ruandas durch die RPF am 1. Oktober 1990 gesehen werden muss.

1.2 Politischer Hintergrund

Die oben skizzierten historischen Ereignisse waren indirekt die Ursachen für den Genozid von 1994. Mit der militärischen Invasion der Ruandischen Patriotischen Armee (RPA)[5] unter Generalmajor Paul Kagame begann der ruandische Bürgerkrieg. Die Invasion löste in der westlichen Welt, die weitgehend mit dem Regime Habyarimanas

5 Die RPA war der militärische Arm der Ruandischen Patriotischen Front (RPF), die in den 1980er-Jahren in Uganda gegründet worden war. RPA und RPF werden synonym gebraucht.

sympathisierte, das der Region mehr oder weniger Frieden und Stabilität gebracht hatte, einen Aufschrei der Empörung aus und veranlasste Frankreich (unter Mitterrand), Truppen nach Ruanda zu entsenden, um bei der Zurückdrängung der RPA behilflich zu sein. Trotz ihres anfänglichen Scheiterns fuhr die RPA fort, im Norden Ruandas Aufstandsoperationen durchzuführen und damit die Region zu destabilisieren. Die MRND erkannte rasch, dass dieser Krieg angesichts der hervorragenden militärischen Ausbildung der RPA nicht zu gewinnen war. Unter dem Druck der Afrikanischen Union (seinerzeit die Organisation für Afrikanische Einheit, OAU) trat die ruandische Regierung in Verhandlungen mit der RPA ein. Im August 1993 wurde nach mehr als einem Jahr des Verhandelns das Friedensabkommen von Arusha unterzeichnet. Dieses Abkommen legte eine Regierung auf Basis der Machtteilung fest, in der alle ethnischen Gruppen einschließlich der RPF vertreten sein sollten, und die UN sollten Friedenstruppen entsenden (*United Nation Assistance Mission for Rwanda*, UNAMIR)[6], um den reibungslosen Ablauf des politischen und militärischen Reformprozesses zu überwachen und humanitäre Hilfe zu gewähren.[7]

Die radikalen Kräfte innerhalb der MRND sahen ihren Einfluss durch das Friedensabkommen schwinden und fürchteten die Aussicht auf eine Regierung der Machtteilung, die es den Tutsi erlauben würde, die Kontrolle über die politischen Angelegenheiten zurückzugewinnen. Bereits 1992 und 1993 gab es Gerüchte, dass der radikale Flügel der MRND Todesschwadronen organisieren würde, und die Friedensverhandlungen heizten einen Extremismus an, der die Bevölkerung in Form von Hasspropaganda erreichte.[8] Das wiederum schürte die Angst vieler Hutu, dass ein neues Tutsi-Regime installiert werden würde.[9] Habyarimana war gegen die Radikalisierung seiner Partei und seiner engsten Verbündeten weitgehend machtlos, die sich zunehmend und offen seinem moderaten Kurs und seiner Bereitschaft widersetzten, mit der RPF zu kooperieren, von der man annahm, dass sie dem Ruf der internationalen Gemeinschaft nach Demokratisierung nachgeben würde.

Mit einem Wort: Ruanda versank zwischen 1990 und 1994 in einer tiefen, vielschichtigen und eskalierenden Krise. Drei Jahre des Bürgerkriegs und der gewalttätigen Politik (es gab bereits 1992 und 1993 kleinere Massaker an Tutsi) hatten das Land brutalisiert und zu Tausenden von Binnenvertriebenen im Norden und Tausenden von burundischen Flüchtlingen im Süden geführt. Trotz des Friedensabkommens rüsteten beide Seiten auf und bereiteten sich auf einen Krieg vor. Hutu-Hardliner setzten

6 UNAMIR wurde durch den UN-Sicherheitsratsbeschluss 872 vom 5. Oktober 1993 installiert. Doch die Friedenstruppe hatte nicht die Befugnis, Gewalt einzusetzen (außer zur Selbstverteidigung), um ihre Mission zu erfüllen. Sie wurde lediglich mit Unterstützungs- und Überwachungsaufgaben nach Ruanda entsandt, d. h. nicht mit einem Kapitel-VII-, sondern nur mit einem Kapitel-VI-Mandat. Der Grund dafür war vor allem, dass die USA ein weiteres Debakel wie in Somalia vermeiden wollten.

7 Zum UNAMIR-Mandat siehe auch: https://peacekeeping.un.org/sites/default/files/past/unamirFT.htm (letzter Zugriff: 23.01.2021).

8 Gerard Prunier, *The Rwanda Crisis: History of a Genocide*. New York 1997, S. 170–173.

9 Mamdami, *When Victims Become Killers*.

ihre Bemühungen fort, durch irreguläre Mittel an der Macht zu bleiben, und begannen mit der Ausbildung von Milizen, entwickelten Mordpläne und finanzierten rassistische Propaganda.[10]

1.3 Ideologische Begründung

Der sogenannte *akazu*,[11] ein Zirkel einflussreicher Politiker, Militärs, Unternehmer und Intellektueller um Habyarimanas Ehefrau Agathe Kanziga, war die treibende Kraft hinter der Hutu-Power-Bewegung und der zunehmenden Radikalisierung der MRND. Seiner extremistischen Ideologie zufolge sollte Ruanda eine Nation allein der Hutu und für die Hutu sein. Für diese Leute waren die Tutsi Eindringlinge aus Äthiopien, die die Monarchie wiedereinführen und die Hutu ausbeuten wollten. Die Invasion der RPA verschaffte der Hutu-Power-Bewegung einen Schub, und sie nutzte diese als willkommene Gelegenheit, um die Bevölkerung gegen die Tutsi zu mobilisieren, indem sie Angst und Schrecken verbreitete und sich in Bezug auf die Tutsi einer entmenschlichten Sprache bediente, sie etwa als *inyenzi* (Kakerlaken) bezeichnete. 1990 veröffentlichte Hutu-Power die berüchtigten „Zehn Gebote“, die alle Hutu aufforderten, von jeglichen Beziehungen zu Tutsi Abstand zu nehmen, insbesondere zu Tutsi-Frauen, und die Hutu aufforderten, die Werte der „Sozialen Revolution“ hochzuhalten.

Hutu-Power gründete die Zeitschrift *Kangura* und den Sender *Radio Télévision Libre des Mille Collines* (RTLM), der ihre rassistische Propaganda verbreitete und während des Genozids zu Mordaktionen anstachelte, einschließlich der Veröffentlichung von Listen der zu tötenden Tutsi sowie von Befehlen, wo Straßensperren zu errichten seien (siehe das sogenannte Medienverfahren des ICTR in Abschnitt 2.9.2.). Auch Musik spielte eine Rolle dabei, Anti-Tutsi-Propaganda zu befeuern.[12] Entscheidend war, dass Hutu-Power die Koalition zur Verteidigung der Republik (*Coalition pour la Défense de la République*, CDR) bildete und den „Jugendflügel“ der MRND gründete, die berüchtigte *Interahamwe*, die den Großteil der Massaker während des Genozids beging.

---

10 Scott Straus, *The Order of Genocide: Race, Power, and War in Rwanda*. Ithaca und London 2006, S. 31–32.

11 *Akazu* bedeutet „kleines Haus“; der Begriff wurde üblicherweise verwendet, um den Kreis der Höflinge rund um die *mwami* zu beschreiben. Die meisten aus diesem inneren Zirkel wurden vom ICTR angeklagt, mit Ausnahme von Agathe Kanziga, die mit Hilfe Frankreichs fliehen konnte und dort immer noch lebt. Die RPF hat immer wieder versucht, die französischen Behörden zu ihrer Auslieferung zu bewegen, um sie in Ruanda vor Gericht zu stellen, was für den Beweis der RPF-Behauptung von Bedeutung wäre, dass der Genozid lange vor seiner Durchführung geplant worden war.

12 Siehe z. B. *Prosecutor vs. Simon Bikindi*, ICTR-99-52-T. Bikindi war ein MRND-Propagandist und Sänger, der die Bevölkerung dazu aufrief, „wachsam gegenüber Ruandas Feinden zu sein“ (Straus 2006, S. 29).

1.4 Strukturen der Verfolgung

1.4.1 Der Genozid und die internationale Gemeinschaft

Der Genozid begann in der Nacht vom 6. auf den 7. April 1994, als das Flugzeug Präsident Habyarimanas über Kigali abgeschossen wurde. Die Massaker begannen noch in derselben Nacht im ganzen Land. Mit dem Tod Habyarimanas wurde Premierministerin Agathe Uwilingiyimana, eine moderate Hutu, Staatsoberhaupt. Sie wurde noch am 7. April von der Präsidentengarde ermordet, zusammen mit den belgischen UN-Blauhelmen, die zu ihrem Schutz abgeordnet worden waren. Daraufhin wurde Jean Kambanda, ein Mitglied der Hutu-Power, Staatsoberhaupt; er stachelte die Gewalt weiter an und plante (zusammen mit Oberst Théoneste Bagosora) die Militärstrategie gegen die RPA, die ihre militärischen Operationen wiederaufgenommen hatte und von Uganda aus über die Nordgrenze vorstieß.

Die UNAMIR-Friedenstruppen waren passive Zeugen der Massaker, die sich um sie herum abspielten.[13] Sie wurden sogar noch weiter geschwächt durch die Entscheidung der belgischen Regierung, nach der Ermordung von zehn belgischen Soldaten ihr Kontingent abzuziehen. Durch die UN-Resolution 912 vom 21. April 1994 wurde die Friedenstruppe von mehr als 2.500 auf nur noch 270 Soldaten reduziert; währenddessen evakuierten Spezialtruppen der westlichen Länder ihre Staatsbürger und ließen die Tutsi zum Sterben zurück.[14] Der UN-Sicherheitsrat und insbesondere seine ständigen Mitglieder aus den USA und Großbritannien weigerten sich, die in Ruanda stattfindenden Massaker als Genozid zu bezeichnen, was den Sicherheitsrat verpflichtet hätte, gemäß der 1948 beschlossenen UN-Völkermordkonvention zu intervenieren.[15] Erst im Juni 1994, als das Ausmaß der Massaker nicht länger ignoriert werden konnte, schlug Frankreich dem Sicherheitsrat die humanitäre Mission *Opération Turquoise* vor. Sie sollte einen sicheren Korridor einrichten, um die Tutsi im Südwesten Ruandas zu retten. Doch die Operation geriet zum Desaster, eröffnete den Mördern eine sichere Zuflucht und bot ihnen Schutz vor der RPA, währenddessen die Massaker weitergin-

13 Siehe für einen detaillierten Bericht Dallaire 2003. Dallaire war ein kanadischer Kommandeur der UN-Truppen. Dank seiner entschlossenen Intervention wurden Tausende Tutsi gerettet. In einem Deal mit der *Interahamwe* erreichte er den Austausch von Tutsi-Zivilisten. Dallaire fand sich nie mit dem Versagen der UN und dem Horror, dessen Zeuge er wurde, ab; er beging mehrere Selbstmordversuche.

14 Es ist unbestritten, dass die Elitetruppen, die zusammen mit den UN-Truppen ihre Staatsbürger evakuierten, sowie im burundischen Bujumbura stationierte US-Marines und weitere in Nairobi und Ostafrika stationierte westliche Truppen den Genozid in seinem frühen Stadium im April 1994 leicht mit militärischen Mitteln hätten beenden können; siehe Alison Des Forges, *Leave none to tell the story: genocide in Rwanda*. New York 1999.

15 Siehe für eine detaillierte Analyse des Versagens der internationalen Gemeinschaft: Linda Melvern, *A People Betrayed: The role of the West in Rwanda's Genocide*. London 2019; Linda Melvern, *Conspiracy to Murder: The Rwandan Genocide*. London 2006.

gen.[16] Über die sogenannte humanitäre Zone *Turquoise* flohen zahlreiche Täter nach Zaire und waren dort später an Massakern in den zairischen Flüchtlingslagern beteiligt.

Die RPA gewann schließlich den Bürgerkrieg und beendete den Genozid am 4. Juli 1994 mit militärischen Mitteln.

1.4.2 Ausmaß und Struktur der Gewalt

Eine der Besonderheiten des ruandischen Genozids im Vergleich zu anderen Völkermorden im 20. Jahrhundert war die *massenhafte Beteiligung* der Bevölkerung.[17] Nachbarn töteten Nachbarn, und selbst innerhalb von Familien wurden Angehörige gezwungen, ihre Lieben zu ermorden.

Ein zweiter Aspekt des ruandischen Genozids war das *extreme Ausmaß der Brutalität*.[18] Vor allem wurden traditionelle Waffen und landwirtschaftliche Werkzeuge wie Macheten, (nagelbesetzte) Keulen und Speere benutzt. Zuvor waren Macheten nur für die Arbeit auf den Farmen und Bananenplantagen gebraucht worden. Diese Waffen demütigten, verstümmelten und zerstückelten die Körper der Tutsi-Opfer und verursachten häufig einen langsamen und ungeheuer schmerzhaften Tod. Zudem wurden die Tutsi der radikalen Hutu-Ideologie entsprechend nicht nur als Verräter, Feinde und Fremde[19] bezeichnet, sondern auch als „blockierende Elemente", die potentiell „den Fluss des materiellen/symbolischen Materials behindern [können], das für die soziale Reproduktion der Menschen notwendig ist".[20] Deshalb schrieben die Mörder den Körpern ihrer Opfer kulturelle Symbolik zu und behandelten sie entsprechend. Das Durchtrennen der Achillessehnen und das Abschneiden von Armen und Beinen können in diesem Sinne verstanden werden. Grausamkeit diente der Demütigung und Entmenschlichung der Tutsi als ethnischer Gruppe, und ihren Körpern wurde unermessliches Leid zugefügt. Doch das Ausmaß der Grausamkeit unterschied sich je nach Gegend und Region. Einige frühe Berichte lokaler Akteure wie IBUKA (eine Dachorganisation der Überlebenden, siehe Abschnitt 2.10.), die die Tötungsmethoden untersuchten, kamen zu dem Schluss, dass Instrumente wie Keulen und Macheten im ganzen Land verwendet wurden, dass aber die Muster ihrer Verwendung sich innerhalb der

16 Prunier, *The Rwanda Crisis*, S. 288–290.

17 Zu dieser Analyse der genozidalen Gewalt siehe Julia Viebach, „Mediating ‚absence-presence' at Rwanda's genocide memorials: of care-taking, memory and proximity to the dead", in *Critical African Studies* 12(2) (2020), S. 245–247.

18 Für eine überzeugende Darstellung der Begründung für die Massaker, die über Ängste und ethnischen Hass hinausgeht, siehe Lee Ann Fujii, *Killing Neighbors: Webs of Violence in Rwanda*. New York 2011.

19 Vergleiche Mamdami, *When Victims Become Killers*; Prunier, *The Rwanda Crisis*.

20 Christopher C. Taylor, „The Cultural Face of Terror in the Rwandan Genocide of 1994", in Alexander L. Hinton (Hrsg.), *Annihilating Difference: The Anthropology of Genocide*, Berkley 2002, S. 164.

Regionen unterschieden.[21] Der Bezirk Nyarubuye zum Beispiel ist bei den Überlebenden für Kannibalismus bekannt, während die Stadt Nyamata berüchtigt war für die gegen Tutsi-Frauen verübte sexuelle Gewalt.

Ein besonderer Aspekt der Grausamkeit war die weitverbreitete brutale und systematische *sexuelle Gewalt gegen Frauen*. Diese Gräueltaten können mit kulturell codierten Überzeugungen und Bräuchen bezüglich des Fließens und Stockens von Körperflüssigkeiten in Verbindung gebracht werden.[22] Taylor beschreibt, dass die Pfählung von Frauen, häufig von der Vagina bis zum Mund oder vom Anus bis zum Kopf, verknüpft wurde mit den „Körperkanälen", eine Vorstellung, die wiederum in präkolonialen Zeiten mit der Idee verbunden war, soziale Beziehungen über das Fließen durch die Kanäle der Verdauungs- und Reproduktionssysteme des menschlichen Körpers zu bilden.[23] Über sexualisierte Gewalt wurde in Interviews, die die Autorin mit Überlebenden dieser Gräueltaten geführt hat, immer wieder berichtet. Zum Beispiel wird in der Genozid-Gedenkstätte in Nyamata der Sarg einer Frau namens Annonciata Mukandoli gezeigt, die zusammen mit anderen Frauen einer Gruppenvergewaltigung zum Opfer fiel, während sie ihr Baby auf dem Rücken trug. Heute symbolisiert ihr Sarg die Verletzung des weiblichen Tutsi-Körpers während des Genozids, die eng mit der Hutu-Ideologie (insbesondere mit den erwähnten 10 Hutu-Geboten) und dem Glauben verbunden war, dass Tutsi-Frauen den Hutu-Frauen unterlegen seien (persönliches Interview, 10.09.2014). Die Mörder schändeten die Körper ihrer Opfer nicht nur *ante mortem*, wie im Falle Annonciatas, sondern auch *post mortem*: Sie wurden häufig in Latrinen geworfen, (manchmal lebend) in Massengräbern verscharrt oder nackt auf dem Boden liegen gelassen, um von Hunden oder anderen Tieren gefressen zu werden.[24]

Schätzungen zufolge wurden während des Genozids 49,9 % der überlebenden Frauen und Mädchen (die 1994 in Ruanda lebten) (massen-)vergewaltigt, als Sexsklavinnen festgehalten, in Ehen gezwungen und/oder sexuell gefoltert und verstümmelt;[25] annähernd 25.000 wurden durch diese strategisch eingesetzte und verheerende „Kriegswaffe" mit HIV/AIDS infiziert.[26]

---

21 Rémi Korman, „The Tutsi Body in the 1994 Genocide: Ideology, Physical Destruction, and Memory", in Jean-Marc Dreyfus und Elisabeth Anstett (Hrsg.), *Destruction and Human Remains: Disposal and Concealment in Genocide and Mass Violence*, Manchester 2014, S. 8.

22 Taylor, „The Cultural Face of Terror in the Rwandan Genocide of 1994."

23 Ebd., S. 155, 165–166.

24 Dies ist einer der Gründe, weshalb das Gesetz zur Einführung der *Gacaca*-Rechtsprechung das Verbrechen der Leichenschändung aufführt; siehe Abschnitt 2.2.2.

25 Jennie E. Burnet, „Rape as a Weapon of Genocide: Gender, Patriarchy, and Sexual Violence in the Rwandan Genocide", *Anthropology Faculty Publications* 13 (2015), S. 1. Auch viele Hutu-Frauen erlitten sexuelle Gewalt, und Burnet legt dar, dass eine unbekannte Zahl von Frauen und Mädchen unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu sexuellen Beziehungen mit RPF-Soldaten gezwungen wurden, nachdem sie IDP-Lager auf RPF-Gebiet erreicht hatten (Burnet 2012, S. 98).

26 Mary Kayitesi-Blewitt, „Funding development in Rwanda: the survivors' perspective", *Development in Practice* 16 (2006), S. 318. Für eine detaillierte Beschreibung der sexuellen Gewalt während des Geno-

1.5 Opfergruppen

Die Hauptopfer des Genozids waren Tutsi. Der Plan war, die Tutsi auszurotten, weshalb die Mörder weder Frauen noch Alte, Kinder oder Babys verschonten. Vor allem in den ländlichen Gebieten, wo man sich untereinander gut kannte, war es leicht zu identifizieren, wer ein/e Tutsi war, und ein Entkommen war nahezu unmöglich, es sei denn mit Hilfe von Nachbarn oder freundlich gesinnten Fremden.

Vor allem zu Beginn des Genozids wurde auch die intellektuelle Hutu-Elite – Politiker, Journalisten und Akademiker – getötet. Auch wurden einige Hutu, die sich den Mordaktionen widersetzten oder dabei erwischt wurden, Tutsi zu verstecken, ermordet. Die Twa standen zwar weniger im Fokus, fielen aber ebenfalls den Massakern zum Opfer; über ihr Schicksal gibt es jedoch weit weniger Informationen als über das der Tutsi- und Hutu-Opfer. Schätzungsweise 800.000 bis eine Million Tutsi und annähernd 200.000 Hutu wurden getötet.[27]

Der Genozid hinterließ etwa 100.000 Waisenkinder, Hunderttausende weitere wurden während der Zwangsrückführungen zwischen 1995 und 1997 von ihren Eltern getrennt. „Schätzungen legen nahe, dass 10 % der Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren ein Elternteil oder beide verloren; 110.000 Kinder leben aufgrund des Todes oder der Inhaftierung ihrer Eltern in von Kindern geführten Haushalten, 7.000 Kinder leben auf der Straße und 19.000 Kinder unter 14 Jahren sind von HIV/AIDS infiziert.“[28]

Auch Hutu wurden Opfer (systematischer) Tötungen, vor allem seitens der RPA während des Bürgerkriegs und gegen Ende des Genozids.[29] Menschenrechtsgruppen schätzen, dass 1994 zwischen 25.000 und 30.000 Menschen von der RPA getötet wurden.[30] Der unrühmliche Gersony-Bericht aus dem Jahr 1994 schätzte, dass es allein im Nordwesten und in der Provinz Kibungo zu 30.000 Tötungen durch die RPA kam.[31] Weitere 4.000 Zivilisten wurden im April 1995 während der Zwangsrepatriierung von

---

zids siehe Human Rights Watch 1996, *Shattered Lives*, verfügbar unter: https://www.hrw.org/reports/1996/Rwanda.htm (letzter Zugriff: 23.01.2021).

27 Die genaue Zahl der Genozid-Opfer ist umstritten. Des Forges nennt 800.000 Opfer, während die Regierung von einer Million spricht. Am häufigsten wird in der Literatur die Zahl von 800.000 Opfern genannt.

28 Kirrily Pells, „‚Rights are everything we don't have': Clashing Conceptions of Vulnerability and Agency in the Daily Lives of Rwandan Children and Youth“, *Children's Geographies* 10(4) (2012), S. 427–440.

29 Prunier identifiziert drei Phasen der RPF-Tötungen (1997, S. 361): umfangreiche und häufige Tötungen gleich zu Beginn des Genozids bis etwa Mitte 1995; eine zweite Phase der begrenzten Achtung der Menschenrechte bis Anfang 1996 in dem Versuch, Rachemorde zu kontrollieren; und schließlich erneute Tötungen 1996, als grenzüberschreitende Überfälle aus der Region Kivu häufiger wurden und die RPF begann, Zivilisten als Vergeltung für die Unterstützung der Guerrilla zu töten (Taktik der Aufstandsbekämpfung).

30 Des Forges, *Leave None to Tell the Story: Genocide in Rwanda*, S. 734.

31 Siehe https://richardwilsonauthor.files.wordpress.com/2010/09/gersony_report.pdf (letzter Zugriff: 30.01.2021).

Binnenflüchtlingen aus dem Kibeho-Flüchtlingslager massakriert.[32] Die Tötungen wurden als Notwehr gerechtfertigt, doch der Kommandeur, Oberst Ibingira, wurde 1996 vor ein Militärgericht gestellt. Die Mordaktionen in Kivu müssen vor dem Hintergrund der „Kivu-Krise" im damaligen Zaire (heute DR Kongo) und einer sich verschlechternden Lage in Burundi gesehen werden. Extremistische Hutu, die vor den vorrückenden RPA-Truppen geflohen waren, sahen die Chance, Ruanda von der destabilisierten Kivu-Region aus zurückzuerobern oder in dieser Region einen separaten Hutu-Staat zu gründen. Überdies kollaborierten die Extremisten mit lokalen Hutu und begannen, auch hier Tutsi zu töten und die grenzüberschreitenden Angriffe auf Ruanda zu intensivieren (1995/96). Man geht davon aus, dass weitere 6.000–8.000 Menschen während der gewaltsamen Auflösung der Flüchtlingslager in der DR Kongo getötet wurden, die den Beginn des Ersten Kongokrieges und den Sturz der Region der Großen Seen (*Great Lakes Region*, GLR) in gewalttätiges Chaos markiert.

1.6 Verantwortliche

Der Genozid war gut geplant und bestens organisiert. Vor allem in Kigali tötete die Präsidentengarde alle „Hauptziele" innerhalb der ersten 36 Stunden (beginnend in der Nacht des 6. April), doch sie wurde auch von Milizen unterstützt, die aus normalen Bürgern bestanden, welche eine militärische Ausbildung (zum Teil durch das französische Militär) erhalten hatten.[33] Diese Miliz-Todesschwadronen, die überall im Land existierten, wurden von der ruandischen Armee und von lokalen Polizeikräften unterstützt. Die Mörder wurden von Beamten der Zentralregierung, Präfekten, Bürgermeistern und Gemeinderäten in der Hauptstadt und in den Regionen kontrolliert und angeleitet. Die hochzentralisierte Verwaltung des Landes erleichterte diese Befehlsstrukturen. Diese Beamten ermunterten (und zwangen mitunter) die lokale Bevölkerung, „an die Arbeit" zu gehen, d. h. Tutsi zu jagen und zu töten.[34]

Die genaue Zahl der Täter ist umstritten. Straus schätzt 170.000 bis 210.000 Beteiligte, nicht gerechnet Militär, Polizei oder Präsidentengarde.[35] Andere sprechen von Hunderttausenden[36] oder lediglich Zehntausenden.[37] Die ruandische Regierung geht von annähernd drei Millionen Tätern aus.[38] Diese Diskrepanzen sind unterschiedli-

32 Das Vorrücken der RPF und die militärische Niederlage des genozidalen Regimes im Sommer 1994 hatten zu einem großen Flüchtlingsstrom in die benachbarten Länder und zu Binnenflüchtlingen geführt, die an Ruandas Grenzen Zuflucht suchten.

33 Prunier, *The Rwanda Crisis*, S. 246.

34 Viele der vor dem Internationalen Strafgerichtshof Angeklagten übten solche Verwaltungs-, Militär- oder Kirchenfunktionen aus.

35 Straus, *The Order of Genocide*.

36 Vergleiche Des Forges, *Leave None to Tell the Story*; Mamdami, *When Victims Become Killers*.

37 Bruce D. Jones, *Peacemaking in Rwanda: The Dynamics of Failure*. Boulder, CO 2001.

38 MINALOC 2002.

chen Täterdefinitionen und offensichtlichen ideologischen Hintergründen geschuldet. Die genaue Täterzahl wird aller Wahrscheinlichkeit nach unbekannt bleiben, aber es ist entscheidend, dass Zahlen nicht eine ganze „ethnische“ Gruppe kriminalisieren oder instrumentalisiert werden, um den Genozid zu relativieren oder sogar ganz zu leugnen.

1.7 Orte der Verfolgung

Die Massaker fanden in ganz Ruanda statt, aber mit regionalen Unterschieden, was das Ausmaß der Brutalität und die Zahl der Tötungen betrifft. Prominente Orte waren Kirchen, Nonnenklöster, Schulen und Stadien, in denen Tutsi Zuflucht gesucht hatten oder in denen sie zusammengetrieben wurden. Viele Gedenkstätten in Ruanda wurden an solchen „Orten der Verfolgung“ eingerichtet. Doch viele Tutsi wurden auch an Straßensperren oder an ihren Wohnorten ermordet oder in Latrinen, Müllgruben oder Flüsse geworfen. In einigen Fällen, zum Beispiel in Gisenyi, Kinazi oder Kigali (wo das ETO-Schulmassaker stattfand), wurden Tutsi gezwungen, zu vorbereiteten Massengräbern zu marschieren, in die sie oftmals lebend hineingeworfen wurden. Weitere Verfolgungsorte stehen in Zusammenhang mit Versuchen der Regierung zwischen 1994 und 1997, Flüchtlingslager auf ruandischem und kongolesischem Boden aufzulösen (siehe Abschnitt 1.5.).

2 Aufarbeitung

2.1 Politisch-institutionelle Änderungen und Elitenaustausch

Viele Kommentatoren beschreiben die Post-Genozid-Transformation als „Siegerjustiz“. Mit dem militärischen Sieg über das Genozid-Regime war die RPF in der Lage, die politische Landschaft zu ihrem Vorteil zu gestalten, ohne einem ausgehandelten Abkommen zur Machtteilung folgen zu müssen. Gleichwohl setzte sie unmittelbar nach dem Ende des Genozids (lose) das Arusha-Friedensabkommen um und installierte eine „Regierung der nationalen Einheit“ (GU). Während diese die extremistischen Hutu-Parteien (z. B. die CDR) ausschloss, gehörten ihr Minister früherer Oppositionsparteien an, sogar der MRND, der Sozialdemokratischen Partei (SDP) und der Liberalen Partei (*Parti Libéral*, PL). MRND-Führer Faustin Twagiramungu, ein Hutu, wurde zum Premierminister ernannt; Pasteur Bizimungu, ebenfalls ein Hutu und RPF-Mitglied, wurde Präsident, und Paul Kagame erhielt den Posten des Vizepräsidenten und Verteidigungsministers.

Viele Mitglieder dieser neuen politischen Elite waren entweder RPF-Kader oder Tutsi-Rückkehrer, die die Chance eines Neuanfangs in einem „befreiten“ (und nun-

mehr Tutsi-freundlichen) Ruanda ergriffen. Diese Form des Elitenaustauschs ermöglichte es der RPF und Kagame, Kontrolle auszuüben: „… wo ein Hutu das Ministerium leitete, hatte ein RPF-Beamter der Tutsi (üblicherweise ein früherer Flüchtling aus Uganda), der auf einem zweit- oder drittrangigen Posten diente, das eigentliche Sagen".[39] Twagiramungu und andere Hutu-Minister traten 1995 wegen mangelnder Kontrolle zurück. Im Jahr 2000 wurden sein Nachfolger, Premierminister Pierre-Celestin Rwigema, ein Hutu aus der MRND, und Präsident Bizimungu[40] aus dem Amt gejagt, womit der Weg für Kagame frei war, Präsident zu werden und sich seinen neuen Premierminister und Sprecher selbst auszusuchen.[41] 2003 stimmte das Parlament für ein Verbot der MRND, die in der Hutu-Bevölkerung breite Unterstützung fand und die vielleicht größte Bedrohung der RPF-Dominanz darstellte.[42] Dem Verbot vorausgegangen waren das Verschwinden führender Parteifunktionäre, ihre Verhaftung aufgrund von Spaltertum und ihre Flucht in andere Länder. Diese beunruhigenden frühen Entwicklungen haben einige Wissenschaftler dazu gebracht, von der „Tutsifizierung" der ruandischen Politik zu sprechen. Das harte Durchgreifen gegenüber politischen Widersachern ist eine auch heute noch gebräuchliche Strategie, wie der Fall des Oppositionsführers Boniface Twagirimana zeigt, der 2018 aus einem Gefängnis „verschwand", oder die Verhaftung von Diane Rwigara, die Kagame im Vorfeld der 2017er-Wahlen herausgefordert hatte.[43]

Es überrascht nicht, dass Ruanda die Standards liberaler Demokratien verfehlte und vom Freedom-House-Index kontinuierlich als „unfrei" eingestuft wurde.[44] Wahlen finden unter einem präsidentiellen Mehrparteiensystem statt, das nach dem Genozid eingeführt wurde. 1999 verabschiedete die Nationalversammlung eine vierjährige Verlängerung der GU, die dem Grundgesetz unterlag, welches die Verfassung von 1991, das Arusha-Abkommen, die RPF-Erklärung vom 17. Juli 1994 und eine zwischen den acht an der GU beteiligten Parteien vereinbarte Absichtserklärung umfasste. Wahlen auf lokaler Ebene fanden 1999 statt, Bezirkswahlen 2001. Die ersten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen fanden 2003 statt. Kagame wurde mit 95,5 % der Stimmen ge-

39 Timothy Longman, „Limitations to Political Reform: The Undemocratic Nature of Transition in Rwanda", in Scott Straus und Lars Waldorf (Hrsg.), *Remaking Rwanda: State-Building and Human Rights after Mass Violence*, Wisconsin 2011, S. 32.

40 2001 gründete Bizimungu eine neue Partei, die sofort verboten wurde. Bizimungu und ein früherer Minister seiner Regierung (Charles Ntakirutinka) wurden verhaftet, ein Parteimitglied wurde ermordet.

41 Filip Reyntjens, „Rwanda, Ten Years on: From Genocide to Dictatorship", *African Affairs* 103(411) (2004), S. 177–210.

42 Vergleiche Longman, „Limitations to Political Reform: The Undemocratic Nature of Transition in Rwanda."

43 Siehe https://www.theguardian.com/world/2018/nov/07/rwandan-dissident-politician-diane-rwigara-protests-innocence-as-trial-opens (letzter Zugriff: 27.01.2021); https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54803/ruanda (letzter Zugriff: 27.01.2021).

44 Vergleiche Longman, „Limitations to Political Reform: The Undemocratic Nature of Transition in Rwanda."

wählt, und die RPF gewann mit fast 74 %. 2008 gewann die RPF erneut mit großem Abstand und erhielt 42 Parlamentssitze. Kagame wurde 2010 mit einem Stimmenanteil von 93 % wiedergewählt; in den Parlamentswahlen von 2013 erhielt die RPF 76 % der Stimmen.[45] Die Wahlen von 2017 folgten einem ähnlichen Muster. Human Rights Watch und Amnesty International haben immer wieder die eingeschränkte Meinungsfreiheit und das Fehlen eines politischen Raums für die Abhaltung der Wahlen beklagt,[46] was in der Tat zu Erdrutschsiegen für Kagame führte und die Dominanz der RPF im Parlament weiter stärkte. Die Nationale Wahlkommission hat die Macht, Kandidaten zu sperren, und führte Beschränkungen der freien Rede in den Sozialen Medien ein. Die nächsten Wahlen sollen 2024 stattfinden; es ist davon auszugehen, dass der einzige echte Gegner der RPF die Grüne Partei sein wird, die ebenfalls im Vorfeld früherer Wahlen massiven Angriffen ausgesetzt war, der es aber gelang, sich erstmals Parlamentssitze zu sichern.

2.1.1 Im Namen des Entwicklungsstaates

Kritischen Stimmen zufolge hat die RPF die lebendige Zivilgesellschaft zunehmend entlang zumeist ethnischer Grenzen und durch eingeschränkte Presse- und Meinungsfreiheit ruhiggestellt. Die Missachtung der Menschenrechte wird entweder geleugnet oder als notwendig „im Namen des Entwicklungsstaates“ deklariert. Deshalb haben, wie Longman feststellt, insbesondere Hutu-Gruppen, die schon vor dem Genozid existierten, zunehmende Restriktionen erlebt sowie die Forderung, ihre Führung auszuwechseln. Auch Menschenrechtsorganisationen, von denen sich viele in den frühen 1990er-Jahren im Zuge des Demokratisierungsprozesses im Lande gebildet hatten, waren ähnlichem Druck ausgesetzt, sich an der RPF-Ideologie auszurichten, wozu deren Selbstdarstellung als heroischer Befreier gehörte, was wiederum automatisch Untersuchungen von RPF-Verbrechen ausschloss. Einige Beobachter stellten fest, dass der auf zivilgesellschaftliche Organisationen ausgeübte Druck in einigen Fällen in Attentaten und Verschwindenlassen gipfelte. Während Hutu-Organisationen verboten oder ihre Führer aufgrund von Beschuldigungen des Spaltertums oder der genozidalen Ideologie abgesetzt wurden, wurden Tutsi-Organisationen unter dem Vorwurf der Korruption oder der finanziellen Misswirtschaft schikaniert. Zahlreiche Mitglieder der IBUKA[47] mussten aus dem Land fliehen, und 2010 wurden höhere Beamte aus den genannten Gründen verhaftet.

---

45 *Setting the Scene for Elections: Two Decades of Silencing Dissent in Rwanda*, verfügbar unter: https://www.refworld.org/pdfid/595fa1774.pdf (letzter Zugriff: 27.01.2021).

46 *Rwanda Politically Closed Elections*, verfügbar unter: https://www.hrw.org/news/2017/08/18/rwanda-politically-closed-elections (letzter Zugriff: 27.01.2021).

47 IBUKA ist die Dachorganisation der Genozid-Überlebenden, siehe Abschnitt 1.5.

Filip Reyntjens, einer der vehementesten Kritiker des Regimes, bilanzierte bereits 2004, was nach Ansicht vieler Beobachter auch heute noch gilt: „Insgesamt wird die Zivilgesellschaft vom Regime kontrolliert.“[48] Die internationale Gemeinschaft übte zwar Kritik, fuhr aber fort, die ruandische Regierung in ihrem Bemühen um Versöhnung, Einheit und Entwicklung zu unterstützen. Laut Longman gelang es Ruanda sehr gut, den Eindruck „technokratischer Kompetenz“ zu erwecken und gegenüber internationalen Kreditgebern, aber auch gegenüber den ruandischen Bürgern eine Strategie der „Leistungslegitimation“ zu verfolgen, in der Annahme, dass die Kreditgeber und „die Öffentlichkeit sich nicht um politische Freiheiten scheren, solange die Regierung ihnen Wohlstand bringt“.[49]

2.1.2 Verfassungsänderungen und (Justiz-)Reformen

2003 verabschiedete Ruanda durch ein Referendum seine neue Verfassung (die an die Stelle der Verfassung von 1991 trat, welche während der Übergangsperiode gültig war), die die Phase des Übergangs offiziell beendete.[50] Sie gewährte dem Präsidenten weitreichende Befugnisse, darunter die Ernennung des Premierministers und die Auflösung des Parlaments.[51] Sie enthielt auch Bestimmungen für die Einrichtung der Kommission für den Kampf gegen den Genozid (siehe Abschnitt 2.9.) und anerkannte das Bedürfnis der Überlebenden nach Entschädigung und Rehabilitation (siehe Abschnitt 2.3.). In einem 2015 abgehaltenen Referendum stimmten die Ruander mit nahezu 100 % für die Änderung der Verfassung von 2003. Die Änderung behielt zwar die Beschränkung der Präsidentschaft auf zwei Amtsperioden bei, verkürzte die Perioden aber von sieben auf fünf Jahre. Sie erklärte explizit, dass Paul Kagame berechtigt sei, eine zusätzliche siebenjährige Periode zu amtieren, nach der er für zwei der neuen Fünfjahresperioden kandidieren könne. Unter der neuen Verfassung könnte er also bis 2034 regieren.[52]

Als Teil des weitreichenden Nationsbildungsprogramms der Regierung durchlief die Justiz substantielle Reformen, um die Einrichtung des *Gacaca*-Rechtssystems (siehe Abschnitt 2.2.1.) und die Strafverfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Genozids vor den nationalen Gerichten zu ermöglichen (siehe Abschnitt 2.2.2.); Ruandas organisches Recht bezüglich Strafverfolgung und Entschädigung wur-

48 Reyntjens, „Rwanda, Ten Years on: From Genocide to Dictatorship“, S. 185.
49 Vergleiche Longman, „Limitations to Political Reform: The Undemocratic Nature of Transition in Rwanda.“, S. 41.
50 Die 1991er-Verfassung führte das Mehrparteiensystem, die Gewaltenteilung und die Herrschaft des Rechts ein, wurde aber aufgrund des beginnenden Bürgerkriegs nie angewendet. Zusammen mit dem Arusha-Friedensabkommen und weiteren Protokollen zur Rechtsstaatlichkeit stellte sie den Verfassungsrahmen während der Übergangsperiode dar.
51 Siehe https://freedomhouse.org/country/rwanda/freedom-world/2019 (letzter Zugriff: 26.01.2021).
52 Ebd.

de erst 2012 mehrmals geändert (siehe ebenfalls Abschnitt 2.2.). Ruanda schaffte 2007 die Todesstrafe ab, doch bereits 2003 wurden die letzten Todesurteile verhängt. Die letzten Hinrichtungen wurden 1998 durchgeführt, als 22 Angeklagte der Verbrechen im Zusammenhang mit dem Genozid für schuldig befunden wurden.[53]

2.2 Strafverfolgung

Es gab drei Ebenen der Rechtsprechung bezüglich der während des Genozids begangenen Verbrechen: 1) *Gacaca*-Gerichte; 2) nationale Gerichte; 3) der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (*International Criminal Tribunal for Rwanda*, ICTR). Die Strafverfolgung in Ruanda konzentrierte sich auf Verbrechen wie Mord, Vergewaltigung, Folter und Eigentumsdelikte, während sie auf internationaler Ebene vor allem auf den Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit fokussiert war, d. h. auf die übergreifenden Verbrechensmuster, und nur die Hauptverantwortlichen vor Gericht stellte, nämlich die Planer des Genozids. Alle relevanten Strafverfolgungen waren zeitlich auf Verbrechen beschränkt, die im Jahr 1994 (ICTR) beziehungsweise im Zeitraum 1990–1994 (nationale Gerichte und *Gacaca*) begangen worden waren. Es ist wichtig festzuhalten, dass ausschließlich Verbrechen gegen die Tutsi im Rahmen des Genozids verfolgt wurden. Kriegsverbrechen und Rachemorde, die von der RPF während des Bürgerkriegs und nach dem Genozid begangen wurden (z. B. im Zuge des Zaire/Kongo-Krieges und der Auflösung der Flüchtlingslager), blieben bis heute unberücksichtigt.

2.2.1 Nationale Rechtsprechung: Ruandas Gerichte

Auf einer nationalen Konferenz, die 1995 in Kigali stattfand, wurde beschlossen, dass das Strafrecht und das nationale Justizsystem reformiert werden sollten, um die Strafverfolgung von des Genozids Verdächtigen zu ermöglichen. Der völlige Zusammenbruch des vor dem Genozid bestehenden Justizsystems führte zu überfüllten Gefängnissen und Haftanstalten. Vor allem in den 1990er-Jahren kritisierten internationale Organisationen die ruandische Regierung für ihre Untersuchungshaft-Praxis, die zu Menschenrechtsverletzungen führte, welche im schlimmsten Fall auf grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung hinausliefen.[54] Prunier schätzt, dass „von 1.000 Gefangenen im August 1994 die Zahl bis zum Jahresende auf 6.000 angewachsen war und weiterhin exponentiell wuchs, um im März 1995 23.000 zu betragen“.[55] Die

53 Verfügbar unter: https://www.amnesty.org/download/Documents/60000/afr470102007en.pdf (letzter Zugriff: 26.01.2021).
54 Nicola Palmer, *Courts in Conflict: Interpreting the Layers of Justice in Post-Genocide Rwanda*. Oxford 2015, S. 98.
55 Prunier, *The Rwanda Crisis*, S. 9.

zwangsweise Schließung von Flüchtlingslagern in Kibeho im Jahr 1995 und in der Demokratischen Republik Kongo 1996 und 1998 führte zu einem starken Anstieg der Gefangenenpopulation, was wiederum eine Verschlechterung der Haftbedingungen zur Folge hatte.[56] Amnesty International schätzte, dass im Jahr 1997 mehr als 100.000 Menschen in Haft saßen, die Mehrheit von ihnen unter der Anklage des Völkermords.[57] Diese katastrophale Lage in Ruandas Gefängnissen bildete den Hintergrund für die Reform des Justizsystems und die Einführung neuer Gesetze, um den Rückstau von Genozid-Fällen zu regulieren und abzubauen.

Organgesetz (*Organic Law*, OL) Nr. 08/96 wurde am 30. August 1996 ratifiziert; es sollte Strafverfahren gegen diejenigen auf den Weg bringen, die für Taten angeklagt waren, welche im Strafgesetzbuch als Genozid oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe gestellt waren.[58] Es resultierte aus der von der Regierung verfolgten „Politik der maximalen Rechenschaftspflicht", derzufolge alle Beteiligten hohen und niedrigen Ranges zur Rechenschaft zu ziehen waren, um jedwede Praxis der Straffreiheit zu beenden; diese Politik diente später auch als Rechtfertigung für die Einführung der *Gacaca*.[59] Die Präambel des Organgesetzes 16/2004 bezieht sich direkt auf die Regierungspolitik der maximalen Rechenschaftspflicht:

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Kultur der Straffreiheit ein für alle Mal auszumerzen, um in Ruanda Gerechtigkeit und Versöhnung zu erreichen, und daher Vorkehrungen zu treffen, welche die rasche Strafverfolgung und Verurteilung von Tätern und Komplizen des Völkermords ermöglichen, nicht nur mit dem Ziel der Bestrafung, sondern auch zur Wiederherstellung der ruandischen Gesellschaft, die von schlechten Anführern zerstört wurde, welche die Bevölkerung zur Auslöschung eines Teils dieser Gesellschaft aufgewiegelt haben.

Diese Politik der maximalen Rechenschaftspflicht kann als Antwort auf das vor dem Genozid bestehende Amnestiegesetz verstanden werden, das Straffreiheit für Verbrechen gewährte, die im Dienste der „Sozialen Revolution" der Hutu gegen die Tutsi-Bevölkerung begangen wurden.[60] Mord und andere schwere Straftaten, die von Hutu begangen wurden, um die politische Vorherrschaft der Tutsi herauszufordern,

56 Mark A. Drumbl, „Rule of Law Amid Lawlessness: Counselling the Accused in Rwanda's Domestic Genocide Trials", *Colombia Human Rights Law Review* 29 (1997–1998), S. 545–639.

57 Palmer, *Courts in Conflict*, S. 100.

58 Das Verbrechen des Genozids und Verbrechen gegen die Menschlichkeit existierten nicht im ruandischen Strafrecht, was diese Reform notwendig machte. Die Sondergerichte waren für die seit dem 1. Oktober 1990 begangenen Verbrechen dieser Art zuständig (sowie für Vergehen im Zusammenhang mit den Geschehnissen rund um den Genozid und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit), während der ICTR zeitlich beschränkt war auf Verbrechen, die ausschließlich 1994 begangen wurden.

59 Nicholas A. Jones, *The Courts of Genocide: Politics and the Rule of Law in Rwanda and Arusha*. New York 2010, S. 80.

60 Augustine Brannigan und Nicholas A. Jones, „Genocide and the Legal Process in Rwanda: From Genocide Amnesty to the New Rule of Law", *International Criminal Justice Review* 19(2) (2009), S. 192–207.

wurden effektiv vergeben. Dieses Amnestiegesetz bildete auch den Hintergrund für die Modernisierung und laufende Anpassung (zumindest bis 2012) der Herrschaft des Rechts in Ruanda.[61]

Einige zynische Kommentatoren argumentierten, die maximale Rechenschaftspflicht sei die Strategie der Regierung gewesen, um jedwede (militärische) Opposition gegen ihre postgenozidale Übergangspolitik auszumerzen.[62] Angesichts der überfüllten Gefängnisse und der dort herrschenden unmenschlichen Zustände kann man sich fragen, warum der maximalen Rechenschaftspflicht Priorität eingeräumt wurde. Doch das OL 08/96 enthielt Bestimmungen, die die Gerichtsverfahren beschleunigen sollten. Es wurde entschieden, dass Fälle von Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor Sonderkammern verhandelt werden sollten[63], die gemäß ruandischem Strafrecht urteilen sollten, welches internationale Strafrechtsstandards bezüglich der UN-Völkermordkonvention, der Genfer Konventionen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit übernommen hatte. Es wurde festgestellt, dass „die außergewöhnliche Situation im Land die Anwendung spezieller Maßnahmen erfordert, um das Bedürfnis der ruandischen Bevölkerung nach Gerechtigkeit zu befriedigen“ (Artikel 39, OL 08/96), womit die Klassifizierung der Straftäter entsprechend der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen sowie die Einführung eines Systems der Verständigung in Strafverfahren gemeint waren. Diese Maßnahmen sollten die Effektivität und Beschleunigung der juristischen Verfahren fördern.[64] Eine Sonderkammer konnte mehrere Gerichte unter Leitung eines Vorsitzenden haben; jedes dieser Gerichte bestand aus drei Richtern, die aus den Reihen der Richter des erstinstanzlichen Gerichts ausgewählt wurden. Gegen von den Sonderkammern ergangene Urteile konnte im Falle von Gesetzes- oder Verfahrensfehlern Berufung eingelegt werden. Gegen Urteile der Berufungskammer konnten (bis aus ganz wenige Fälle) keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Mit OL 08/96 wurde die Klassifizierung von Verbrechen eingeführt, um die verschiedenen Grade der Beteiligung und die Schwere der Verbrechen zu spiegeln, was später in den *Gacaca*-Verfahren genutzt wurde, um rechtliche Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Gerichten aufzuteilen. Bis zur Einführung der *Gacaca*-Gerichte stützten sich die Sonderkammern in ihren Verfahren auf diese Klassifizierung. Ein neues OL (16/2004), welches auch die Funktionsweise der *Gacaca* regelte, reduzier-

61 Brannigan und Jones, „Genocide and the Legal Process in Rwanda.“

62 Vergleiche Palmer, *Courts in Conflict*.

63 Artikel 1 legte fest, dass die Sonderkammern von Zivilisten begangene genozidale Taten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor normalen Gerichten verhandeln sollten, wohingegen Verbrechen, die von Angehörigen der Streitkräfte begangen wurden, von Sonderkammern der Militärgerichte zu verhandeln waren.

64 Usta Kaitesi, „Genocidal Gender and Sexual Violence: The legacy of the ICTR, Rwanda’s ordinary courts and gacaca courts“, Promotion: Universität Utrecht, 2013, S. 60; Olivier Dubois, „Rwanda’s national criminal courts and the International Tribunal“, *International Review of the Red Cross* 79(828) (1997), S. 717–730.

te die Kategorien auf drei: Die Kategorien 2 und 3, Verbrechen gegen Personen, wurden zur Kategorie 2 zusammengefasst, und Eigentumsdelikte wurden der Kategorie 3 zugeteilt.[65]

Das System der Verständigung in Strafverfahren bildete einen Grundstein des OL 08/96. Es beschleunigte nicht nur die Fälle, sondern ermutigte auch Geständnisse und die Kooperation mit dem Justizsystem und führte zu Entschuldigungen gegenüber den Opfern.[66] In der Praxis bedeutete dies, dass Angeklagte, die ein vollständiges Geständnis anboten, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der begangenen Taten, der Nennung der Namen von Komplizen und einer Entschuldigung gegenüber den Opfern, eine erhebliche Strafminderung erwarten konnten, wenn sie sich schuldig bekannten. Abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Strafverfahren das Geständnis erfolgte, erhielten Verurteilte der Kategorie 2 eine Strafminderung von 7 bis 11 Jahren, diejenigen der Kategorie 3 lediglich ein Drittel ihrer Strafe. Doch das Verständigungssystem betraf vor allem die Kategorien 2, 3 und 4. Bis 2007 (als Ruanda die Todesstrafe abschaffte), drohte Tätern der Kategorie 1 die Todesstrafe, wenn sie schuldig gesprochen wurden, während Angeklagten der Kategorie 2 lebenslängliche Haft drohte. Für Eigentumsvergehen (Kategorie 4), die praktisch auf zivilrechtliche Schäden hinausliefen, wurde nie eine Gefängnisstrafe verbüßt.

Die ersten Gerichtsverfahren begannen am 27. Dezember 1996, wurden jedoch von internationalen Beobachtern wegen der Verletzung der Rechte der Angeklagten heftig kritisiert. Ein Bericht des UN-Hochkommissars für Menschenrechte stellte fest, dass bis Ende Juni 1997 142 Urteile von den Sonderkammern ergangen waren, darunter sechs Freisprüche und 61 Todesurteile, davon 13 gegen Angeklagte der Kategorie 1; von diesen frühen 142 Verurteilungen erfolgten 25 infolge eines Geständnisses und eines Schuldbekenntnisses.[67]

Die 2004 erfolgten Revisionen von OL 08/96 waren Bestandteil einer weiteren substantiellen Reform des Justizwesens. Die Sonderkammern wurden im Jahr 2000 aufgelöst, und die nationalen Gerichte (an denen die Kammern ihren Sitz hatten) erhielten die Zuständigkeit, Genozid-Fälle zu verhandeln. Infolge der Reform von 2004 erhielten 15 Gerichte die Zuständigkeit für Genozid-Fälle. Auch die Berufungsverfahren wurden verbessert, indem den Obergerichten erlaubt wurde, solche Fälle zu verhandeln, und ein Überprüfungsantrag konnte sogar beim Obersten Gerichtshof eingereicht werden. „Wahrscheinlich verbesserten sich die Standards in mit dem Genozid zusammenhängenden Verfahren infolge dieser Reformen."[68]

---

65 Barbora Holá und Hollie N. Brehm, „Punishing Genocide: A Comparative Empirical Analysis of Sentencing Laws and Practices at the International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR), Rwandan Domestic Courts, and Gacaca Courts", *Genocide Studies and Prevention: An International Journal* 10(3) (2016), S. 62.

66 Dubois, „Rwanda's national criminal courts and the International Tribunal."

67 Ebd., S. 730.

68 Hola und Brehm, „Punishing Genocide", S. 63.

Offizielle Gerichtszahlen sind nicht verfügbar, und wissenschaftliche Untersuchungen über die inländischen Genozid-Prozesse in Ruanda gibt es kaum. Daher ist es schwierig, zu einer fundierten Einschätzung dieser Verfahren zu gelangen (für nähere Angaben siehe Abschnitt 2.1.). Laut Hola und Brehm waren bis Ende 2001 etwa 4.122 Angeklagte vor Gericht gestellt worden.[69] Jones stellt fest, dass weitere 2.332 Ruander in den Jahren 2002 und 2003 vor Gericht gestellt wurden,[70] und die Vereinten Nationen berichten, dass bis Mitte 2006 annähernd 10.000 Menschen strafrechtlich verfolgt worden waren.[71] Doch mit der landesweiten Einrichtung der *Gacaca*-Gerichte im Jahr 2005 wurden die meisten Fälle an die unteren Gerichte überwiesen; nur die Fälle der Kategorie 1 blieben in der Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Selbst diese Fälle wurden seit 2008 an die *Gacaca*-Gerichte überstellt, und nur die Strafverfahren der Hauptverantwortlichen für die Morde fanden vor nationalen Gerichten statt.

2012 wurde das Justizsystem erneut reformiert; [72] im Februar 2012 wurde am Obersten Gericht eine Sonderkammer eingerichtet, um internationale Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Die Kammer verhandelte gegen Personen, die des Genozids, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen angeklagt waren und aus anderen Ländern oder vom Internationalen Strafgerichtshof an Ruanda ausgeliefert wurden.[73] Diese neue Kammer hatte sechs Richter einschließlich ihres Vorsitzenden Athanase Bakuzakundi. Der erste Angeklagte, der vor dieser Sonderkammer erschien, war Léon Mugesera, der nach einem langen Rechtsstreit um seine Auslieferung aus Kanada abgeschoben wurde. Er war seit 1995 im Zusammenhang mit einer 1992 gehaltenen Rede gesucht worden (er war damals Vizepräsident der Präfektur Gisenyi), in der er die Hutu angestachelt hatte, Tutsi zu töten. Der zweite war Pastor Jean Uwinkindi, der erste, der vom ICTR an die ruandischen nationalen Gerichte übergeben wurde.

69 Ebd.

70 Jones, *The Courts of Genocide*, S. 88.

71 UN-Outreach-Programm zum Thema ruandischer Genozid und Vereinte Nationen, *Justice and Reconciliation in Rwanda*. Hintergrundinformation (2012), verfügbar unter: https://www.un.org/en/preventgenocide/rwanda/pdf/bgjustice.pdf (letzter Zugriff: 18.01.2020).

72 Dieser Absatz basiert auf justiceinfo.net *Rwanda Creates Special Chamber for International Crimes*, S. 16. Februar 2012, verfügbar unter: https://www.justiceinfo.net/en/24222-160212-rwandajustice-rwanda-creates-special-chamber-for-international-crimes.html (letzter Zugriff: 19.01.2021).

73 2018 hatte Ruanda an verschiedene Länder 845 Anklagen übermittelt, aber nur 17 Personen wurden überstellt, die Mehrheit von europäischen Staaten. 2018 wurde die neue Einrichtung für die Kammer und die Einheit für internationale Verbrechen der Nationalen Strafverfolgungsbehörde in Nyanza eingeweiht. Siehe *International Crimes High Court Chamber inaugurated in Nyanza*, verfügbar unter: https://www.newtimes.co.rw/news/international-crimes-high-court-chamber-inaugurated-nyanza (letzter Zugriff: 19.01.2021).

2.2.2 Lokale Justiz: Inkiko Gacaca

Angesichts der völligen Zerstörung der politischen und rechtlichen Infrastruktur hätte es wohl 100 Jahre gedauert, sämtlichen Angeklagten vor den nationalen Gerichten den Prozess zu machen. Gleich nach dem Genozid begann die Regierung der nationalen Einheit Verhandlungen über „traditionelle“ Wege, um mit dem Rückstau von Gefangenen fertig zu werden. Von Anfang an war es für die ruandischen Regierungsbeamten klar, dass das südafrikanische Modell einer Wahrheits- und Versöhnungskommission nicht ausreichen würde, um das gewaltige Ausmaß der Tötungen und die vorangegangenen Jahrzehnte der Straffreiheit bezüglich der ethnischen Verfolgung von Tutsi seit der Unabhängigkeit 1960 zu bewältigen (siehe Abschnitt 1.1.2.).

Vor diesem Hintergrund wurde die Idee geboren, das *Gacaca*-Verfahren zu überarbeiten und zu modernisieren.[74] *Gacaca* war ein traditionelles Verfahren zur Konfliktschlichtung, das schon in vorkolonialen Zeiten im Land angewendet wurde, um einfache Gemeindekonflikte unter Beteiligung von Gemeindeältesten, den *Inyangamugayo*[75], zu lindern und zu lösen; diese saßen dem Verfahren vor und entschieden über angemessene Wege der Konfliktbeilegung, die üblicherweise auf versöhnende Maßnahmen hinausliefen. Ein von der Regierung berufenes Expertenkomitee hatte die Aufgabe, diese Gemeindegerichte anzupassen und in den Stand zu versetzen, über Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid-Verbrechen zu verhandeln, die beide in der nationalen Gesetzgebung ratifiziert und kodifiziert worden waren.

Gacaca wurde angepasst, um sowohl strafende als auch versöhnende Elemente zu umfassen, weshalb es in der Literatur als hybrides Modell der Strafverfolgung angesehen wird. Das Verfahren folgt einer komplexen Struktur, die in mehreren OLs kodifiziert wurde, welche wiederum während der Dauer von *Gacaca* mehrfach geändert wurden.[76] Die Gerichte begannen 2002 mit einer Pilotphase. Am Vorabend der Wahl der *Inyangamugayo* im Jahr 2002 formulierte Präsident Kagame mit folgenden Worten die an *Gacaca* geknüpften Erwartungen:

> Ruanda erwartet von den *Gacaca*-Gerichten, die Wahrheit über das Geschehene festzustellen, den Rückstau der Genozid-Fälle abzubauen, die Kultur der Straffreiheit auszumerzen und die Einheit unseres Volkes zu festigen. Darüber hinaus werden die *Gacaca*-Gerichte, wenn sie wie

74 *Gacaca* bedeutet „im hohen Gras sitzen“.

75 Was so viel bedeutet wie „eine integre Person“.

76 Für eine vollständige Auflistung der Gesetze bezüglich *Gacaca* und der Strafverfolgung in Ruanda siehe Abschnitt 2.6. Die Änderungen der OLs zeigen den sich rasch ändernden Charakter des *Gacaca*-Verfahrens, aber auch die Bereitschaft der politischen Akteure, auf (unvorhergesehene) Probleme zu reagieren. Zugleich weisen sie auf die vielen Herausforderungen hin, die *Gacaca* bei seiner landesweiten Einführung mit sich brachte.

> erwartet funktionieren, einen wichtigen Beitrag leisten zum Verständnis und zur Weiterentwicklung des internationalen Rechts.[77]

Auf jeden Fall sollte *Gacaca* die Gerichtsverfahren angesichts der hohen Zahl von des Genozids Verdächtigen und der vielen Opfer, die ein faires und schnelles Verfahren erwarteten, beschleunigen, um die seit langem bestehende Kultur der Straffreiheit zurückzudrängen. Das Ziel der schnellen Gerechtigkeit musste jedoch mit dem Ziel der Einheit und Versöhnung in Einklang gebracht werden. „Somit wurden die *Gacaca*-Gerichte historisch und umständehalber ins Blickfeld des derzeitigen ruandischen Justizsystems gerückt."[78] Ihre Arbeitsweise und Struktur können wie folgt zusammengefasst werden:

> Die *Gacaca*-Gesetze sahen *verschiedene Kategorien von Verbrechen* vor: 1) Diejenigen Beteiligten, die den Genozid planten und organisierten: hochrangige Beamte in kirchlichen oder staatlichen Institutionen oder Militärs, die zur Gewalt aufriefen und andere beaufsichtigten oder dazu anleiteten, Gewalt auszuüben. Vergewaltigung, sexualisierte Folter, Mord und Leichenschändung zählten ebenfalls zu den Verbrechen der Kategorie 1, wobei die Schwere des Verbrechens eher ins Gewicht fiel als der Grad der Beteiligung. Es gab schätzungsweise 70.000–80.000 Tatverdächtige in dieser Kategorie, von denen etwa 7.000 wegen Vergewaltigung oder sexualisierter Folter angeklagt wurden.[79] 2) Verbrechen der Kategorie 2 betrafen diejenigen, die sich durch den Eifer oder die exzessive Bösartigkeit hervortaten, mit denen sie sich am Genozid beteiligten; dazu zählten Folterer (obwohl sexualisierte Folter während des gesamten Rechtsverfahrens unter Kategorie 1 verblieb), diejenigen, die ihre Opfer nach deren Tod schändeten, Mörder und diejenigen, die Tötungsabsichten hatten, aber nicht erfolgreich waren. 3) Verbrechen der Kategorie 3 waren mit Eigentumsdelikten verbunden. Obwohl solche Straftaten per Definition nicht unter den Begriff Genozid fallen, hat die ruandische Gesetzgebung diese Kategorie einbezogen, weil die Zerstörung und der Raub von Eigentum den gleichen Beweggründen entstammten, aus denen Tutsi gejagt und getötet wurden.[80] Das gestohlene oder zerstörte Eigentum – etwa Vieh und Häuser – symbolisierte oftmals den Wohlstand der Tutsi. Persönliche Gegenstände wie Kleidung und selbst Fotografien wurden entwendet, um die Tutsi weiter zu demütigen und leiden zu lassen.

Die **Gemeindebeteiligung** bedeutete, dass Anwälte oder ausgebildete Richter nicht Teil des Verfahrens waren, um das traditionell konträre juristische Setting zu vermeiden; zusammen mit dem Verständigungssystem stellte dies das versöhnende Element der *Gacaca* dar. Die *Inyangamugayo*-Richter wurden von der Gemeinde gewählt (alle, die älter als 18 Jahre waren, durften wählen), und die gesamte Gemeinde wurde eingeladen, an den Verfahren teilzunehmen, und hatte die Möglichkeit, als Zeugen aufzutreten. Die Rolle der Richter erforderte keine juristische Ausbildung (obgleich sie im Vorfeld ihrer gerichtlichen Tätigkeit eine kurze rechtliche Einweisung erhielten), aber

77 Rede an die Nation von H. E. Paul Kagame, Präsident der Republik Ruanda, am Vorabend der Wahl der *Gacaca*-Richter am 3. Oktober 2001, verfügbar unter: www.rwanda1.com/government/07 11 01 add.htm (letzter Zugriff: 19.01.2021).

78 Kaitesi, *Genocidal Gender and Sexual Violence*, S. 66.

79 Ebd., S. 68.

80 Ebd., S. 69.

ein Richter musste mindestens 21 Jahre alt sein, durfte keine Vorstrafen haben oder am Genozid beteiligt gewesen sein und durfte zum Zeitpunkt seiner Wahl kein Regierungsamt innehaben. Mehr als 250.000 Männer und Frauen wurden in der Folge als *Inyangamugayo* gewählt. Die Verfahren fanden in der Regel wöchentlich in Gemeinden im Land ganzen statt, und die Beteiligung der Gemeindemitglieder war Pflicht (Artikel 29, OL 16/2004).

Straf- und Wiedergutmachungsmaßnahmen waren von den Laienrichtern gemäß Strafrichtlinien anzuwenden. Die Richter waren befugt, Angeklagte zu 25 Jahren Gefängnis oder zu gemeinnütziger Arbeit zu verurteilen, der sogenannten *travaux d'intérêt général* (TIG), je nach Schwere des Verbrechens und der Reuebereitschaft des Angeklagten (z. B. Bitte um Vergebung oder Preisgabe des Verbleibs von Leichen). Angeklagte mussten zum Beispiel beim Bau kommunaler Straßen oder sogar bei der Errichtung von Denkmälern helfen.[81] Sie konnten auch dazu verurteilt werden, die Häuser von Überlebenden zu reparieren oder in Schuss zu halten.[82]

Mit OL 40/2000 wurden **Gerichte** geschaffen, die auf unterschiedlichen Ebenen der Dezentralisierung tätig waren und mit jeweils bestimmten Verbrechenskategorien betraut wurden: Die Ebene der Zelle oder *akagari* (die kleinste politische Einheit)[83] war zuständig für das Sammeln von Beweisen in der Ermittlungsphase, woran die gesamte Gemeinde beteiligt war; auf dieser Stufe war es wichtig, Listen derjenigen zu erstellen, die getötet worden waren oder als vermisst galten, und eine Bestandsaufnahme des geplünderten Eigentums zu machen. Die Zellenebene war auch zuständig für die Verfolgung von Eigentumsdelikten (Kategorie 4, später 3), während die Sektorebene (*umurenge*) Verbrechen der Kategorie 2 und Berufungsfälle verhandelte. Fälle der Kategorie 1 wurden anfangs an die nationalen Gerichte überwiesen, doch ab 2008 vor den *Gacaca*-Sektorgerichten verhandelt. Dem Bericht des Nationalen Dienstes der *Gacaca*-Gerichte zufolge gab es insgesamt 9.013 Zellengerichte, 1.545 Sektorgerichte und 1.545 Appellationsgerichte.[84] Jede Gerichtsebene bestand aus einer Generalversammlung, einem Richterkollegium, einem Vorsitzenden und einem Koordinationsausschuss.

Nach der Pilotphase wurde *Gacaca* 2005 landesweit unter dem Slogan „Die Wahrheit heilt" eingeführt. Regierung und lokale Behörden riefen die Bevölkerung auf, sich an den Verfahren zu beteiligen und bei der Ermittlung dessen, was genau während des Genozids geschah, behilflich zu sein. Die *Gacaca*-Gerichte beendeten 2012 ihre Tätigkeit; sie hatten zu diesem Zeitpunkt 1.003.227 Personen in 1.958.634 Fällen vor Ge-

81 Feldforschungsnotizen der Autorin vom August 2014.

82 Persönliches Interview, Februar 2017.

83 Die Gerichtsebenen entsprachen den damaligen ruandischen Provinz- und lokalen Verwaltungsstrukturen. So war Kigali die einzige Provinz/Stadt der Kigali-Gerichte. Nach den Justizreformen von 2003 und 2004 wurde die Provinzebene mit der Sektorebene vereinigt.

84 Nationaler Dienst der *Gacaca*-Gerichtsbarkeit, *Report on the Activities of the Gacaca Courts*, S. 5.

richt gestellt (siehe Tabelle 1).[85] Laut einer Evaluationsstudie wurden die mit *Gacaca* verknüpften Ziele zu durchschnittlich 85 % erreicht.[86] *Gacaca* ist weltweit der größte und weitreichendste lokalisierte Strafverfolgungsprozess nach einem Genozid und einer Diktatur. Doch wurde das Verfahren von Beginn an von internationalen Menschenrechtsexperten und Nichtregierungsorganisationen kritisiert; und auch in Ruanda selbst ist sein Erfolg umstritten. Abschnitt 2.10. bringt eine ausführlichere Einschätzung des *Gacaca*-Prozesses.

Tab. 1: Gesamtzahl der Fälle am 31. Januar 2012: 1.951.388[87]

Kategorie	Zahl der Fälle	Schuldig	Nicht schuldig
Erste	31.453	24.730 (79 %)	6.723 (21 %)
Zweite	649.599	433.471 (67 %)	216.128 (33 %)
Dritte	1.270.336	1.220.471 (96 %)	49.865 (4 %)

2.2.3 Internationale Justiz: Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)

Der ICTR wurde durch die Resolution 955 des UN-Sicherheitsrats (im Folgenden UN SC, *United Nations Security Council*) unter Kapitel VII der UN-Charta als Antwort auf die in Ruanda begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen eingerichtet.[88] Seine Aufgabe war es, „solchen Verbrechen ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen Personen vor Gericht zu stellen, die für sie verantwortlich sind […] sowie zu einem Prozess der nationalen Versöhnung und zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Friedens beizutragen“ (S/RES/ 955 1994, 1–2).

Einige Kommentatoren meinen[89], der UN SC habe den ICTR aufgrund des Versagens der internationalen Gemeinschaft gegründet, die Verbrechen als Genozid anzuerkennen und entsprechend unter einem Mandat nach Kapitel VII der UN-Charta (das

85 Hollie N. Brehm et al., „Genocide, justice, and Rwanda’s Gacaca courts“, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 30(3) (2014), S. 333–352.

86 Siehe *Gacaca Courts Genesis Implementation and Achievements*, verfügbar unter: http://rpfinkotanyi.org/wp/?p=1958 (letzter Zugriff: 19.01.2021). Dieser Bericht bietet einen Überblick über die Gerichtsverfahren aus staatlicher Sicht.

87 Die Gesamtzahl der Fälle in dieser Tabelle weicht leicht von derjenigen bei Brehm et al. ab; diese Tabelle wurde dem Bericht der Rechtsanwaltskammer von Kigali, *Lessons from Rwanda’s National and International Transitional Justice*, entnommen.

88 Siehe auch Sicherheitsrat, Resolution 955 (1994), 8. November 1994, UN Doc. S/RES/ 955 (1994).

89 Payam Akhavan, „Justice and Reconciliation in the Great Lakes Region of Africa: The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda“, *Duke Journal of Comparative & International Law* 7 (1997), S. 325–348.

Gewaltanwendung erlaubt hätte) zu intervenieren. Der ICTR war ein *Ad-hoc*-Strafgerichtshof mit dem Ziel, die Planer und Hauptverantwortlichen des Genozids vor Gericht zu stellen. Seine Zuständigkeit umfasste Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid und Kriegsverbrechen, und sein Statut zielte darauf ab, schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts strafrechtlich zu verfolgen, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 auf ruandischem Boden, gegen ruandische Staatsbürger und in benachbarten Ländern begangen wurden.[90]

Der ICTR hatte im tansanischen Arusha[91] seinen Sitz, um eine politische Einmischung der ruandischen Regierung zu vermeiden, die zwar ursprünglich die Einrichtung des Gerichtshofs gefordert, schließlich aber gegen die UN-Resolution gestimmt hatte, und zwar aus folgenden Gründen:[92] die zeitlich begrenzte Zuständigkeit, die nur Verbrechen umfasste, die 1994 begangen wurden (während die nationalen und die *Gacaca*-Gerichte, siehe oben, Verbrechen verhandelten, die zwischen 1990 und 1994 begangen wurden); der Standort außerhalb Ruandas, der Ruanda keine Gelegenheit gab, auf die Arbeit des ICTR Einfluss zu nehmen, aber auch dem Gerichtshof die Chance verwehrte, in der ruandischen Bevölkerung eine erklärende und repräsentative Rolle zu spielen; und die Tatsache, dass Strafen außerhalb Ruandas zu verbüßen waren und die Todesstrafe ausgeschlossen war. Und schließlich erklärte der ruandische UN-Vertreter, dass der ICTR für die zu erledigenden Aufgaben ungenügend ausgestattet sei, da die Berufungskammer und der Staatsanwalt sowohl für den Gerichtshof für Ruanda als auch für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (*International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia*, ICTY) zuständig sein sollten.[93] Der ICTR bestand aus drei Verfahrens- und Berufungskammern. Insgesamt dienten ihm 53 Richter; sie wurden von der UN-Generalversammlung für vier Jahre gewählt und konnten wiedergewählt werden. Die Mehrheit der Richter waren Männer; 34 % kamen vom afrikanischen Kontinent, 34 % aus Europa.

Der ICTR beendete am 14. Dezember 2015 seine Tätigkeit. Insgesamt klagte er 90 Personen wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid

90 ICTR-Statut, 1994.

91 Resolution 955 vertagte die Entscheidung über den Sitz des Gerichtshofs. Aus politischen, wirtschaftlichen und geografischen Gründen wurde mit der Resolution 977 vom 22. Februar 1995 Arusha als Standort gewählt.

92 Siehe für die vollständige Begründung Sicherheitsrat, 49. Jahr, 3453. Sitzung, 8. November 1994, S/PV.3453. Vergleiche Hola und Brehm, *Punishing Genocide*; Dubois, *Rwanda's national criminal courts and the International Tribunal*; Gerald Gahima, *Transitional Justice in Rwanda: Accountability for Atrocity*. New York 2013.

93 Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) wurde 1993 durch die Resolution 827 als Antwort auf die in den 1990er-Jahren auf dem Balkan begangenen Kriegsverbrechen vom UN-Sicherheitsrat eingesetzt. Er wird oft als das Schwestertribunal des ICTR bezeichnet. Beide beeinflussten sich gegenseitig bei der Ausgestaltung des internationalen Strafrechts und des humanitären Völkerrechts und insbesondere bei der rechtlichen Definition und genaueren Beschreibung des Genozids als ein internationales Verbrechen. (Dubois, *Rwanda's national criminal courts and the International Tribunal*.)

an,[94] darunter Kabinettsmitglieder, regionale und lokale Politiker, Militärführer und Mitglieder der *Interahamwe*-Miliz. Auch einige prominente Unternehmer und Medienvertreter wurden wegen Anstiftung von Gewalt strafrechtlich verfolgt. Insgesamt wurden 73 Personen vor Gericht gestellt und einem Urteil zugeführt; 14 von ihnen wurden freigesprochen, 59 verurteilt.[95] 52 der 59 Verurteilten (88 %) wurden des Genozids für schuldig befunden und wegen der Teilnahme an Tötungen und anderer Straftaten gegen Personen verurteilt.[96]

2010 schuf der UN-Sicherheitsrat mit Resolution 1966 (vom 22. Dezember 2010) den Internationalen Residualmechanismus für Strafgerichtshöfe (im Folgenden IRMCT oder Mechanismus), um „zu gewährleisten, dass die Schließung der beiden wegweisenden Ad-hoc-Tribunale nicht die Tür dafür öffnet, dass einmal mehr die Straffreiheit regiert" (Präsident Theodor Meron, UN SC, 7. Juni 2012).[97] Er begann am 1. Juli 2012 seine Tätigkeit, aufgeteilt in eine Dependance in Arusha, welche die Arbeit des ICTR fortsetzt, und eine in Den Haag zur Fortführung der Tätigkeit des Haager Kriegsverbrechertribunals.[98] In den ersten drei Jahren operierte der IRMCT neben den beiden Strafgerichtshöfen, doch seit 2015 ist er als eigenständige internationale Institution tätig. Er hat den Auftrag, eine Reihe wichtiger Funktionen auszuüben, die zuvor vom ICTR (und vom ICTY) erfüllt wurden, um „das Erbe dieser beiden wegweisenden internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe aufrechtzuerhalten und sich zu bemühen, bewährte Methoden auf dem Feld des internationalen Strafrechts abzubilden" (Präsident Theodor Meron, UN SC, 7. Juni 2012).

Gemäß seinem Auftrag hat der Mechanismus die folgenden Zuständigkeiten:[99] 1) Aufspüren und Strafverfolgung verbleibender Flüchtiger, insbesondere der insgesamt sechs Personen, die voraussichtlich in Ruanda vor Gericht gestellt werden; 2) Abschluss der noch ausstehenden Berufungsverfahren; 3) Überprüfung der Verfahren, d. h. der Urteile, wenn zum Beispiel neue Fakten auftauchen, die ein entscheidender Faktor für die Urteilsfindung hätten sein können; 4) Wiederaufnahmeverfahren (derzeit nur vor der ICTY-Dependance des Mechanismus); 5) Prozesse wegen Missachtung oder Falschaussagen im Verlauf der Verfahren entweder vor dem Strafgerichtshof oder dem Mechanismus; 6) Überwachung von Fällen, die an die nationalen Gerichte überwiesen wurden; 7) Schutz von Opfern und Zeugen laufender und abgeschlossener Fälle (von 7.000 Zeugen/Opfern, die vor den Strafgerichtshöfen aussagten, erhielten 46 % Schutzmaßnahmen); 8) Überwachung der Strafvollstreckung und Entscheidung

94 Hola und Brehm, *Punishing Genocide*, S. 61.
95 Siehe zu einer ausführlichen Erörterung der Zahlen Hola und Smeulers, 2016.
96 Hola und Brehm, *Punishing Genocide*, S. 61.
97 Verfügbar unter: https://www.irmct.org/en/about (letzter Zugriff: 20.01.2021).
98 Er besteht aus einer Verfahrenskammer für jede Dependance und einer gemeinsamen Berufungskammer, einer Registratur und dem Büro des Staatsanwalts; er stützt sich auf eine Auswahl von 25 Richtern aus 24 verschiedenen Ländern und einem Stab, in dem 65 Nationalitäten vertreten sind (ab 2016), siehe https://www.irmct.org/en/about/organization (letzter Zugriff: 20.01.2021).
99 Verfügbar unter: https://www.irmct.org/en/about/functions (letzter Zugriff: 20.01.2021).

über Gnadengesuche oder Gesuche um vorzeitige Entlassung (getroffen vom Vorsitzenden des Mechanismus); 9) Unterstützung der nationalen Rechtsprechung; 10) Erhalt und Betrieb von Archiven.

Zu den prominentesten Fällen des ICTR zählten die Medienfälle, die Militärfälle und der wegweisende Akayesu-Fall, der einen Grundpfeiler der Abgrenzung und Definition von Genozid und sexueller Gewalt darstellte (siehe eine ausführliche Analyse des ICTR-Erbes in Abschnitt 2.10.). So gesehen setzt sich auf internationaler Ebene das Bemühen, die Planer und Hauptverantwortlichen des Genozids vor Gericht zu stellen, in der Tätigkeit des Mechanismus und durch Prozesse fort, die unter universeller Gerichtsbarkeit in den wichtigsten europäischen Staaten und in Kanada stattfinden.[100] Die Festnahme eines der drei verbliebenen Flüchtigen, Félicien Kabuga, erregte Ende Mai 2020 großes mediales Aufsehen. Er hatte unter falschem Namen in einem Pariser Vorort gelebt. Gesucht wurde er wegen sieben Fällen von Genozid, versuchten Genozids und Verschwörung zur Begehung von Genozid, Verfolgung und Vernichtung in seiner Rolle als einflussreicher Geschäftsmann vor und während des Genozids von 1994.[101] Er kontrollierte zahlreiche ruandische Kaffee- und Teeplantagen und war Miteigentümer des berüchtigten Senders *Radio Télévision Mille Collines*, der zur Gewalt aufrief und unter anderem die Namen von Tutsi veröffentlichte, die getötet werden sollten.[102] Ein hohes Gericht in Paris entschied, Kabuga an die Mechanismus-Dependance in Den Haag zu überstellen, wo er derzeit auf seinen Prozess wartet.[103]

2.3 Wiedergutmachung

Entschädigungen sind zivilrechtliche Maßnahmen zur Wiedergutmachung von Leid, das aus einer rechtswidrigen Handlung resultiert, welche die Rechte einer Person verletzt.[104] Sie sollen die Würde und moralische Wertschätzung des Opfers wiederherstel-

100 Im Juni 2020 wurde Karenzi Karake, ein hochrangiger Kommandeur der RPA, aufgrund des Vorwurfs schwerer Straftaten, darunter Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen zwischen 1990 und 2002 in Ruanda und im Kongo, in London verhaftet. Er ist das erste RPA-Mitglied, das für derartige Verbrechen verhaftet wurde; derzeit kämpft er gegen ein Auslieferungsersuchen Spaniens. Siehe https://www.hrw.org/news/2015/06/26/dispatches-ending-genocide-rwanda-does-not-excuse-murder-0 (letzter Zugriff: 21.01.2021).

101 Verfügbar unter: https://www.reuters.com/article/us-france-rwanda-arrest-neighbours/he-wouldnt-say-a-word-rwanda-genocide-fugitive-lived-incognito-in-paris-idUSKBN22T0RE (letzter Zugriff: 20.01.2021).

102 Verfügbar unter: https://www.bbc.co.uk/news/world-africa-52690464 (letzter Zugriff: 20.01.2021).

103 Verfügbar unter: https://www.voanews.com/a/kabuga-fit-to-stand-trial-over-rwanda-genocide-untribunal/6616463.html (letzter Zugriff: 29.06.2022).

104 Lisa J. Laplante, „The plural justice aims of reparations“, in Susanne Buckley-Zistel et al. (Hrsg.), *Transitional Justice Theories*, New York 2014, S. 40–66.

len, die oftmals mit der Opferrolle verbundene Bürde der Herabsetzung beseitigen und den Opfern ihren politischen Status als Staatsbürger zurückgeben.[105]

In Ruanda drehen sich die Entschädigungsdebatten um die Frage, was man Genozid-Überlebenden für ihre Viktimisierungserfahrung und die erlittenen Verluste schuldet und vor allem, welche Täter die Last der Wiedergutmachung tragen sollen.[106] 28 Jahre nach dem Genozid warten Überlebende immer noch auf Wiedergutmachung, d. h. auf die Erfüllung ihres Anspruchs auf Entschädigung, wie sie in internationalen Menschenrechtsgesetzen und der nationalen Gesetzgebung Ruandas festgeschrieben ist. Die von der UN-Generalversammlung im Dezember 2005 verabschiedeten „Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung“ (im Folgenden Grundprinzipen) stellen unmissverständlich das Recht von Opfern auf verschiedene Arten von Wiedergutmachung fest, etwa auf Restitution (des Status quo ante), (monetäre) Kompensation, (medizinische, psychologische, rechtliche und soziale) Rehabilitation, Satisfaktion und das Recht auf Nichtwiederholung, und betonen eine positive Verpflichtung des Staates „Opfern eine angemessene, wirksame und schnelle Wiedergutmachung bereitzustellen“ (Grundprinzip 15).[107]

Der ruandische Staat bestätigte diese internationalen Prinzipien in seiner Verfassung von 2003, die festlegte, dass „der Staat im Rahmen seiner Möglichkeiten spezielle Maßnahmen für das Wohlergehen der Überlebenden ergreifen soll, die durch den vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1994 in Ruanda begangenen Genozid an den Tutsi notleidend wurden“ (Artikel 14). Wie zu zeigen sein wird, folgt die Regierung einer sehr engen Auslegung von „im Rahmen der Möglichkeiten“, sodass Wiedergutmachung in Form irgendeiner Entschädigung weitgehend unerfüllt bleibt.[108] Die Regierung scheint nicht der Ansicht zu sein, dass die Last der Wiedergutmachung ihr zufalle, was sich an ihrer Weigerung zeigt, Entschädigungen zu zahlen, sowie an ihrer Überzeugung, dass der FARG (*Fonds d'Assistance pour les Rescapés du Génocide*, siehe Abschnitt 2.3.2.) die Aufgabe der Wiedergutmachung erfüllt, ein Gedanke, den die

105 Felix Mukwiza Ndahinda, „Debating and Litigating Post-Genocide Reparations in the Rwandan Context“, in Carla Ferstman und Mariana Goetz (Hrsg.), *Reparations for Victims of Genocide, War Crimes and Crimes against Humanity*, Leiden 2020, S. 629–655, hier S. 631.

106 Ndahinda, „Debating and Litigating Post-Genocide Reparations in the Rwandan Context“, S. 640.

107 Darüber hinaus erlegen zahlreiche internationale Menschenrechtsverträge dem Staat die Pflicht auf, wirksame Abhilfe, Entschädigung und – im Fall von Ruanda besonders wichtig – ein einklagbares Recht auf faire und angemessene Kompensation bereitzustellen: Artikel 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (kurz UN-Zivilpakt)); Artikel 14 der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; Artikel 7 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker.

108 Noam Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs: Respecting and Fulfilling the Right to Reparative Justice for Genocide Survivors in Rwanda*. New York 2020.

Überlebenden vehement und offen zurückweisen. Wiedergutmachung sollte „das Eingeständnis des Übeltäters [enthalten], dass sein Handeln aufgrund seines früheren Fehlverhaltens von ihm verlangt wird".[109] Das ist hier eindeutig nicht der Fall.

2.3.1 Gesetzliche Bestimmungen

Vor den nationalen Gerichten (Sonderkammern, siehe 2.2.) gelten die Überlebenden – oder rechtlich gesehen Opfer – als Zivilpartei und können als Zivilkläger den Strafverfahren beiwohnen. Das bedeutet, dass die Sonderkammern Entschädigungszahlungen entweder dem jeweiligen Verurteilten oder dem Staat auferlegen konnten.[110] Zwischen 1996 und 2001 wohnten in schätzungsweise 2/3 der Fälle Überlebende den Verhandlungen bei, und 50 % der Überlebenden, die Entschädigung von einzelnen Tätern beantragt hatten, erhielten diese zugesprochen. Die zuerkannten Beträge folgten keinen Richtlinien. So sprachen die Gerichte beispielsweise für den Verlust eines Ehemanns zwischen 400 und 13.000 US-Dollar zu, ohne näher zu erläutern, wie sie auf diese Beträge kamen.[111]

Die von den Sonderkammern gegen den Staat verhängten zivilrechtlichen Entschädigungsurteile wurden nie umgesetzt,[112] trotz der Anerkennung der zivilrechtlichen Haftung des Staates im OL zum *Gacaca*-Verfahren von 2001, wo es heißt:

> „Als Ausgleich für den Prozentsatz am Jahreshaushalt, den der Staat alljährlich für den Entschädigungsfonds zurückhalten muss, und aufgrund der Anerkennung seiner Rolle beim Genozid und bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist jede gegen den Staat eingereichte Zivilklage für unzulässig zu erklären" (Artikel 91, Paragraf 2).

Das bedeutet in der Praxis, dass der ruandische Staat zwar verpflichtet ist, den FARG zu finanzieren, aber für die Nichtzahlung von Entschädigungen nicht haftbar gemacht werden kann. Daher sind Überlebende abhängig vom Entschädigungsfonds, um die von den Gerichten und von *Gacaca* verhängten Entschädigungsurteile umzusetzen.[113] Doch trotz mehrerer Gesetzentwürfe muss der Fonds erst noch gegründet werden. Mit dem revidierten OL von 2008 wurden die Rechte von Opfern, Entschädigungen aufgrund der Anordnungen der nationalen und der *Gacaca*-Gerichte einzufordern, weiter beschnitten. Allein der Fonds (FARG) ist fortan „berechtigt, zivilrechtliche Schritte im Namen der Opfer des Genozids an den Tutsi und anderer Verbrechen gegen die

109 Bernard R. Boxill, „The Morality of Reparation", *Social Theory and Practice* 2(1) (1972), S. 118.
110 Heidy Rombouts und Stef Vandeginste, „Reparation for Victims in Rwanda: Caught Between Theory and Practic", in Koen De Feyter et al. (Hrsg.), *Out of the Ashes: Reparation for Victims of Gross and Systematic Human Rights Violations*, Antwerpen 2005.
111 Stef Vandeginste, „Reparation pour les victimes de genocide, de crimes contre l'humanité et de crimes de guerre au Rwanda", in *L'Afrique des Grands Lacs: Annuaire 2000–2001* (2000–2001), S. 10.
112 Ebd., S. 10.
113 Rombouts und Vandeginste, „Reparation for Victims in Rwanda."

Menschlichkeit gegen Personen zu unternehmen, die aufgrund von Straftaten verurteilt wurden, welche sie der ersten Kategorie zuordnen“ (69/2008, Artikel 20).[114]

Das OL von 2001 trifft auch Vorkehrungen für zivilrechtlich haftbare Personen vor dem *Gacaca*. Als Teil des Beweisfindungsverfahrens auf Zellenebene (siehe 2.3.) wurden eine Liste von Opfern und Schäden/Verlusten erstellt und Körperverletzungen registriert. Gemäß Artikel 67 müssen sämtliche Urteile den Betrag der gewährten Entschädigung angeben. Jedoch muss sich dieser Betrag im Rahmen dessen bewegen, was im Gesetz zur Gründung des künftigen Fonds vorgesehen war; dieser sollte die Aufgabe haben, die Durchsetzung der Entschädigungsverordnung zu überwachen.[115] Personen, die während des Genozids Eigentumsdelikte begangen hatten, waren dafür haftbar, „zivilrechtlichen Schadensersatz zu leisten, der durch gütliche Einigung zwischen den Parteien unter Mitwirkung der Gemeinde festzulegen war“ (OL 08/96 Artikel 2, Paragraf 14). Statistiken zufolge fielen 1.320.554 Fälle unter die Kategorie 3/4: Straftaten der Plünderung und Zerstörung von Eigentum. Das Justizministerium veröffentlichte 2018 einen Bericht, demzufolge lediglich 54.160 Fälle unerledigt blieben; Aussicht auf Erledigung in der Zukunft hatten 25.187 Fälle, während 28.973 Fälle offen bleiben würden, weil die Verurteilten entweder verstorben oder aus dem Land geflohen waren oder aber über keine hinreichenden Mittel verfügten, um die Opfer zu entschädigen.[116]

Da *Gacaca* vor allem ganz normale Bürger vor Gericht stellte, die am Genozid beteiligt waren, überrascht es nicht, dass diese nicht die finanziellen Mittel besaßen, denjenigen, denen sie Schaden zugefügt hatten, irgendeine Entschädigung zu bezahlen, und selbst wenn sie Kompensation anbieten konnten, z. B. indem sie Überlebenden bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Wiederherstellung ihrer Häuser halfen (als eine Form der TIG), konnte das kaum den tatsächlich verursachten Eigentumsschaden ausgleichen. Auch gerieten die Familien der Verurteilten in eine prekäre Lage, wenn die Arbeitskraft zwischen (armen) Haushalten aufgeteilt werden musste. In solchen Fällen ist es die Verpflichtung des Staates (wie in internationalen Menschenrechtsgesetzen festgelegt), die Last der Wiedergutmachung zu tragen, sodass die Opfer für ihre materiellen Verluste entschädigt werden können (ganz zu schweigen von den durch Versehrung verursachten Schäden, etwa Vergewaltigung oder der Verlust von Familienangehörigen, was Schadensersatz und Rehabilitierung bedeutet hät-

114 Im positiven Sinne erweiterten die Ergänzungen aus dem Jahr 2008 die Definition der Begünstigten dahingehend, dass nicht nur diejenigen eingeschlossen waren, die wegen ihrer Tutsi-Identität (wie sie im OL von 1998 definiert war) zur Zielscheibe wurden, sondern auch die „notleidensten Überlebenden“, und der Fonds „ist befugt, zivilrechtliche Schritte im Namen der Opfer des Tutsi-Genozids und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unternehmen“. Doch in den OL-Ergänzungen von 2013 wurde der Hinweis auf Opfer anderer Verbrechen fallen gelassen, sodass die Begünstigten ausschließlich Genozid-Überlebende sind.

115 Rombouts und Vandeginste, „Reparation for Victims in Rwanda.“

116 Ndahinda, „Debating and Litigating Post-Genocide Reparations in the Rwandan Context“, S. 640.

te). Laut Ndahinda[117] stellt das Fehlen eines übergreifenden Ansatzes der Opferentschädigung, der die Vergehen der ersten und zweiten Kategorie umfasst, eine unerfüllte staatliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung dar, wie sie ursprünglich im OL von 1996 festgeschrieben worden war.

Während also einige rechtliche Vorkehrungen getroffen wurden, fehlt es alles in allem an der faktischen Durchsetzung von Entschädigungsanordnungen, und es scheint am politischen Willen zu fehlen (was sich zum Beispiel am Versäumnis zeigt, das Gesetz zum Entschädigungsfonds in Kraft zu setzen), die Lücke bei den Entschädigungszahlungen an die Schwächsten der ruandischen Gesellschaft zu schließen. Infolge des 2002 durch das Justizministerium erfolgten Widerrufs des Entschädigungsgesetzes „kam es in Ruanda nie zu einer gesetzlichen Festlegung, wer Anspruch auf Entschädigung hat und in welchem Maße, und folglich nie zu einer Durchführung entsprechender Maßnahmen".[118]

Jean-Pierre Duzingizemungu, Vorsitzender der IBUKA, der maßgeblichen Organisation von Genozid-Überlebenden, prangerte diese Mängel mit den Worten an: „Für Überlebende bedeutet Wiedergutmachung Entschädigung und Kompensation für immateriellen und materiellen Schaden, Rehabilitierung und die Garantie der Nichtwiederholung." Für Naphthal Ahishakiye, Exekutivsekretär der IBUKA, stellt „dieses gesetzliche Vakuum [...] in den *Gacaca*-Verfahren für Überlebende eine große Rechtsverweigerung dar. Alles in allem sieht es so aus, als ob sämtliche Justizbehörden uns Gerechtigkeit verweigern würden."[119]

117 Ebd., S. 641.

118 Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*, S. 74.

119 Verfügbar unter: https://www.justiceinfo.net/en/40610-rwandan-reparations-fund-breaks-ground-but-is-still-not-enough-say-victims.html (letzter Zugriff: 26.01.2021). Der ICTR hatte nicht das Mandat, Entschädigungen anzuordnen (wie etwa der Haager ICC), und der Versuch der ICTR-Richter (in der Erkenntnis, dass das vom Gerichtshof gesprochene Recht ohne Entschädigungen unvollständig war), besser für die Opfer zu sorgen, sie in die Verfahren einzubeziehen und Reparationen anzuordnen, wurde vom Sicherheitsrat zurückgewiesen (siehe für eine ausführliche Analyse Ndahinda, „Debating and Litigating Post-Genocide Reparations in the Rwandan Context"; Rombouts und Vandeginste, „Reparation for Victims in Rwanda"). Doch stellte der ICTR im Jahr 2013 eine offizielle Anfrage, um herauszufinden, wie ein Wiedergutmachungsprogramm für Überlebende entwickelt und durchgeführt werden könnte. 2014 wurde die „Task Force zur Erinnerung an die Überlebenden 20" gegründet, um das Genozid-Gedenken zu fördern und die Kampagne für Wiedergutmachung zu koordinieren. Die Task Force besteht aus der organisierten Gemeinschaft der Überlebenden in Ruanda und repräsentiert mehr als 300.000 Überlebende. Ihre Ziele bestehen unter anderem darin, die Gründung eines Treuhandfonds zu realisieren, der Entschädigungszahlungen durchführt und Rehabilitierungs- und Nichtwiederholungsmaßnahmen unterstützt. Siehe Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*.

2.3.2 FARG

1998 gründete die Regierung FARG, den Fonds zur Unterstützung und Hilfe für die bedürftigsten Überlebenden des Genozids an den Tutsi, der auf den Gebieten Bildung, Wohnen, Gesundheit, Rehabilitierung und Einkommensbildung Hilfe anbot.[120] Mit der Begründung, der aktuelle ruandische Staat sei für die Verbrechen nicht verantwortlich, entschied sich die Regierung für diese Art der Unterstützung Überlebender und gegen eine direkte finanzielle Kompensation. Die Regierung ist verpflichtet, 6 % ihres Jahresetats an den FARG zu überweisen, eine unerfüllte Verpflichtung, weshalb internationale Organisationen finanziell einspringen.[121] Der Fonds ist auf folgenden Feldern tätig: medizinische Versorgung Kranker, Hilfe für die Bedürftigsten, finanzielle Unterstützung für Kinder in Ausbildung sowie Bau von Häusern. Sein Wiedergutmachungsansatz konzentriert sich somit auf Fragen der Rehabilitierung und Satisfaktion.

Der FARG hat einen siebenköpfigen Vorstand, der vom Amt des Premierministers für drei Jahre berufen wird; doch Überlebende oder Überlebenden-Organisationen sind derzeit nicht im Vorstand vertreten. Dieser ist für strategische Fragen zuständig, verabschiedet das Budget, nimmt Leistungsevaluierungen vor und entscheidet vor allem „darüber, wer Hilfe erhalten soll sowie über den Umfang und die Art der Hilfe und die Kriterien für ihre Vergabe“ (OL 59/2008 Artikel 9, Paragraf 9).

Nach 20 Jahren hat der Fonds in insgesamt mehr als zwei Millionen Fällen für medizinische Versorgung gezahlt; fast 110.000 Kinder und Waisen wurden in Bildungsprogramme aller Stufen bis hin zur Universität eingeschrieben; der Fonds ermöglichte außerdem den Bau von annähernd 45.000 Wohneinheiten, einige davon in „Versöhnungsdörfern“ (siehe Abschnitt 2.4.), und half 54.000 Menschen bei einkommensfördernden Maßnahmen; etwa 270 Millionen Euro wurden für die Unterstützung von Genozid-Überlebenden bereitgestellt.[122]

Diese Zahlen können nicht von der Kritik ablenken, die am FARG wegen seiner zahlreichen Mängel bei der Umsetzung seiner Ziele und sogar wegen Korruption geübt wird.[123] Schimmel identifiziert die Mittelverteilung an Bezirksregierungen als ein größeres strukturelles Problem, weil hier Gelegenheiten für Korruption entstehen.[124]

---

120 Verfügbar unter: https://www.farg.gov.rw/about-farg (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 26.01.2021).

121 Verfügbar unter: https://www.justiceinfo.net/en/40610-rwandan-reparations-fund-breaks-ground-but-is-still-not-enough-say-victims.html (letzter Zugriff: 26.01.2021).

122 Verfügbar unter: https://www.justiceinfo.net/en/40610-rwandan-reparations-fund-breaks-ground-but-is-still-not-enough-say-victims.html (letzter Zugriff: 26.01.2021).

123 Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*, S. 85.

124 Siehe auch https://www.justiceinfo.net/en/40610-rwandan-reparations-fund-breaks-ground-but-is-still-not-enough-say-victims.html (letzter Zugriff: 26.01.2021). Der Beitrag nennt „Unterschlagung, Häuser, die so nachlässig gebaut wurden, dass sie nur 5 oder 10 Jahre halten, Korruption bei der Auswahl der Begünstigten, sogar die Begünstigung früherer Milizionäre. 2010 wurden einem Gutachten zufolge

Außerdem arbeitete der Fonds langsam und hatte es mit einem Rückstau von Tausenden von Fällen zu tun, die sich über mehrere Jahre hinzogen. Erst 2016 begann er sich um die Wohnungsnot zu kümmern, die seit mehr als sechs Jahren bekannt war. Einer Erhebung der Kommission für den Kampf gegen den Genozid (*Commission nationale de lutte contre le genocide*, CNLG) aus dem Jahr 2016 zufolge „warten etwa 9.000 Genozid-Überlebende, die die Oberschule abgeschlossen haben, immer noch auf Unterstützung, um auf die Universität zu gehen, während 2.105 überlebende Schüler, die die Grundschule abgebrochen haben, und 3.582 Schüler, welche die Oberschule nicht abgeschlossen haben, besondere Unterstützung benötigen" (CNLG 2016).[125]

Besonders Waisen, ältere Überlebende und Frauen, die infolge von Vergewaltigungen unter schweren seelischen und körperlichen Schäden leiden – diejenigen, die in gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien als die „Bedürftigsten" bezeichnet werden –, leiden unter der mangelnden staatlichen Unterstützung. Waisenkinder sind oftmals nicht in der Lage, ihren schulischen Pflichten nachzukommen, weil sie trotz fehlender Mittel für Familienangehörige sorgen müssen und so in eine Armutsfalle geraten. Sie können die Oberschule nicht abschließen, geschweige eine Universität besuchen, und sind deshalb unvorbereitet für den Arbeitsmarkt, was sie verwundbar macht. In Hinblick auf diese Mängel stellte der Jahresbericht 2013 des Überlebenden-Fonds SURF (*Survivors Fund*) fest, dass die „bestehenden Programme weitgehend unzugänglich oder ineffektiv sind, weil sie den vielfältigen Bedürfnissen junger Überlebender nicht gerecht werden".[126] 80 % der Überlebenden, die Ausbildungsbeihilfen benötigen, sind von den Sozialleistungen des FARG ausgeschlossen.

Verwitwete Genozid-Überlebende, die häufig HIV/AIDS-positiv sind, haben nur „kümmerliche Hilfe" erhalten, obwohl sie die Schwächsten unter den Überlebenden sind. In einem 2013 veröffentlichten Bericht über ihre Lage zeichnete AVEGA (siehe Abschnitt 2.10.2.) ein desolates Bild: Von den 1.462 Witwen, die an der Erhebung teilnahmen, hatten 60 % keine lebenden Verwandten; mehr als 65 % hatten Schwierigkeiten oder benötigten Hilfe bei den einfachsten körperlichen Alltagsverrichtungen wie etwa einen Weg von 100 Metern zu bewältigen; 89 % berichteten von Gesundheitsproblemen und chronischen Krankheiten; 75 % benötigten direkte und regelmäßige Unterstützung, und 60 % berichteten, dass ihr Haus saniert werden müsste.[127] Traumata blieben ein ständiges Thema unter den ruandischen Überlebenden und wurden durch Armut, Wohnungslosigkeit und fehlenden Zugang zu Ressourcen noch verstärkt. Rombouts behauptet, dass psychologische Hilfe so gut wie inexistent war.[128]

---

mehr als 17.000 Fälle von Fehlverhalten aufgedeckt, und 47 unlautere Unternehmer wurden identifiziert und vor Gericht gestellt."

125 Verfügbar unter: https://survivors-fund.org.uk/news/cnlg-survey/ (letzter Zugriff: 26.01.2021).

126 Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*, S. 87.

127 Ebd., S. 94.

128 Heidy Rombouts, *Victim Organisations and the Politics of Reparation: a case study of Rwanda*. Antwerpen 2004.

Ein Überlebender fasst die Kritik an den Unzulänglichkeiten des FARG in drastischen Worten zusammen, die es wert sind, ausführlich zitiert zu werden:

> Seit seiner Gründung hat die Regierung dem FARG über 200 Milliarden Rfrw [ruandische Francs) zugeschossen, zumindest auf dem Papier, aber mit welchem Ergebnis? Objektiv gesprochen ist das Ergebnis, wenn überhaupt, sehr gering, was die Einkommensbildung und die Selbstständigkeit von Überlebenden betrifft. 21 Jahre nach dem Genozid werden die Überlebenden ärmer. Viele Überlebende haben immer noch kein Dach über dem Kopf. Andere, insbesondere die Älteren, sterben Tag für Tag an den Folgen des Genozids. HIV/AIDS-positive Frauen, die während des Genozids vergewaltigt wurden, sterben aufgrund fehlender Behandlung und mangelhafter Ernährung, und viele junge Überlebende, die die Oberschule abgebrochen haben, um für ihre jüngeren Geschwister zu sorgen, sind nicht in der Lage, ihre Ausbildung wieder aufzunehmen. [...] Programme wie die Projekte zur Einkommensbildung sind im Grunde großartig, wenn sie gut geplant und beaufsichtigt werden. Aber angesichts der Schwächen des FARG sollten solche Programme von eigenständigen Einrichtungen wie Mikrofinanz-Institutionen durchgeführt werden, welche die notwendige Expertise in Projektmanagement, Überwachung und Evaluation für einkommensschwache Gemeinden haben.[129]

Trotz der bereits 1998 erfolgten Gründung des FARG blieb die Lage der Überlebenden in Ruanda desolat, und ihr Recht auf Wiedergutmachung wurde ihnen verwehrt. Viele sahen in ihnen eine Last für die Gesellschaft, eine Sichtweise, die ihre Not und ihren Schmerz ignorierte (informelles Gespräch, Januar 2018). Im Zuge des Wiederaufbaus des Landes, des Kampfes gegen Straffreiheit und der Verfolgung nachhaltiger Entwicklungsziele blieben die Überlebenden des Genozids auf der Strecke, darunter auch Opfer von Kriegsverbrechen und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die während des Bürgerkriegs und in seinem Gefolge geschädigt wurden. Das Ausbleiben von Entschädigungen und Fürsorge für die Überlebenden beeinträchtigte potentiell auch die Versöhnungsbemühungen der Regierung. Insgesamt scheint es „Befürchtungen zu geben, dass Wiedergutmachung in gewisser Weise Ruandas nationale Entwicklung behindert, und sie wird als unfaire Bevorzugung von Überlebenden empfunden".[130]

2.4 Versöhnung

Versöhnung kann im weitesten Sinne als Wiederherstellung von Vertrauen und positiven Beziehungen zwischen vormals verfeindeten Gruppen definiert werden. Sie ist in-

129 Verfügbar unter: https://justice-survivors.com/2015/05/08/rwanda-genocide-survivors-getting-poorer-as-farg-changes-strategy/ (letzter Zugriff: 26.01.2021).

130 Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*, S. 105.

sofern ein dynamischer Prozess, der auf individueller wie auf gesellschaftlicher Ebene Veränderung erfordert.[131]

Seit etwa 1998 verfolgte die RPF ein starkes Narrativ der nationalen Einheit und Versöhnung, um auf beiden Ebenen Versöhnung zu erreichen, was sich in den zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen widerspiegelte, die verabschiedet wurden, und in den vielen Mechanismen, die eingeführt wurden, um diese Vision eines versöhnten, friedlichen und prosperierenden Ruanda zu befördern, etwa *Gacaca* und die Kommission für Nationale Einheit und Versöhnung (NURC); daher ist die offiziell 2007 eingeführte Politik der nationalen Einheit und Versöhnung unmittelbar mit der als „Vision 2020" bezeichneten sozioökonomischen Entwicklungspolitik der Regierung verbunden.[132] Ein Großteil der konzipierten Strategie der Übergangsjustiz folgt dieser Vision und stellt in der Tat ein ambitioniertes Projekt der gesellschaftlichen Steuerung dar, um zwischen Genozid-Überlebenden und Tätern, aber auch zwischen Bürgern und Staat (horizontale und vertikale) Versöhnung zu fördern.[133] Doch die Bemühungen der Regierung um nationale Einheit und Versöhnung wurden von internationalen Beobachtern und Wissenschaftlern gleichermaßen heftig kritisiert, weil sie allzu sehr auf die Eliten bezogen seien und den Kampf des täglichen Lebens einfacher Bürger vernachlässigen, ja sogar offenen und versteckten Widerstand auslösen würden.[134] Ihrer Ansicht nach erstickte die Vision einer rehabilitierten Nation die Diskussionen darüber, wie Ethnizität die Gewalt während des Genozids geprägt hat, und führte zu einer einseitigen Anerkennung allein der Tutsi als Opfer.

Einheit und Versöhnung wurden auch durch die rechtliche Abkehr von der Ethnizität im öffentlichen und politischen Leben gefördert. 1999 stellte das Präsidialamt fest, dass „traditionelle Werte, die bekräftigt, wieder zur Geltung gebracht und allen Ruandern gelehrt werden müssen, als Basis für Frieden und Sicherheit in der Zukunft angesehen werden".[135] Nationalstolz wurde als strategisches Mittel eingesetzt, um Einheit und Versöhnung zu fördern. *Ndi Umunyarwanda* bedeutet „Ich bin Ruander", was insbesondere die Jugend ermutigen sollte, ihr Erbe besser zu verstehen. Insofern ergänzte Ruandatum das offizielle Regierungsnarrativ vom Kolonialismus, der Ethnizi-

131 Laura Blackie und Nicki Hitchcott, „‚I am Rwandan': Unity and Reconciliation in Post-Genocide Rwanda", *Genocide Studies and Prevention: An International Journal* 12(1) (2018), S. 24.

132 Andrea Purdeková, „‚Civic Education' and Social Transformation in Post-Genocide Rwanda: Forging the Perfect Development Subjects", in Maddalena Campioni und Patrick Noack (Hrsg.), *Rwanda Fast Forward: Social, Economic, Military and Reconciliation*, New York 2012, S. 192–213; Scott Straus und Lars Waldorf (Hrsg.), *Remaking Rwanda: State Building and Human Rights after Mass Violence*. Madison, WI 2011.

133 Jennifer Melvin, „Correcting history: mandatory education in Rwanda", *Journal of Human Rights in the Commonwealth* 1(2) (2013), S. 14–22.

134 Vergleiche Susan Thomson, *Whispering Truth to Power: Everyday resistance to reconciliation in postgenocide Rwanda, Africa and the Diaspora: History, Politics, Culture*. Wisconsin 2013; Eugenia Zorbas, „What does reconciliation after genocide mean? Public transcripts and hidden transcripts in postgenocide Rwanda", *Journal of Genocide Research* 11(1) (2009).

135 Thomson, *Whispering Truth to Power*, S. 111.

tät als gesellschaftliches und politisches Konzept eingeführt und zur Regel gemacht habe. Kritische Beobachter beschuldigen die ruandische Regierung, *Ndi Umunyarwanda* als ein Mittel zu benutzen, um Kritiker und politische Gegner zum Schweigen zu bringen, anstatt die junge Generation über die Geschichte des Landes aufzuklären.[136]

Wie bereits erwähnt, wurden zwei maßgebliche Institutionen gegründet, um die Versöhnung zu erleichtern. Als Instrument restaurativer Justiz sollte *Gacaca* durch sein robustes Verfahren der Wahrheitsfindung und die breite Gemeindebeteiligung Versöhnung stiften. Aber das vielleicht stärkste Mandat zur Förderung von Versöhnung hatte die NURC,[137] die 1999 von der RPF-Regierung als eine dem Parlament rechenschaftspflichtige Körperschaft gegründet wurde. Alle Mitglieder ihres Kommissionsrats, der unter der Leitung eines Vorsitzenden in beratender Funktion tätig ist, sind direkt vom Präsidenten ernannt. Mit ihren Aktivitäten konzentriert sich die NURC auf staatsbürgerliche Erziehung und Konfliktmanagement sowie auf Friedensförderung. In Übereinstimmung mit der offiziellen Politik der nationalen Einheit wurde die NURC gegründet, um die Bevölkerung für die Notwendigkeit der Versöhnung zu sensibilisieren und (durch Bildungsprogramme) gemeinsame Aspekte der nationalen Geschichte wie Kultur und Sprache hervorzuheben, außerdem auf die historische Unterdrückung des Landes unter der Kolonialherrschaft hinzuweisen, mit der eine Politik der Spaltung eingeführt wurde. Der Adressat der NURC-Aktivitäten ist jedoch nicht nur die breite Bevölkerung, sondern sind auch die Regierung, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Medien. Daher besteht ihre Hauptaufgabe darin, „nationale Einheit und Versöhnung zu stärken und Handlungen, Schriften und Verlautbarungen, welche die Absicht verfolgen, irgendeine Art von Diskriminierung oder Intoleranz zu fördern, anzuprangern und zu bekämpfen“ (NURC 2007).[138]

Wie in ihrer Bürgercharta von 2008 dargelegt, ist die NURC vor allem „einheimischen Ansätzen“ verpflichtet, die sie durch *ingando* (Solidaritätscamps), *itorero ry'igihugu* (traditionelle ruandische Schulen, die moralische Werte vermitteln, welche erneuert wurden, um Einheit und Wahrheit zu fördern und im Sinne der Vision 2020 zu wirken), *umuganda* (Gemeindearbeit im Interesse des nationalen Wiederaufbaus) und *girinka* (eine Kuh pro Familie) umsetzt.[139] 2015 stellte die NURC in ihrem Versöhnungsbarometer fest, dass der Versöhnungsstand in Ruanda bei 92,5 % lag, dass 95,4 % der Ruander ihren Führern vertrauen, 93,7 % an Entschuldigung und Vergebung glauben und 95,1 % ihren Mitbürgern vertrauen.[140] Diese Zahlen zeigen ein hohes Maß an Übereinstimmung mit der Einheits- und Versöhnungsstrategie und beweisen den Er-

136 Vergleiche Susanne Buckley-Zistel, „Nation, narration, unification? The politics of history teaching after the Rwandan genocide“, *Journal of Genocide Research* 11(1) (2009).

137 Verfügbar unter: https://www.nurc.gov.rw/index.php?id=69 (letzter Zugriff: 09.01.2021).

138 Durch Gesetz Nr. 35/2008 vom 08.08.2008 erhielt die NURC acht Kernfunktionen.

139 Verfügbar unter: www.nurc.gover.rw (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 09.01.2021).

140 Verfügbar unter: https://www.nurc.gov.rw/fileadmin/Documents/Others/Rwanda_Reconciliation_-Barometer_2015.pdf (letzter Zugriff: 10.01.2021).

folg der Regierung, gesellschaftlichen Zusammenhalt als eine umfassende soziale Norm durchzusetzen, obwohl zahlreiche andere Faktoren diese Ergebnisse beeinflusst haben könnten.

Wie bereits angedeutet, sind einige Wissenschaftler der Meinung, dass die Bevölkerung diese soziale Norm aus Angst vor Repression, Denunziation und schlimmstenfalls Inhaftierung verinnerlicht hat.[141] Doch ohne empirische Beweise für diese Behauptung ist es schwierig, den „wahren" Stand der Versöhnung in Ruanda einzuschätzen: Offensichtlich ist, dass die interethnische Gewalt, die viele Wissenschaftler gefürchtet und vorausgesagt haben, nicht stattgefunden hat, und es ist unwahrscheinlich, dass sie in der näheren oder ferneren Zukunft stattfinden wird. Ob das „wahrer" Versöhnung, Angst oder einer gefühlten Verpflichtung zu vergeben, zu entschuldigen und zu versöhnen geschuldet ist, bleibt eine unbeantwortete Frage.

Eine der jüngsten Versöhnungsinitiativen, die von der Regierung unterstützt und unter der Schirmherrschaft der NURC umgesetzt wird, sind die sogenannten Versöhnungsdörfer. 2019 gab es bereits sechs solcher Dörfer, errichtet von der „Prison Fellowship Rwanda", einer christlichen Nichtregierungsorganisation. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch die USA und die Vereinten Nationen mit dem Ziel, Heilung und Versöhnung zu fördern. In den Dörfern leben Täter, Überlebende und ihre Familien zusammen und werden finanziell durch Wohn- und Schulgeld unterstützt. Etwa 3.000 Ruander leben in diesen Dörfern.[142] Es gibt keine nachhaltige Forschung bezüglich des Ausmaßes der „Versöhnung" in diesen Dörfern oder der Frage, was ihre Bewohner über ihr Leben an diesen Orten denken. Eigenen Recherchen der Autorin unter Überlebenden zufolge[143] stehen diese dem von der Regierung verfolgten Top-down-Ansatz einer erzwungenen Versöhnungspolitik, die von den Überlebenden erwartet, zu vergeben und sich zu versöhnen, oftmals sehr skeptisch gegenüber. In vielen Interviews bevorzugten Überlebende, von „Koexistenz" mit denjenigen zu sprechen, die am Genozid beteiligt waren, und bekundeten mitunter sogar Angst, Tür an Tür mit Leuten zu leben, die ihre Familienangehörigen getötet hatten.[144]

Die Notwendigkeit, zumindest Gemeinderäume wieder mit mutmaßlichen Tätern zu teilen, wurde bis zu einem gewissen Grad virulent, als im Jahr 2003 Tausende von Gefangenen durch Präsidialerlass aus den Gefängnissen entlassen wurden und in ihre Dörfer zurückkehrten. Dadurch waren die Überlebenden gezwungen, sich der Idee der Versöhnung anzunähern, doch es gab auch die gefühlte Verpflichtung, weitere Ge-

141 Vergleiche Lars Waldorf, „Revisiting Hotel Rwanda: genocide ideology, reconciliation, and rescuers", *Journal of Genocide Research* 11(1) (2009); Filip Reyntjens, „Constructing the truth, dealing with dissent, domesticating the world: Governance in post-genocide Rwanda", *African Affairs* 110 (438) (2011).

142 Ignatius Ssuuna, „25 years genocide can Rwanda heal? 6 villages try", *AP News*, 6. April 2019, verfügbar unter: https://apnews.com/article/719ac8f0c4da4d2b80976057d869562a (letzter Zugriff: 11.01.2021).

143 Siehe z. B. Thomson, *Whispering Truth to Power*.

144 Persönliche Interviews 2014; 2017.

walt zu verhindern, wodurch Überlebende ermutigt wurden, sich auf den langen und schwierigen Weg zu begeben, sich mit der ihnen zugefügten Gewalt zu arrangieren.[145] Blackie und Hitchcott fanden heraus, dass Ruander in ihren Zeugenaussagen (übersetzt vom ruandischen Genozid-Archiv, siehe Abschnitt 2.6.) häufig pragmatische Gründe nannten, sich der Versöhnung anzunähern: Die Regierungsstrategie biete ihnen fortwährende politische Stabilität und wirtschaftliche Entwicklung. Gelegentlich nennen sie auch Vorteile, die sich aus der Teilnahme an NURC-Aktivitäten zur Förderung von Empathie zwischen Überlebenden und Tätern ergeben. Mit einem Wort: Versöhnung ist in Ruanda eine komplexe und chaotische Realität; sie bleibt sowohl unter Ruandern als auch bei ausländischen Beobachtern umstritten.

2.5 Aufarbeitungsgesetze

2.5.1 Gesetze das Gedenken betreffend

- Gesetz Nr. 56/2008 vom 10.09.2008 über die Verwaltung von Gedenkstätten und Friedhöfen für Opfer des Genozids an den Tutsi in Ruanda.[146]
- Gesetz Nr. 15/2016 vom 02.05.2016 über Feierlichkeiten zum Gedenken an den Genozid an den Tutsi und über die Organisation und Verwaltung von Gedenkstätten für den Genozid an den Tutsi mit neuen Regelungen bezüglich der Verwaltung von Gedenkstätten.
- Präsidialverordnung Nr. 061/01 vom 20.05.2019 zur Festlegung der Modalitäten für den Ausbau von Gedenkstätten für den Genozid an den Tutsi.

2.5.2 Entschädigungsgesetze

- Gesetz Nr. 2/1998 vom 22.01.1998 über die Gründung eines Nationalen Hilfsfonds für die bedürftigsten Opfer des Genozids und der zwischen 1. Oktober 1990 und 31. Dezember 1994 in Ruanda begangenen Massaker.
- Gesetz Nr. 11/1998 zur Ergänzung und Vervollständigung des Gesetzes Nr. 2/1998 vom 22.01.1998.
- Artikel 14 der ruandischen Verfassung von 2003 in der gültigen Fassung sieht vor, dass „der Staat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit besondere Maßnahmen zum Wohle der Überlebenden ergreifen soll, die durch den vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1994 in Ruanda begangenen Genozid an den Tutsi notleidend geworden sind“.

145 Blackie und Hitchcott, „I am Rwandan.“

146 Die folgende Aufstellung von Gesetzen und Regelungen siehe www.refworld.de und https://cnlg.gov.rw/index.php?id=115 (letzter Zugriff: 18.01.2021).

- Gesetz Nr. 69/2008 vom 30.12.2008 bezüglich der Gründung des Fonds zur Unterstützung und Hilfe für die Überlebenden des Genozids an den Tutsi und anderer zwischen 1. Oktober 1990 und 31. Dezember 1994 begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie bezüglich der Festlegung seiner Organisation, Befugnisse und Funktionen.
- Gesetz Nr. 81/2013 vom 11. September 2013 über die Gründung des Fonds zur Unterstützung und Hilfe für die bedürftigsten Überlebenden des zwischen 1. Oktober 1990 und 31. Dezember 1994 an den Tutsi begangenen Genozids und über die Festlegung seiner Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Funktion; OG Nr. 45 vom 11. November 2013.

2.5.3 Gesetze bezüglich Strafverfolgung

- Gesetz Nr. 16/1997 vom 26. Dezember 1997 zur Änderung von Gesetz Nr. 9/1996 vom 8. September 1996 bezüglich vorläufiger Änderungen der Strafprozessordnung.
- Organgesetz Nr. 08/1996 vom 31. August 1996 über die Organisation von Strafverfolgungen für Vergehen, die das Verbrechen des Genozids oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, begangen seit dem 1. Oktober 1990.
- Gesetz Nr. 33/2003 vom 6. September 2003 über die Verhütung von Genozid-Verbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.
- Gesetz Nr. 13/2004 bezüglich der Strafprozessordnung.
- Organgesetz Nr. 40/2000 vom 26. Januar 2001 über die Einrichtung der „*Gacaca*-Rechtsprechung“ und die Organisation der Strafverfolgung von Vergehen, die das Verbrechen des Genozids oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, begangen zwischen 1. Oktober 1990 und 31. Dezember 1994.
- Organgesetz Nr. 33/2001 vom 26. Januar 2001 zur Änderung und Vervollständigung des Organgesetzes Nr. 40/2000.
- Organgesetz Nr. 16/2004 vom 19.06.2004 über die Organisation, Zuständigkeit und Funktionsweise der *Gacaca*-Gerichte, die beauftragt sind, die Täter des Genozid-Verbrechens und anderer zwischen 1. Oktober 1990 und 31. Dezember 1994 begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zu verfolgen und vor Gericht zu stellen.
- Organgesetz Nr. 28/2006 vom 27.06.2006 zur Änderung und Vervollständigung des Organgesetzes Nr. 16/2004.
- Organgesetz Nr. 10/2007 vom 01.03.2007 zur Ergänzung des Organgesetzes von 2004.
- Organgesetz Nr. 11/2007 vom 16.03.2007 bezüglich der Übergabe von Fällen vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und von anderen Staaten an die Republik Ruanda.
- Organgesetz Nr. 13/2008 vom 19.05.2008 zur Ergänzung früherer Organgesetze.

– Organgesetz Nr. 04/2012/OL über die Einstellung der *Gacaca*-Gerichte und zur Festlegung von Verfahren zur Lösung von Fragen, die unter deren Zuständigkeit fielen, angenommen am 15.06.2012.

2.5.4 Gesetze bezüglich Aufarbeitungsinstitutionen

– Gesetz Nr. 03/99 vom 12.03.1999 über die Gründung der Nationalen Einheits- und Versöhnungskommission, OG Nr. 6 vom 15.03.1999.
– Gesetz Nr. 04/99 vom 12.03.1999 über die Gründung der Nationalen Kommission für Menschenrechte, OG Nr. 6 vom 15.03.1999.
– Gesetz Nr. 09/2007 vom 16.02.2007 über die Zuordnungen, die Organisation und Funktionsweise der Nationalen Kommission für den Kampf gegen den Genozid.

2.5.5 Weitere Gesetze

– Gesetz Nr. 18/2008 vom 23.07.2008 bezüglich der Bestrafung des Verbrechens der Genozid-Ideologie, welches die Genozid-Ideologie definiert und spezifische Strafen festlegt.
– Gesetz Nr. 47/2001 vom 18.12.2001 über die Prävention, Unterdrückung und Bestrafung der Verbrechen der Diskriminierung und des Sektierertums, das faktisch die Grundlage bildet, auf die sich der Vorwurf des „Spaltertums“ bezieht, für das es kein eigenes Gesetz gibt.
– Gesetz Nr. 02/2013 zur Regulierung der Medien (Mediengesetz), angenommen am 11. März 2013.
– Gesetz Nr. 41/2013 vom 16.06.2013 über die Gründung der Nationalen *Itorero*-Kommission und die Festlegung ihrer Aufgaben, Organisation und Funktionsweise.

2.6 Aktenzugang

Archive sind ein wichtiger Eckpfeiler im Kampf gegen Straffreiheit nach Massenverbrechen und Genozid, wie in den aktualisierten UN-Prinzipien von 2005 für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten durch die Bekämpfung von Straffreiheit (auch als Joinet/Orentlicher-Prinzipien bekannt, benannt nach dem früheren UN-Sonderberichterstatter Louis Joinet und nach Diane Orentlicher, die die Prinzipien aktualisiert hat; E/CN.4/2005/102/Add.1) beschrieben.[147] Unter dem Recht auf Wahrheit wird der Zugang zu Archiven besonders hervorgehoben als Mittel für eine Gesellschaft, um über ihre eigene Geschichte informiert zu sein, und für Opfer und ihre An-

147 Verfügbar unter: https://undocs.org/E/CN.4/2005/102/Add.1 (letzter Zugriff: 15.01.2021).

gehörigen, um etwas über das geschehene Unrecht zu erfahren.[148] In einem 2020 veröffentlichten Bericht des UN-Sonderberichterstatters für die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantie der Nichtwiederholung wurde Archivzugang als ein wichtiger Schritt genannt, um Gerechtigkeit zu erreichen und dem Recht der Opfer Genüge zu tun, die Wahrheit über das Geschehene zu erfahren (A/HRC/45/45).[149]

Zahlreiche Institutionen innerhalb und außerhalb Ruandas haben Akten gesammelt, die spezifische Aspekte des Genozids von 1994 beleuchten: 1) das ICTR-Archiv; 2) das *Gacaca*-Archiv; 3) das Genozid-Archiv Ruanda (GAR); 4) das Shoah-Archiv. Doch der Zugang zu diesen Akten wird von jeder Einrichtung individuell geregelt, und insbesondere das *Gacaca*-Archiv ist sowohl von innerhalb als auch von außerhalb Ruandas schwer zugänglich. Zusammen genommen bieten diese Archive einen reichen und umfassenden Überblick über den Genozid aus verschiedenen Perspektiven.

2.6.1 Das ICTR-Archiv

Das umfangreichste Archiv ist das ICTR-Archiv, das über Tausende Aktenmeter und mehr als drei Petabytes digitaler Daten verfügt, einschließlich Fotografien, Audio- und Videodateien. Der Großteil der Dateien ist über eine Online-Datenbank zugänglich, die mit Hilfe eines Codes die Suche nach einzelnen Fällen ermöglicht. Die Aufzeichnungen umfassen Audiodateien ebenso wie Objekte (siehe z. B. die ICTR-Online-Ausstellung „Ein Blick in die Archive“).[150] Viele Akten wurden bearbeitet, um die Identität von Zeugen zu schützen. Doch zahlreiche Akten sind online nicht zugänglich, sondern können nur auf Anfrage vor Ort im Hauptquartier des Internationalen Residualmechanismus für Strafgerichtshöfe in Arusha eingesehen werden. Die UN errichteten dort ein hochmodernes Gebäude, um eine sichere Aufbewahrung der Archive zu ermöglichen.

Ähnlich wie bei den Beständen des ICTR-Schwestertribunals, des ISJ, gab und gibt es eine andauernde Debatte über die Zuständigkeit für das Archiv. Die ruandische Regierung fordert die Rückkehr der Dokumente nach Ruanda und behauptet, sie seien das Erbe des ruandischen Volkes, während die UN das ICTR-Archiv zum Erbe der Menschheit erklärten und die Rückgabe jedweder Bestände an den ruandischen Staat aus der Sorge verweigerten, die ruandische Regierung werde den Zugang zum Archiv beschränken.

148 Siehe UN-Prinzipien 2, 4; die Prinzipien 14–18 beschreiben Maßnahmen, um den Zugang zu Archiven und deren Erhalt zu gewährleisten.

149 Verfügbar unter: https://undocs.org/A/HRC/45/45 (letzter Zugriff: 15.01.2021).

150 Verfügbar unter: https://www.irmct.org/specials/glimpse-into-the-archives/index.html (letzter Zugriff: 15.01.2021).

2.6.2 Das *Gacaca*-Archiv

Das *Gacaca*-Archiv ist die umfangreichste lokale Dokumentation des Genozids. Aufgrund des Charakters dieser Gerichte bietet es im Vergleich zum ICTR-Archiv ein sehr unterschiedliches Narrativ des Genozids. Sämtliche Strafverfahren wurden schriftlich aufgezeichnet, und die Prozessakten enthalten Verzeichnisse der Opfer, des gestohlenen Eigentums sowie der den Überlebenden und/oder Leichen zugefügten Verletzungen, außerdem die Aussagen der Angeklagten und Zeugen. Doch der Entscheidungsprozess, in dem die Richter zu ihrem jeweiligen Urteil kamen, wurde nicht protokolliert. Verwalter des Archivs ist die CNLG, welche den Zugang reguliert, was aber in keinem einzigen offiziellen Dokument festgelegt ist. Zugang zu erhalten ist nur in einem langen Genehmigungsverfahren möglich, und einige Fälle, etwa diejenigen, die Vergewaltigungen betreffen, sind zumindest derzeit für internationale Forscher oder Historiker nicht zugänglich. Doch das erklärte Ziel des Archivs ist es, das vergangene Geschehen breiteren Bevölkerungskreisen, insbesondere den Opfern, zugänglich zu machen. In der Praxis aber wurde der Zugang diesen Bevölkerungsgruppen nicht ermöglicht. Ruandischen Forschern allerdings wird der Zugang gewährt, und sie müssen kein zeitraubendes Genehmigungsverfahren durchlaufen. Das *Gacaca*-Archiv wird auch international genutzt, um Asylanträge im Ausland lebender Ruander zu überprüfen.

Das Archiv ist gut geschützt und wurde nach einem Granatenangriff in den 2000er-Jahren in einer Polizeistation untergebracht. Die Menschenrechtsorganisation Aegis Trust wurde beauftragt, die Akten zu katalogisieren und zu digitalisieren. 2018 war dieser Prozess noch nicht abgeschlossen. Der Aegis Trust wird in seinen Bemühungen vom niederländischen Forschungsinstitut NIOD sowie vom King's College London und von der Shoah Foundation an der University of Southern California unterstützt, die Schulungen und Beratungen über internationale Standards der Katalogisierung und Digitalisierung anbietet.

2.6.3 Das Genozid-Archiv Ruanda (GAR)

Das GAR besteht aus einer umfangreichen Sammlung von Aussagen Überlebender, die nach dem Genozid zusammengetragen wurden, vor allem zur Dokumentation der Fluchtwege der Überlebenden; aber es hat auch Täter-Aussagen gesammelt und bewahrt die Aussagen von Dorfältesten; die Sammlung wird von der Überlebenden-Dachorganisation IBUKA unterstützt. Die Interview-Methode des GAR folgt einem Oral-History-Ansatz, sodass Betrachter und Zuhörer auch über den soziopolitischen Kontext vor, während und nach dem Genozid informiert werden. Das Archiv wird vom Aegis Trust betrieben und befindet sich im *Kigali Genocide Memorial Centre* (KGM). Es wurde 2010 gegründet. Die Mehrheit der Interviews ist für die breitere nationale und internationale Öffentlichkeit online verfügbar, obgleich zahlreiche Inter-

views nicht aus dem Kinyarwanda übersetzt wurden. Als Teil des Archivs bewahren die Mitarbeiter – viele von ihnen selber Genozid-Überlebende – auch Fotografien derjenigen auf, die im Verlauf der Tötungsaktionen ums Leben kamen. Diese Fotos wurden dem Archiv häufig von überlebenden Familienangehörigen übergeben, um die Erinnerung an die Toten zu bewahren. Erst kürzlich hat das GAR seine Website erheblich erweitert, um Täter-Aussagen, zum Teil aus *Gacaca*-Verfahren, sowie solche von Rettern aufzunehmen. Auch wurde eine interaktive Online-Karte von Genozid-Gedenkstätten erstellt, die deren Lage und eine kurze Geschichte ihrer Standorte bietet.

2.6.4 Das Visual-History-Archiv der USC Shoah Foundation

Das Visual-History-Archiv hat in enger Zusammenarbeit mit dem Genozid-Archiv Ruanda weitere 86 audiovisuelle Aussagen von Überlebenden und Zeugen des Genozids von 1994 gesammelt.[151] Es ist bis heute das größte Archiv mit Überlebenden-Aussagen außerhalb Ruandas. Die Shoah Foundation unterstützt zudem die Digitalisierung und Bewahrung der *Gacaca*-Akten.

2.7 Gedenkorte

Erst 2020 veröffentlichte der UN-Sonderberichterstatter zur Förderung der Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantie der Nichtwiederholung einen Bericht über die Grundpfeiler der Aufarbeitung, in dem das Gedenken als ein wesentlicher Aspekt jedweden Übergangsprozesses hervorgehoben und vorgeschlagen wurde, Gedenken als den fünften Pfeiler der Aufarbeitung (neben dem Recht auf Wahrheit, dem Recht auf Gerechtigkeit, dem Recht auf Nichtwiederholung und dem Recht auf Wissen, siehe Abschnitt 2.6.) hinzuzufügen. Gedenken betrifft die Errichtung von Denkmälern, Gedenkveranstaltungen, die Umbenennung von Gebäuden, Straßen usw. sowie die Einführung von Geschichtslehrbüchern, außerdem die Bewahrung von Dokumenten des Missbrauchs und anderer Archivalien. Darüber hinaus kann Gedenken als symbolische Wiedergutmachung für Opfer verstanden werden,[152] weil es die Toten ehrt und die Erinnerung an das erlittene Unrecht lebendig hält.[153]

151 Das Visual-History-Archiv deckt verschiedene Massenverbrechen und Genozide weltweit ab, darunter in Kambodscha, Armenien, Guatemala sowie derzeitige Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik, im Südsudan und die Gewalt gegen die Rohingya in Myanmar.

152 Rechtlich fällt symbolische Wiedergutmachung unter Satisfaktion; siehe Abschnitt 2.3. Zwar haben die Gerichte in Ruanda keinerlei Satisfaktionsmaßnahmen angeordnet, doch die Symbolik der Gedenkstätten, ihre schiere Zahl und die mit dem Gedenken einhergehende Anerkennung der Vergangenheit sind eine stete Erinnerung an die gewalttätige jüngere Geschichte.

153 Julia Viebach, „Principle 3: The duty to preserve memory“, in Frank Haldemann und Thomas Unger (Hrsg.), *The United Nations Principles to Combat Impunity: A Commentary*, Oxford 2018.

2.7.1 Nationale Gedenkstätten

Ruanda hat alle diese (in verschiedenen Abschnitten dieses Beitrags beschriebenen) Gedenkmaßnahmen ergriffen, aber das wohl größte Gewicht auf die Errichtung von Genozid-Gedenkstätten gelegt. Diese wurden aber nie als symbolische Wiedergutmachung verstanden und auch von den Überlebenden nicht als solche betrachtet. Heute existieren in Ruanda ungefähr 243 Gedenkstätten, doch verändert sich diese Zahl aufgrund der Verlagerung einiger Denkmäler auf der Zellenebene und ihrer (kombinierten) Wiedererrichtung auf Bezirksebene ständig. Gesetz Nr. 56 legt fest, dass ein Gedenkort Massengräber umfassen und der Erinnerung an den Genozid gewidmet sein muss; außerdem beschreibt es die Besonderheiten nationaler Gedenkstätten, von denen es heute insgesamt acht gibt. Diese nationalen Gedenkstätten haben einen besonderen Stellenwert, weil sie entweder an eine besonders hohe Zahl von getöteten Opfern oder an besonders grausame Massaker erinnern, oder weil sie historische Orte der Verfolgung sind. Es sind:

- Kigali Genozid-Memorial
- Bisesero Memorial
- Nyanze Memorial
- Ntarama Memorial
- Nyamata Memorial
- Nyarabuye Memorial
- Nyange Memorial
- Murambi Memorial

Diese nationalen Gedenkstätten, aber auch die meisten anderen Gedenkstätten in Ruanda sind „authentische“ Orte, an denen Massaker stattgefunden haben. Sie erzählen daher eine machtvolle traumatische Geschichte über den Horror der Ereignisse von 1994. Die Gedenkstätten von Nyamata und Ntarama im Bezirk Bugesera nahe Kigali zum Beispiel sind Kirchen, in denen Tausende von Tutsi ermordet wurden. Das Innere der Kirche von Nyamata ist immer noch vom Blut der zahlreichen Opfer bedeckt, und überall auf den Kirchenbänken liegen Massen von Kleidungsstücken, um dem Betrachter eine Vorstellung von der schieren Menge der hier getöteten Menschen zu geben – und von ihrer Abwesenheit. In der Kirche von Nyamata befinden sich mehrere für Besucher zugängliche Krypten, in denen Tausende von Gebeinen der Getöteten aufbewahrt werden. In der in der Nähe gelegenen kleineren Kirche von Ntarama sind ebenfalls Kleidungsstücke, persönliche Habseligkeiten, Schädel und Knochen ausgestellt, außerdem gibt es dort einen kleinen Garten mit einer noch unvollständigen Mauer, auf die die Namen der Opfer eingeschrieben sind. Einige Nebengebäude der kleineren Kirche wurden in der gewaltsamen Unordnung belassen, in der man sie nach den Massakern vorfand, was die Authentizität des Ortes betont und ein Gefühl von Intimität sowohl bezüglich der Gewalt als auch hinsichtlich der Opfer schafft. Die nationalen Gedenkorte sind bewachte Gebäude, in denen Textilien, Gegenstände und

menschliche Überreste aufbewahrt werden, die – durch die sorgfältige Pflege dieser Objekte – Zeugnis ablegen sollen von der Opferschaft, den Toten und dem Ausmaß der Gewalt und die als Beweis für den Genozid gelten. Eine Erklärung der Ereignisse, die sich zugetragen haben, liefern die Mitarbeiter, die oftmals Überlebende ebendieser Orte sind. In jüngerer Zeit wurde das Personal der nationalen Gedenkstätten jedoch durch Mitarbeiter der 2007 gegründeten CNLG ersetzt.[154] Die CNLG hat den Auftrag, Gedenkaktivitäten zu koordinieren, die Gedenkstätten auf nationaler Ebene zu beaufsichtigen und über den Genozid zu unterrichten und zu forschen; neuerdings ist sie auch als Verwalter des *Gacaca*-Archivs tätig, nachdem die nationale *Gacaca*-Kommission geschlossen wurde. Die nationalen Gedenkstätten werden überwiegend vom Staat finanziert, der wiederum Mittel von internationalen Geldgebern erhält, um die Gedenkorte zu bewahren, sowie technische Hilfe von ausgewählten Partnern, die ihn bezüglich der Konservierung von Textilien und der forensischen Analyse menschlicher Überreste beraten.[155]

Zwei nationale Gedenkstätten zeichnen sich durch ihre Gestaltung und Authentizität aus: das Genozid-Memorial in Kigali (KGM) und das Murambi Memorial in der Südprovinz. Das KGM wurde 2004 mit finanzieller Hilfe westlicher Geldgeber, darunter die israelische Regierung, und mit der technischen Expertise des Aegis Trust (siehe Abschnitt 2.9.), einer in Großbritannien ansässigen Wohltätigkeitsorganisation, die das Holocaust-Museum in Nottingham betreibt, gegründet. Das KGM bietet Dauerausstellungen über den Genozid, darunter eine über Kinder, die das Schicksal der Kleinsten (sogar Babys und Kleinkinder) erzählt, die während des Genozids ermordet wurden. Die Ausstellungen folgen einer linearen Erzählung, die sich in das Metanarrativ der Regierung einfügt, demzufolge die Spaltung Ruandas auf die Kolonisatoren zurückgeht, von „schlechter Regierungsführung“ verschärft wurde und schließlich zu der Explosion mörderischer Gewalt im Jahr 1994 führte. Es gibt aber auch einige Hinweistafeln auf die Retter. Das Museum stellt Kleidungsstücke aus, und in einem Raum sind einige Schädel und Knochen in Glasvitrinen ausgestellt. In einem anderen Raum können Besucher sich die Erzählungen von Genozid-Überlebenden anhören, von denen einige in der Gedenkstätte arbeiten. Der wunderschöne Garten der Gedenkstätte beherbergt die Überreste von annähernd 200.000 Genozid-Opfern und eine noch nicht vollendete Mauer mit Opfernamen. Das KGM wurde kürzlich erweitert und beherbergt heute ein Schulungszentrum für Friedensförderung und ein kleines Amphitheater, in dem Stücke und Poesie aufgeführt werden. Das KGM folgt einem globalen Modell der „Gedenkmuseen“ mit starker Betonung auf „Nie wieder!“.[156]

Das Murambi Memorial befindet sich in der Südprovinz nahe Huye (auch Butare genannt), der zweitgrößten Stadt Ruandas; es wurde 1995 eröffnet. Etwa 50.000 Men-

154 Verfügbar unter: https://cnlg.gov.rw/index.php?id=2 (letzter Zugriff: 15.01.2021).

155 Randall Mason, „Conserving Rwandan Genocide Memorials“, *The Journal of Preservation Technology* 50(2/3) (2019).

156 Paul Williams, *Memorial Museums: The Global Rush to Commemorate Atrocities*. Oxford 2007.

schen, die dort Zuflucht gesucht hatten, wurden innerhalb weniger Tage in dem polytechnischen Schulkomplex (der nie seine Tore geöffnet hat) ermordet. Die Opfer wurden auf dem Schulgelände hastig in Massengräbern verscharrt. Heute werden etwa 800 exhumierte Körper dieser Opfer in den Klassenräumen der Schule „ausgestellt" – zumeist in genau der Stellung, in der sie ermordet wurden. Das Hauptgebäude der Schule beherbergt eine Ausstellung, die dem offiziellen Genozid-Narrativ folgt, aber auch die Geschichte der Region und die Besonderheiten der Tötungen an diesem Schauplatz erzählt. Ihre Eröffnung verzögerte sich aufgrund von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der spezifischen Erzählung der Ausstellung, und einige Spender zogen ihre finanzielle Unterstützung zurück. Doch schließlich wurde sie 2011 eröffnet, und sie ist eine wichtige Ergänzung zur Ausstellung der menschlichen Überreste, weil sie für die Besucher die Gewalt kontextualisiert. Langfristig plant die CNLG jedoch eine drastische Reduzierung der Zahl der ausgestellten Körper; es sollen nur noch sehr wenige in Glassärgen gezeigt werden, integriert in die Hauptausstellung. Derzeit unternimmt die CNLG zusammen mit internationalen Partnern forensische Untersuchungen der sterblichen Überreste, um herauszufinden, auf welche Weise sie ermordet wurden.

2.7.2 Lokale Gedenkstätten

Während die nationalen Gedenkstätten an ein internationales Publikum gerichtet sind (insbesondere das KGM und das Murambi Memorial), ehren die sehr viel kleineren lokalen Gedenkstätten die Toten und stehen für eine starke lokale Erinnerung an die Schrecknisse von 1994. Diese Gedenkstätten werden häufig von Überlebenden in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden betrieben. Sie folgen keinen bestimmten Mustern oder globalen Normen, wie das Gedenken an Menschenrechtsverletzungen auszusehen habe. Trotz Gesetz Nr. 56, das nur nationalen Gedenkstätten erlaubt, menschliche Überreste auszustellen, zeigen viele lokale Gedenkstätten solche Überreste auf verschiedene und kreative Weise. In Kaduha zum Beispiel werden die Überreste in Glassärgen aufbewahrt, und die Gedenkstätte ist von Blumenbeeten umsäumt, die die Massengräber bedecken. Es sind intime Orte, an denen die Welt der Lebenden sich mit der Welt der getöteten Vorfahren trifft und zwischen beiden Welten Kommunikation stattfinden kann.[157]

Viele dieser Gedenkstätten werden durch private Spenden finanziert, was ihren langfristigen Erhalt zu einem echten Problem für die Überlebenden macht. Die Pläne der Regierung, die Anzahl der Gedenkstätten erheblich zu reduzieren, indem Genozid-Opfer exhumiert und in Gedenkstätten auf Bezirksebene umgebettet werden, sind problematisch, weil die Schließung solcher lokalen Gedenkstätten den Ort der Trauer und Besinnung wegnimmt. IBUKA engagiert sich besonders für diese lokalen Gedenk-

157 Viebach, „Mediating ‚absence-presence' at Rwanda's genocide memorials."

orte und widmet sich der Bewahrung der Erinnerung an den Genozid. Die Organisation plant, an den Orten Plaketten anzubringen, an denen 1994 überall im Land Straßensperren errichtet und zahlreiche Opfer getötet wurden, und sie diskutiert über die Finanzierung einer Gedenkstätte für diejenigen Opfer, die in den Sümpfen von Bugesera (nahe dem Ntarama Memorial) getötet wurden. Doch es erscheint unrealistisch, dass diese Pläne angesichts des aktuellen politischen Klimas und ohne die Unterstützung von Spenden in naher Zukunft verwirklicht werden.

2.7.3 Gedenkstätten aus der Sicht der Überlebenden

Ruandas besonderer Weg des Erinnerns an die Toten wurde von Wissenschaftlern heftig kritisiert und als „Knochenspektakel" dargestellt,[158] das eine dominante, staatlich kontrollierte Darstellung, Fixierung und Umdeutung der Vergangenheit unterstützt.[159] Es ist keineswegs unumstritten, und es hat auch innerhalb Ruandas Auseinandersetzungen darüber gegeben, wie der Toten zu gedenken sei und mit welchem Ziel. Nach dem Genozid waren es zuerst und vor allem Überlebende, die darüber entschieden, wie ihrer Toten gedacht werden sollte, und die dieses Gedenken an authentischen Orten ausüben wollten. Im Falle des Murambi Memorials kam die Idee, mit Kalk bestreute Leichen auszustellen, von den Überlebenden, die 1995 die Überlebenden-Organisation *Amagaju* gründeten; sie setzten sich dafür ein, „Fakten für die Geschichte" zu bewahren.[160] Die Ausstellung menschlicher Überreste wurde später von der Regierung übernommen und in ihren Versuch eingebettet, ein einziges Metanarrativ zu schaffen, das zum Teil auf diesen Überresten als „Zeichen" oder „Beweis" des Genozids beruht.[161]

Einige Überlebende, die „Hausmeister",[162] haben ihr Leben der Sorge für diese Toten in den Gedenkstätten gewidmet, insbesondere in den lokalen Gedenkstätten. Forschungen haben ergeben, dass menschliche Überreste eine „affektive Kraft" haben, welche die Überlebenden ihren Lieben näherbringt. Die Gedenkstätten bilden eine „ortsgebundene Nähe" zu den Toten und ermöglichen die Kommunikation mit den to-

158 Sara Guyer, „Rwanda's Bones", *Boundary 2* 36(2) (2009), S. 155–175.
159 Timothy Longman, *Memory and Justice in Post-Genocide Rwanda.* Cambridge 2017.
160 Viebach, „Mediating ‚absence-presence' at Rwanda's genocide memorials", S. 240.
161 Doch diese Ansicht vertreten oft auch Überlebende, die in den Gedenkstätten tätig sind (Viebach 2019).
162 Julia Viebach, „Aletheia and the Making of the World: Inner and Outer Dimensions of Memorials in Rwanda", in Susanne Buckley-Zistel und Stefanie Schäfer (Hrsg.), *Memorials in Times of Transition*, Antwerpen 2014.

ten Angehörigen; sie sind materielle Orte, an denen Überlebende trauern und ihre Verstorbenen ehren können.[163]

2.8 Gedenkveranstaltungen

Die alljährliche Gedenkperiode in Ruanda dauert von April bis Juli, wobei der 7. April den Beginn und der 4. Juli, der „Befreiungstag", das Ende markieren. Der Ursprung dieser Periode des Gedenkens liegt in einer Reihe von Initiativen von Überlebenden-Vereinigungen, insbesondere der Dachorganisation der Überlebenden IBUKA. Unmittelbar nach dem Genozid waren es vor allem kleine, eigenständige Initiativen, die sich der Erinnerung an die Toten widmeten (persönliches Interview, Januar 2013). Erst seit etwa 1998 gab es eine nationale Trauerperiode mit entsprechenden Veranstaltungen. Die offizielle Gedenkwoche auf nationaler Ebene findet vom 7. bis 13. April statt.[164] In der Nacht vom 6. auf den 7. April 1994 wurde die Präsidentenmaschine mit dem damaligen Präsidenten Juvenal Habyarimana an Bord abgeschossen; dieses Ereignis markierte den Beginn des Genozids, der unmittelbar nach dem Flugzeugabsturz einsetzte. Die Daten der nationalen Trauerperiode spielen eine bedeutende Rolle: Gedenkveranstaltungen finden weitgehend an den Originalschauplätzen und an den jeweiligen Kalendertagen eines bestimmten Massakers statt. Doch auf nationaler Ebene bilden die Eröffnungs- und Abschlussveranstaltungen eine Ausnahme. Traditionell wird die Trauerperiode von Präsident Kagame und seiner Frau mit der Entzündung der „Ewigen Flamme" in der Genozid-Gedenkstätte von Kigali eröffnet.[165] Die Entzündung der „Ewigen Flamme" ist ein performativer Akt, der Hoffnung und eine bessere Zukunft bedeutet. Das Licht der Flamme muss vor ihrem Bezugsrahmen gesehen werden: Dunkelheit. In Gesprächen mit Überlebenden, aber auch in bekannten Gedenkliedern und in den Ausstellungen der Gedenkmuseen in Kigali und Murambi wird auf den Genozid als „die Zeit der Dunkelheit" verwiesen. Aber die Flamme impliziert auch eine politische Bedeutung, die im Gründungsmythos der ruandischen Nation während des Feudalsystems unter dem *mwami* (König) wurzelt.[166] Hier bedeutet die Flamme ewiges Leben, das mit der Ewigkeit der Nation gleichgesetzt wird. Während der Gedenkzeremonie symbolisiert die Flamme diesen nationalen Gründungsmythos, der tief im na-

163 Julia Viebach, „Of other times: Temporality, memory and trauma in post-genocide Rwanda", *International Review of Victimology* 25(3) (2019), S. 277–301; Viebach, „Mediating ‚absence-presence' at Rwanda's genocide memorials."

164 Seit 2008 findet die nationale Trauerperiode jedes Jahr unter einem anderen Thema statt. 2012 war das Thema „Wir lernen aus der Geschichte für eine bessere Zukunft". 2013 stand die Gedenkzeremonie unter dem Titel „Streben nach Selbstständigkeit".

165 Diese Flamme brennt ununterbrochen bis zum Ende der Trauerzeit, aber nicht während des restlichen Jahres. Eine ähnliche Flamme, die „Flamme der Hoffnung", wird während der Gedenkzeremonien am Nyaza Memorial entzündet, das 2012 im IBUKA-Hauptquartier errichtet wurde.

166 Persönliches Interview, Kigali, Februar 2012.

tionalen Diskurs eines nach dem Genozid neugeborenen, vereinten Ruanda verankert ist.

Seit der Gedenkperiode 2014 hat es zahlreiche Veränderungen hinsichtlich der Anzahl und Art der von staatlichen Akteuren geplanten Aktivitäten gegeben, die weiter unten dargelegt werden. Während die Entzündung der Flamme weiterhin den Beginn der Trauerperiode markiert, wurden zahlreiche neue Aktivitäten wie der „Marsch der Erinnerung" und vor allem eine starke Online-Präsenz, die ein globales Publikum erreicht, hinzugefügt. Das Gedenken hat sich in den vergangenen Jahren als offen für Veränderung erwiesen, vor allem dank einiger neuer Akteure (die weiter unten vorgestellt werden) und einer zunehmend globalen Perspektive.

Die **Eröffnungsfeier im Amahoro-Stadion**: Nach der Entzündung der Flamme findet die offizielle und größte Trauerveranstaltung des Landes im Amahoro-Stadion in Kigali statt. Die Geschichte des Stadions weist ebenfalls eine Verbindung zum Genozid auf: Während der gesamten Zeit des Genozids wurde das Amahoro-Stadion von den verbliebenen Kontingenten der UN-Truppen (UNAMIR) als sicherer Hafen genutzt. Im Laufe der Gedenkveranstaltung halten Präsident Kagame und weitere führende Politiker Gedenkreden, in denen sie vor allem auf die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für den Genozid, aber auch auf die bereits gemachten Fortschritte des Landes hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung, der Versöhnung und des Umgangs mit der Vergangenheit verweisen.[167] Seit 2012 findet zudem jeweils am Nachmittag des 7. April der sogenannte Marsch der Erinnerung statt, gefolgt von einer Nachtwache am Amahoro-Stadion. Angeführt von Präsident Kagame, führt der Marsch der Erinnerung die Menge vom Parlamentsgebäude zum Amahoro-Stadion. Während der Nachtwache werden Stücke aufgeführt und Gedenklieder gesungen, begleitet von Kerzenschein und einem großen Feuer. Während der Gedenkzeremonie 2014 wurde ein Theaterstück aufgeführt, das unter den im Stadion anwesenden Überlebenden zahlreiche Fälle von PTSD (Posttraumatische Belastungsstörung) auslöste. Allgemein sind Traumata ein großes Problem während der Gedenkveranstaltungen. So gab es beispielsweise allein während der Eröffnungsfeier 2012 im Amahoro-Stadion 377 Fälle von Traumata. Insgesamt gab es während der Veranstaltungen im Jahr 2012 im Amahoro-Stadion, in Nyamirambo, Nyanza, Rebero und Gisozi 613 Traumafälle; 2005 wurden 627 derartige Fälle registriert.[168]

Die 25. Gedenkfeier im Jahr 2019 wurde erstmals nicht im Amahoro-Stadion abgehalten, sondern in Kigalis repräsentativem Kongresszentrum, und sie richtete sich in

167 Rede am 7. April 2012; Reden von Paul Kagame in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, verfügbar unter https://www.paulkagame.com/speeches/ (letzter Zugriff: 15.01.2021).

168 Gishoma und Brackelaire, zitiert in Rachel Ibreck, „The Time of Mourning: The Politics of Commemorating the Tutsi Genocide in Rwanda", in Philip Lee und Pradip N. Thomas (Hrsg.), *Public Memory, Public Media, and the Politics of Justice*, London 2012, S. 98–121, 112. Siehe auch Freddy Muhanga, 04.12.2012 GIZ-ZFD Regionalkonferenz. Kibuye basiert auf Zahlen des ruandischen Gesundheitsministeriums.

erster Linie nicht an die ruandische Bevölkerung und die Überlebenden, sondern an ein internationales elitäres Publikum.

Abschlussfeier in der Rebero-Gedenkstätte: Die Abschlussveranstaltung der nationalen Trauerwoche findet in der Rebero-Gedenkstätte in Kigali statt.[169] Zu ihr sind nur hochrangige Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft zugelassen.[170] Während der Feier halten Politiker Reden, in denen sie den heroischen Charakter derjenigen hervorheben, die 1994 ermordet wurden – als Beispiel für Zivilcourage und eine Zukunft ohne Gewalt.[171] Nicht nur die politischen Reden, sondern auch die Gedenkfeiern insgesamt sind zutiefst ritualisiert, performativ und symbolisch.

2.8.1 Akteure des Gedenkens

Es gibt zahlreiche Hauptakteure, was das Gedenken an den Genozid in Ruanda im Jahr 1994 betrifft. Diese Akteure wurden von der Soziologin Elizabeth Jelin als „Gedenkunternehmer“ bezeichnet:[172] Akteure, die das Gedenken (oder ihre Version davon) in der (globalen) öffentlichen Sphäre zu definieren und zu fördern versuchen. Vor Gründung der CNLG war das Ministerium für Sport und Kultur die offizielle Regierungsbehörde, die (in Zusammenarbeit mit den Überlebenden-Vereinigungen) für die Organisation der Gedenkfeierlichkeiten zuständig war. Es gibt folgende Gedenkunternehmer: 1) Überlebenden-Vereinigungen, insbesondere IBUKA; 2) CNLG; Aegis Trust.

1. Überlebende spielen im Erinnerungsprozess in Ruanda eine prominente Rolle.[173] Initiativen zur Errichtung von Denkmälern und zur Organisation des Gedenkens auf lokaler Ebene sind Teil des Engagements von Überlebenden, insbesondere der **IBUKA**, für Erinnerung und Gerechtigkeit nach dem Genozid. Vor der Beteiligung des Staates (einige würden von der Übernahme des Gedenkens durch den Staat sprechen, siehe unten) organisierten Überlebende ihre eigenen Gedenkfeiern, suchten die Leichen ihrer Angehörigen und begruben sie. IBUKA war erfolgreich mit ihren Bemühungen, die Gedenktage vom 1.–7. April auf den 7.–12. April zu verlegen, und beging von Anfang an eine hunderttägige Trauerzeit, um die getöte-

169 Hier sind Politiker bestattet, die während des Genozids ermordet wurden; dies betraf vor allem zu Beginn des Genozids annähernd 200.000 gemäßigte Politiker, Journalisten und andere führende Personen, die sich dem Regime widersetzt hatten.

170 Eine Einladung ist erforderlich, um an der Feier teilzunehmen.

171 Feldnotizen von der Gedenkfeier in Rebero, 13.04.2012.

172 Elizabeth Jelin, *State Repression and the Labors of Memory*. Minnesota 2003.

173 Viebach, „Mediating ‚absence-presence‘ at Rwanda’s genocide memorials.“

ten Angehörigen zu ehren,[174] wohingegen der Staat offiziell nur besagte sieben Tage dem Gedenken widmet.[175]

2. Der zweite lokale Gedenkunternehmer und nationale Akteur ist die 2007 einberufene **Kommission für den Kampf gegen den Genozid.** Die ruandische Verfassung von 2003 traf unter Artikel 179 Vorkehrungen für eine solche Kommission, doch es dauerte mehrere Jahre, bis sie ihre Arbeit aufnahm. Aufgabe der Kommission ist es, einen Genozid zu verhindern, die Genozid-Ideologie zu bekämpfen, Forschungen zum Genozid durchzuführen und sich um seine Folgen zu kümmern. Zudem tritt sie im In- und Ausland für die Belange der Genozid-Überlebenden ein und ist für die Planung und Koordination sämtlicher Aktivitäten bezüglich des Genozid-Gedenkens zuständig (RC Artikel 179, Paragraf 1–4, 32). Die CNLG wurde daher beauftragt, in Absprache mit der IBUKA die nationalen Gedenkstätten überall im Land zu verwalten. Auch ein Forschungs- und Dokumentationszentrum zum Genozid wurde gegründet. Obwohl die CNLG auf dem Papier ein unabhängiges nationales Organ ist, hat sie zweifellos die Aufgabe, die Ambitionen der Regierung bezüglich des Gedenkens und deren hegemoniales Metanarrativ bezüglich der Vergangenheit zu fördern. In den vergangenen Jahren hat die Kommission zunehmend mit internationalen Akteuren bei der Organisation des nationalen Gedenkens zusammengearbeitet.
3. Es hat ein zunehmendes Interesse vonseiten internationaler Akteure gegeben, sich allgemeiner auf den Feldern der Friedenssicherung und Friedenserziehung an Gedenkpraktiken zu beteiligen. **Aegis Trust** ist eine solche Organisation im „Gedenkgeschäft, die ein fundiertes Modell für das Erinnern anbieten kann“ und die „sich häufig einschaltet, um zumindest anteilweise [Gedenkstätten] zu errichten und zu betreiben“.[176] Das Motiv, sich an Gedenkaktivitäten zu beteiligen, ist oftmals die normative Idee, Versöhnung zu fördern und zur Genozid-Verhinderung beizutragen. Aegis ist eine in Großbritannien ansässige Organisation, die sich auf Holocaust-Gedenken, Genozid-Prävention und Friedenserziehung spezialisiert hat. Sie wurde als Antwort auf die Kosovokrise von dem Mediziner James Smith gegründet.[177] Der Aegis Trust betreibt das Nationale Holocaust-Zentrum und Museum in Großbritannien, das er als Modell für den Bau des Zentrums für Genozid-Gedenken in Kigali benutzte.

Seit den 20. Gedenkfeierlichkeiten im Jahr 2014 haben sich diese Akteure zu **Kwibuka** (Erinnerung) zusammengeschlossen,[178] einem Verfahren, das traditionelle Merkmale

174 Persönliches Interview, Januar 2013.

175 Kwibuka hingegen hat die Forderungen der Überlebenden aufgegriffen, zumal IBUKA daran beteiligt ist und seine Gedenkaktivitäten bis Anfang Juli ausgedehnt hat.

176 Johanna Mannergren Selimovic, „Making peace, making memory: peacebuilding and politics of remembrance at memorials of mass atrocities“, *Peacebuilding* 1(3) (2013), S. 340.

177 Verfügbar unter: https://www.holocaust.org.uk/our-history (letzter Zugriff: 24.05.2017).

178 Julia Viebach, unveröffentlichtes Manuskript.

des ruandischen Genozid-Gedenkens mit einer globalisierten Vision des Gedenkens an Menschenrechtsverletzungen verbindet, woraus etwas Neues und Besonderes entstanden ist. Zu diesen neuen Merkmalen zählt zum Beispiel eine zunehmende Online-Präsenz, die durch Soziale Medien und Website-Aktivitäten ermöglicht wird. Besonders wird darauf Wert gelegt, ein diffuses globales Publikum zu erreichen, um die Botschaft „Nie wieder!“ zu verbreiten, wodurch wiederum der Genozid zu einer Gräueltat transformiert wird, welche die gesamte Menschheit angeht.

2.8.2 Gedenken auf lokaler Ebene

Weitere Gedenkveranstaltungen finden während der nationalen Trauerwoche an verschiedenen Massaker-Schauplätzen überall im Land statt. Viele dieser Veranstaltungen finden bis in den Juli hinein statt, je nach dem kalendarischen Datum, an dem die Massaker geschahen. Im Gegensatz zu vielen nationalen Gedenkfeiern werden diese lokalen Veranstaltungen an Orten abgehalten (heute oftmals Gedenkstätten), an denen die Massaker stattfanden. In Ntarama nehmen Überlebende und die nächsten Angehörigen von Genozid-Opfern an einem feierlichen Marsch zu den Sümpfen teil, in die 1994 zahllose Tutsi getrieben wurden, um dort brutal ermordet zu werden.[179] Mit dem Marsch werden insbesondere diejenigen geehrt, deren Leichen nie aus den Sümpfen geborgen wurden; laut lokalen Schätzungen befinden sich noch Tausende von Leichen in den Sümpfen von Bugesera.

Die Mehrzahl der lokalen Gedenkveranstaltungen wird von IBUKA und lokalen Behörden organisiert. Von der Bevölkerung wird erwartet, dass sie den Feierlichkeiten beiwohnt; diese richten sich nicht an ein internationales Publikum. Sie sind aufgrund der Bestattungen, die als Teil der Zeremonien stattfinden, hochsymbolisch. Noch heute werden menschliche Überreste von Genozid-Opfern entdeckt, die dann üblicherweise im Rahmen der Gedenkfeiern bestattet werden. Als Teil des lokalen Gedenkens finden Nachtwachen statt, die herkömmliche Bestattungsriten widerspiegeln, bei denen die Verstorbenen in der Regel von Familienangehörigen und Freunden in die Welt der Vorfahren begleitet werden.[180] Nachtwachen sind eine Gelegenheit für Überlebende, ihre Geschichten in einem informellen Rahmen zu erzählen, der ihnen erlaubt, über ihre Erlebnisse außerhalb der strukturierten Zeugenaussagen während der offiziellen Gedenkfeiern zu sprechen. Mitunter nehmen auch Täter an den Nachtwachen teil, die ihre Verbrechen gestanden haben, und diejenigen aus der Gemeinde, die ihre Unterstützung für die Überlebenden zeigen wollen.

---

179 Siehe für eine genaue Beschreibung der Jagd der Tutsi in die Bugesera-Sümpfe Jean Hatzfeld, *Life Laid Bare: The Survivors in Rwanda Speak*. New York 2007.

180 Vergleiche Déogratias Bagilishya, „Mourning and Recovery from Trauma: In Rwanda, Tears Flow Within“, *Transcultural Psychiatry* 37(3) (2000).

2.8.3 Die Bedeutung des Gedenkens für die Überlebenden

Die Zeit des Trauerns ist für Überlebende in Ruanda eine unglaublich wichtige, aber auch schwierige Zeit. Die Art und Weise, wie der Staat entschieden hat, des Genozids zu gedenken, machte es für Überlebende schwierig, außerhalb des vorgeschriebenen Diskurses der Einheit und Versöhnung und der politisch aufgeladenen Gedenkfeiern einen Raum zu finden, um ihre toten Angehörigen zu ehren. Die Entscheidung, bei früheren Gedenkfeiern Bilder und sogar kurze Videos des Genozids zu zeigen, hat bei Überlebenden aufgrund der starken Zunahme von Trauma-Fällen und psychischen Erkrankungen zu einem Aufschrei der Empörung geführt. IBUKA und andere Überlebenden-Vereinigungen haben sich angesichts der Trauma-Fälle während der Gedenkperiode für einen „sensibleren" Ansatz stark gemacht. Unterdessen hat die Regierung die psychologische Betreuung von Überlebenden verbessert und erweitert. Das Gedenken ist eine Zeit, in der das Leid der Überlebenden innerhalb ihrer Gemeinden öffentlich anerkannt werden kann; es öffnet auch einen Raum, um vor der Gemeinde Zeugnis abzulegen und den erfahrenen Schmerz zu teilen. Somit ist das Gedenken für viele Überlebende eine Form von „Erinnerungsgerechtigkeit".[181]

2.8.4 Die Politik des Gedenkens

Viele Beobachter haben festgestellt, dass das Gedenken an den Genozid ein zentrales politisches Instrument der RPF-Regierung ist, um ihre Macht zu festigen. So argumentiert zum Beispiel Vidal, dass die RPF das Genozid-Gedenken instrumentalisiert, um ihre Macht auszubauen und Recht und Ordnung im Land aufrechtzuerhalten.[182] Ähnlich kommt de Lame zu dem Schluss, dass die RPF die alljährlichen Genozid-Gedenkfeiern in den Mittelpunkt ihres Nationsbildungsprojekts und ihres Bemühens stellt, eine nationale Identität als „Ruander" zu schaffen.[183] Ein anderer Teil der Literatur brachte ähnliche Kritik vor, die auf die Bestrebungen der RPF abzielte, durch die Abkehr von ethnischen Identitäten ein geeintes Ruanda zu errichten. Diese Arbeiten bestreiten die Vorstellung von einem geeinten Ruanda und weisen darauf hin, dass die Gedenkveranstaltungen diejenigen Hutu ausschließen, die während des Bürgerkriegs, in dessen Gefolge der Genozid begangen wurde, getötet wurden.[184] Vor allem Lemar-

181 Julia Viebach, „Aletheia and the Making of the World: Inner and Outer Dimensions of Memorials in Rwanda", in Buckley-Zistel und Schäfer (Hrsg.), *Memorials in Times of Transition*.

182 Claudine Vidal, „Les commémorations du génocide au Rwanda", *Temps Modernes* 56(613) (2001), S. 1–46.

183 Danielle de Lame, *Une colline entre mille: Transformations et blocages du Rwanda rural*. Tervuren 1996.

184 Susanne Buckley-Zistel, „Remembering to Forget: Chosen Amnesia as Strategy for Local Co-Existence in Post-Genocide Rwanda", in *Africa: The Journal of the International African Institute* 76(2) (2006), S. 131–150; Anna-Maria Brandstetter, „Contested Pasts: The Politics of Remembrance in Post-

chand betont diese Ausschlussmuster des Gedenkens, die er im Zusammenhang mit einer „vereitelten und manipulierten“ Erinnerung sieht.[185] Doch solche Ansichten neigen dazu, die Agenda normaler Ruander und insbesondere der Überlebenden zu vernachlässigen, die neben und unterhalb dieser übergreifenden Gedenkpolitik ihre eigenen Prozesse des Erinnerns und der Sinngebung gestalten wollen.[186]

2.9 Aufarbeitungsinstitutionen

Dieser Abschnitt kehrt zurück zu den in den Abschnitten 2.2./2.7. beschriebenen Aufarbeitungsinstitutionen, wobei der Fokus auf der Einschätzung ihrer Funktionsweise und ihres Vermächtnisses liegt; insbesondere geht es um 1) *Gacaca*, 2) ICTR und 3) Gedenkstätten.

2.9.1 Gacacas umstrittenes Erbe

Die Literatur zu Ruandas *Gacaca*-Gerichten ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten regelrecht ins Kraut geschossen und bietet reichhaltige Einblicke in deren Arbeitsweise, die staatliche Kooptation und die Ansichten normaler Bürger zu diesem „traditionellen“ Aufarbeitungsverfahren. Entsprechend vielfältig und umstritten ist die Einschätzung von *Gacacas* Erfolg, je nachdem, ob sich Wissenschaftler auf den Staat, die rechtlichen Bestimmungen oder eine anthropologische Perspektive fokussieren, welche die staatliche Einmischung, die rechtlichen Mängel und die gesellschaftliche Einbettung der Gerichte kontextualisiert.

Aus Sicht der Regierung ist *Gacaca* ein voller Erfolg; sie konstatiert, dass „den Gerichten anzurechnen ist, die Grundlagen für Frieden, Versöhnung und Einheit in Ruanda geschaffen zu haben“. Gemessen an ihren Zielen, Gerechtigkeit und Versöhnung zu erreichen, ist diese Ansicht plausibel, zumal, wenn sie zusammen mit den Ergebnissen des Versöhnungsbarometers der NURC (siehe Abschnitt 2.4.) gesehen und mit der großen Zahl von Schnellverfahren verglichen wird, die *Gacaca* ermöglichte. Doch es mangelt dieser Sichtweise an einer gründlichen und kritischen Einschätzung der rechtlichen Grundlagen und sozialen Implikationen der *Gacaca*-Gerichte.

Einschätzung der rechtlichen Bestimmungen: *Gacaca* wurde vor allem aus einer Menschenrechtsperspektive kritisiert. Zahlreiche NGOs wie Human Rights Watch, Penal International und Amnesty International bezweifelten, dass *Gacaca* faire Prozessstandards und das Recht auf Verteidigung einhielt. Sie beschuldigten die Regie-

Genocide Rwanda“, in *The Ortelius Lecture*, herausgegeben von Netherlands Institute for Advanced Studies in the Humanities and Social Sciences, Universität Antwerpen 2010.

185 René Lemarchand, *The Dynamics of Violence in Central Africa*. Philadelphia 2009.

186 Viebach, „Mediating ‚absence-presence‘ at Rwanda’s genocide memorials.“

rung, Gerechtigkeit (insbesondere die Rechte der Angeklagten) zugunsten beschleunigter Verfahren zu opfern, indem sie das herkömmliche *Gacaca*-Verfahren in einen „formaleren, staatlich gelenkten Gerichtsapparat“ umgewandelt hat.[187] Human Rights Watch stellte zudem fest, dass der Verstoß gegen das Recht auf Verteidigung auf der bloßen Tatsache beruhte, dass die Regierung die Verfahren beschleunigen wollte (ibid.). Letztlich erkannten diese Kritiker *Gacaca* nicht als hybrides Modell der Strafverfolgung an, welches Elemente der Wiedergutmachung enthält, zu denen die Abwesenheit gesetzlicher Vertreter maßgeblich gehört. Zudem war *Gacaca* als Institution (semi-)restaurativer Justiz nicht nur auf die Bestrafung der Täter fokussiert, sondern war flexibel genug, um lokal definierte Ziele wie die Beteiligung der Gemeinde zu berücksichtigen. Menschenrechtsberichte behaupteten jedoch, *Gacaca* sei „Mob-Justiz“ (anstatt Gemeinde-Justiz) und würde es daher versäumen, grundlegende Mindeststandards der Menschenrechte wie die Neutralität des Justizsystems einzuhalten; diese Berichte stellen *Gacaca* als „eine Geschichte von Stagnation und radikaler Ausgrenzung“ dar.[188]

Wie zahlreiche andere Beobachter haben internationale Menschenrechtsorganisationen angesichts des Vakuums, das bei der Strafverfolgung von Verbrechen, die von der RPF begangen wurden, existiert, *Gacacas* „selektive Justiz“ kritisiert. Human Rights Watch und Amnesty International kamen zu dem Schluss, *Gacaca* sei bestenfalls ein gemischter Erfolg, da es versäumte, wichtige Sicherheitsvorkehrungen gegen die Verletzung ordentlicher Verfahren zu treffen und die Regierung zu veranlassen, „die schweren Ungerechtigkeiten zu korrigieren, zu denen es in diesen Verfahren kam“.[189] Sie erkannten jedoch an, dass *Gacaca* zur Wahrheitsfindung beigetragen und den Kreislauf der Straflosigkeit unterbrochen hat, der die rechtlichen und politischen Strukturen Ruandas seit der „Sozialen Revolution“ der Hutu beherrschte. Wie Clark schrieb, „spiegelte ein Großteil der Kritik rechtliche Rigidität gegenüber den beispiellosen Herausforderungen wider, mit denen das post-genozidale Ruanda konfrontiert war – und ein begrenztes Verständnis der Ziele der Gemeindegerichte. *Gacaca* war zwangsläufig unvollkommen, aber auch überaus ambitioniert und innovativ“.[190]

In Hinblick auf die Verkündung von Urteilen und wohl auch auf die Schaffung (juristischer) „Gerechtigkeit“ kann *Gacaca* als Erfolg gesehen werden. Wie oben erwähnt, wurden mehr als eine Million Fälle vor den *Gacaca*-Gerichten verhandelt, während der ICTR lediglich 90 Fälle verhandelte. *Gacaca* kostete etwa 400 Millionen

187 *Justice Compromised*, S. 17, verfügbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/rwanda0511_cases.pdf (letzter Zugriff: 28.01.2021).

188 Benjamin Thorne und Julia Viebach, „Human Rights Reporting on Rwanda’s Gacaca Courts: A Story of Stagnation and Failure“, in Hannah Grayson und Nicki Hitchcott (Hrsg.), *Rwanda since 1994: Stories of Change*, Liverpool 2019, S. 41–62, S. 42.

189 *Justice Compromised*, S. 125, verfügbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/rwanda0511_cases.pdf (letzter Zugriff: 28.01.2021).

190 *How Rwanda Judged its Genocide*, verfügbar unter: https://www.africaresearchinstitute.org/newsite/publications/how-rwanda-judged-its-genocide-new/ (letzter Zugriff: 28.01.2021).

US-Dollar, der ICTR hingegen mehr als eine Milliarde US-Dollar. Viele Verfahren endeten mit Freispruch, oder Strafen wurden als Gemeindearbeit verbüßt, sodass der Rückstau von Genozid-Fällen in den Gefängnissen abgebaut werden konnte und Mittel für Wiederaufbauzwecke frei wurden. Zudem individualisierte *Gacaca* Einzeltaten – eines der Hauptziele der internationalen Strafjustiz (siehe unten) – und beendete Jahrzehnte schwelender Straffreiheit. Der Kampf gegen Straflosigkeit ist eines der Hauptziele der Aufarbeitung und wurde auf internationaler Ebene in den Orentlicher-Prinzipien (siehe Abschnitt 2.6.) als nicht bindende Rechtsakte kodifiziert. Im Gegensatz zum ICTR standen vor den *Gacaca*-Gerichten Planer und Täter der unteren Ebene, sodass die Angeklagten vor den Gerichten gleichgestellt waren. Die Revision des OL von 2008 ermöglichte es den *Gacaca*-Gerichten, ehemalige Bürgermeister und Präfekten an genau den Orten strafrechtlich zu verfolgen, an denen sie ihre Macht und Kontrolle über die Bevölkerung ausgeübt hatten. Straflosigkeit wurde also sowohl bei hochrangigen Tätern als auch bei denen der unteren Ebene bekämpft.

Einschätzung der sozialen Implikationen: Die Entscheidung, nach dem Genozid ein Gemeinde-basiertes Justizsystem anzuwenden, spiegelt die Skepsis der Regierung gegenüber Kriegsverbrechertribunalen wie dem ICTR wider und unterstreicht die Notwendigkeit, (jedwede Form von) Bemühungen um Gerechtigkeit in einen breiteren sozialen Kontext der psychologischen Heilung, Versöhnung und Wahrheitserzählung einzubetten. Daher ist es unerlässlich, den *sozialen Kontext* zu berücksichtigen, in dem *Gacaca* tätig war. Es ist auch wichtig festzuhalten, dass *Gacaca* kein homogenes System war, sondern auf sehr unterschiedliche Weise funktionierte, je nach Gemeindegeschichte, innerkommunalen Beziehungen, der Bereitschaft, sich auf das Verfahren einzulassen, und der Offenheit, etwas über die grauenvollen Ereignisse des Jahres 1994 zu erzählen und anzuhören. So gesehen war *Gacaca* nicht nur mit dem Alltagsleben der Bevölkerung verflochten, sondern wurde zum Ausdruck des chaotischen, ungleichen und mitunter gewalttätigen gesellschaftlichen Wiedergutmachungsprozesses:

> „[…] öffentlich, partizipativ, routiniert und auf mündlichen Aussagen basierend – diese Kontextualisierung bildete die Basis für seine situierte Relevanz für die Bemühungen der Menschen, Formen der Sozialität zu gestalten. Die Menschen benutzten die *Gacaca*-Sitzungen, um die Mikropolitik der Versöhnung auszuhandeln, was die Diskussion über Definitionen der ‚Genozid-Staatsbürgerschaft', Schuld, Unschuld, Austausch und materielle Loyalität einschloss."[191]

Von besonderer Bedeutung in den *Gacaca*-Verfahren waren die Gemeinde-Beteiligung und das Aussprechen der Wahrheit („Die Wahrheit heilt"). *Gacaca*-Beteiligte hoben hervor, dass das Aussprechen der Wahrheit zur Befreiung von Scham und sozialem Ausschluss geführt habe, indem sie vor den Opfern Geständnisse abgelegt und sich entschuldigt hätten. Überlebende betonten, dass der gemeinschaftliche Akt des Zeugnisablegens zur Anerkennung ihres Schmerzes geführt habe. Doch das Aussprechen

191 Kristin Doughty, „Law and the architecture of social repair: gacaca days in post-genocide Rwanda", *Journal of the Royal Anthropological Institute* 21(2) (2015), S. 419.

und Anhören der Wahrheit führten auch zu Angst und sozialem Ausschluss, wo Wege des Wahrheitssagens und vor allem der Wahrheitsakzeptanz nicht ausgehandelt werden konnten. Als chaotischer Prozess führte *Gacaca* im Verlauf des Wahrheitssagens zu Misstrauen in der Gemeinde, bis eine Version akzeptiert werden konnte. Viele Überlebende äußerten Zweifel an den Geständnissen der Täter, zumal dann, wenn nur ein Teil der Wahrheit zutage trat (z. B. wenn ein Angeklagter den Mord an einer Person gestand, über den Tod einer anderen oder über Mittäter aber schwieg), und blieben skeptisch hinsichtlich der Aufrichtigkeit von Entschuldigungen. In Interviews beschuldigten Überlebende oft Angeklagte, sich nur zu entschuldigen, um ihre Gefängnisstrafe zu reduzieren. Auch beschwerten sich Überlebende über die Tatsache, dass die Regierung ihnen eine „Pflicht" zur Vergebung auferlegt habe, ohne die Last zu berücksichtigen, die sie allein durch die Tatsache des Überlebens zu tragen hatten. Dennoch half *Gacaca* den Überlebenden entscheidend dabei, die Leichen ihrer Angehörigen zu finden und aufzuklären, was ihnen zugestoßen war, d. h. wie sie zu Tode gekommen waren. Viele Familien wurden während des Genozids getrennt, sodass das Schicksal von Familienmitgliedern oftmals unbekannt war. Es war daher enorm wichtig für Überlebende, im Verlauf der *Gacaca*-Verfahren den Ort von Massengräbern zu erfahren, um ihre geliebten Angehörigen in Würde bestatten zu können.

Während *Gacaca* die „Wahrheit" darüber, was während des Genozids geschah, zutage förderte und einigen Beteiligten den Abschluss ihres Verfahrens brachte, waren die Erwartungen, Versöhnung zu erreichen, vielleicht zu hoch. Als ein gemeinschaftlicher Prozess öffnete *Gacaca* den Raum für eine Debatte über die Ereignisse von 1994 und darüber, in welchem Maße Einzelne daran beteiligt waren, und erweiterte dadurch auf der Mikroebene die demokratische Sphäre. Aber als Prozess der gesellschaftlichen Reparatur jenseits der bloßen Rechtsprechung war *Gacaca* wohl zu keiner Zeit in der Lage, das Endziel der Versöhnung zu erreichen; es war vielmehr ein Verfahren, das langfristig die Grundlagen für einen Versöhnungsprozess legen konnte – gerade weil die Geheimhaltung über das Geschehen von 1994 schließlich gelüftet wurde.

2.9.2 Das Erbe des ICTR

Im Kontext internationaler Strafgerichtshöfe haben Wissenschaftler „Erbe" definiert als „nachhaltige Wirkung, vor allem hinsichtlich der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in einer bestimmten Gesellschaft durch die Durchführung effektiver Prozesse bei gleichzeitiger Stärkung der inländischen Fähigkeit, dies zu tun".[192] Das UN-Hochkom-

192 Milena Sterio, „The Yugoslavia and Rwanda Tribunals: A Legacy of Human Rights Protection and Contribution to International Criminal Justice", in Milena Scharf und Michael Sterio (Hrsg.), *The Legacy of Ad Hoc Tribunals in International Criminal Law: Assessing the ICTY's and the ICTR's Most Significant Legal Accomplishments*, Cambridge 2019, S. 11–24, hier S. 13.

missariat für Menschenrechte definiert „Erbe“ entsprechend als nachhaltige Wirkung auf die Förderung der Rechtsstaatlichkeit durch effektive Prozesse zur Beendigung von Straflosigkeit und zur Stärkung inländischer Fähigkeiten.[193]

Einschätzung des Versöhnungsziels des ICTR: Es war eines der Hauptziele des ICTR, wie in seiner Satzung festgelegt und von einigen Beobachtern hervorgehoben, in Ruanda (und der Region der Großen Seen) durch die Zuweisung individueller Verantwortung für die begangenen grausamen Verbrechen Versöhnung zu stiften. Es wurde angenommen, dass die Ersetzung der Idee der politischen Verantwortung durch die individuelle strafrechtliche Verantwortung und somit die Vermeidung regionaler politischer oder ethnischer Gründe für kollektives Verhalten einer der wichtigsten Schritte sei, um Versöhnung unter den Ruandern zu erreichen.[194] Doch das stellte sich aus mehreren Gründen als problematisch heraus: Trotz des Ziels, Kollektivschuld auszuschalten und die Gründe für die Abgrenzung ethnischer Zugehörigkeit zu verringern, musste der ICTR bestätigen, dass die Tutsi eine ethnische Gruppe waren, und dementsprechend auch, dass die andere ethnische Gruppe, die Hutu, versucht hatte, die Tutsi auszurotten. In den Urteilen der ICTR-Prozesse war von „Hutu“, „die lokale Bevölkerung“, „ein Mob von Hutu-Männern“ usw. die Rede, wodurch kollektive Verantwortung zugewiesen wurde.[195] [196] Zudem widersprachen die Versöhnungsziele der internationalen Justiz durch die Feststellung der Ethnizität lokalen Bemühungen, ebendiese Ethnizität abzuschaffen und ruandischen Nationalstolz zu entwickeln (siehe Abschnitt 2.4. zur Versöhnung).

Ein weiterer Grund war, dass der ICTR wenig Einfluss in Ruanda hatte: Was Clark im Zusammenhang mit dem Internationalen Strafgerichtshof als „ferne Justiz“ bezeichnet hat,[197] trifft auch auf Ruanda zu. Die ICTR-Richter zeigten wenig Interesse an Ruandas Kultur oder Gesellschaft, um ihre Objektivität nicht zu gefährden. Der ICTR war unter Ruandern kaum bekannt und versäumte es – trotz eines Büros in Kigali –, ein konsequentes Outreach-Programm zu etablieren, um die Öffentlichkeit über seine Arbeit und die ergangenen Urteile zu informieren. Zudem konnten Opfer nur als Prozesszeugen auftreten; rechtliche Vertretung oder Prozessbeteiligung als Zivilpartei wurden ihnen verwehrt, sodass Entschädigungsforderungen nicht erhoben werden konnten und in Absprache mit denjenigen, die von den vor dem Gerichtshof verhan-

193 Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, *Rule of Law Tools for Postconflict States, Maximizing the Legacy of Hybrid Courts*, S. 4–5, UN Sales Nr. HR/PUB/08/2 [2008].

194 Jean-Marie Kamatali, „The Challenge of Linking International Criminal Justice and National Reconciliation: The Case of the ICTR“, *Leiden Journal of International Law* 16(1) (2003), S. 115–133.

195 Ebd., S. 121–123.

196 Staatsanwalt vs. Clement Kayisheme und Obed Ruzindana, ICTR-95-I-T; Staatsanwalt vs Ignace Bagirishema, ICTR-95-I-AT.

197 Phil Clark, *Distant Justice: The Impact of the International Criminal Court on African Politics*. Cambridge 2018.

delten Verbrechen am meisten betroffen waren, Gnade gewährt wurde.[198] Eine Verbindung zwischen Opfern und Verbrechen wurde somit nicht hergestellt; in den seltenen Fällen, in denen es zu Entschuldigungen kam, zum Beispiel im Prozess gegen Omar Serushago, in dem der Angeklagte für die begangenen Verbrechen um Verzeihung bat und seine Hoffnung auf Versöhnung in Ruanda zum Ausdruck brachte, fand die Entschuldigung vor dem Tribunal statt und nicht vor den Opfern in Gisenyi, wo die Tötungen stattgefunden hatten.[199] Gnade und Verzeihung können aufgrund von Schuldbekenntnissen und Reue gewährt werden (Artikel 27 der ICTR-Satzung); doch die derzeitige Praxis des Mechanismus ist fragwürdig. Hochrangigen Verurteilten wie dem Historiker Ferdinand Nahimana (der hinter der Gründung des Senders RTLM stand), dem Priester Emmanuel Rukundo (der am Massaker in Kabgayi beteiligt war) oder Oberst Bagosora (einer der militärischen Drahtzieher des Genozids) wurden vorzeitige Haftentlassung[200] oder eine Reduzierung ihrer lebenslangen Haft gewährt, was unter ruandischen Opferorganisationen in Ruanda selbst und in der Diaspora zu einem Aufschrei der Empörung führte.[201]

Alles in allem erreichte der Internationale Strafgerichtshof nicht sein Ziel der Versöhnung unter den ruandischen Gruppierungen; daher bleibt sein Erbe in gesellschaftlicher Hinsicht begrenzt. Gleichwohl kann die Einschätzung seines Erbes hinsichtlich der Rechtsprechung in einem positiveren Licht gesehen werden.[202]

Einschätzung der ICTR-Rechtsprechung: Fünf Jahrzehnte nach den Nürnberger Prozessen spielte der ICTR durch die Weiterentwicklung (in seiner Rechtsprechung) der Rechtslehre und die breitere Verankerung von Menschenrechtsnormen eine entscheidende Rolle bei der Ausgestaltung des internationalen Strafrechts. Der Akayesu-Fall war der erste Prozess, in dem ein internationales Tribunal die Definition des Genozids so interpretierte, wie in der UN-Völkermordkonvention von 1948 dargelegt. Der ICTR war das erste Tribunal nach Nürnberg, das ein Völkermordurteil gegen ein ehe-

198 Diese Mängel bezüglich der Rolle der Opfer in internationalen Strafverfahren wurden bei nachfolgenden Institutionen behoben, etwa beim Rote-Khmer-Tribunal (*Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia*, ECCC) und später beim Internationalen Strafgerichtshof (ICC).

199 Staatsanwalt vs Omar Serushago, zitiert in Kamatali, „The Challenge of Linking International Criminal Justice and National Reconciliation“, S. 130.

200 In der internationalen Strafjustiz ist es üblich, dass Verurteilte vorzeitige Entlassung beantragen, nachdem sie zwei Drittel ihrer Strafe abgesessen haben.

201 Nachdem der ehemalige Präsident des Mechanismus, Richter Theodor Meron, für seine Praxis der vorzeitigen Entlassungen heftig kritisiert worden war, führte der nachfolgende Präsident Carmel Agius Änderungen dieser Praxis ein. Er akzeptierte die Bitte der ruandischen Regierung (vom September 2020), den Antrag auf vorzeitige Entlassung von Laurent Semanza (der zu 35 Jahren Gefängnis verurteilt worden war) zurückzuweisen, und betonte, dass der Mechanismus in Zukunft einem konsultativeren Ansatz gegenüber der ruandischen Regierung folgen würde. Siehe auch https://www.justiceinfo.net/en/45474-rwanda-wins-on-ictr-convict-early-releases.html (letzter Zugriff: 22.01.2021).

202 Für eine positivere Bewertung des ICTR-Beitrags zur Versöhnung siehe Nsanzuwera 2005.

maliges Staatsoberhaupt (Jean Kambanda)[203] fällte, Vergewaltigung als Mittel des Genozids definierte und Medienvertreter dafür verurteilte, die Öffentlichkeit zur Begehung von Akten des Völkermords aufgehetzt zu haben (der sogenannte Medien-Fall, Bosco Barayagwiza, Nahimana und Ngeze). Somit haben „die Tribunale viel dafür getan, das Völkermordgesetz praktikabel zu machen".[204]

Genozid war nie zuvor rechtlich definiert worden, und es war unklar, was genau die Staatsanwaltschaft hinsichtlich individueller Verantwortung für das Verbrechen zu beweisen hatte. Zudem war die „nationale, ethnische, rassische oder religiöse" Gruppe, welche die Konvention schützte, nicht leicht zu identifizieren, da die Tutsi ursprünglich eher als soziale denn als ethnische Gruppe angesehen wurden, es also einen Mangel an ausgeprägter kultureller oder sozialer Identität gab. Auch waren die Tutsi weder eine rassische noch eine religiöse Gruppe, sodass die Konvention rechtlich gar nicht auf sie anzuwenden war, obwohl der Begriff Genozid (nach dessen Ende) weithin benutzt wurde, um die furchtbaren Verbrechen, die begangen wurden, zu beschreiben. Der ICTR folgte einem umfassenden Ansatz der Auslegung der Konvention und definierte deshalb die Tutsi als eine „stabile und dauerhafte" Gruppe, wodurch die Möglichkeit künftiger Strafverfolgung aus diesen Gründen erweitert wurde. Zudem spricht die Konvention hinsichtlich der Täterschaft von der Zerstörung einer stabilen und dauerhaften Gruppe (d. h. von der Absicht, diese ganz oder teilweise zu zerstören). Auch hier entschied das Tribunal aufgrund einer weiten Auslegung und betonte die „besondere Absicht", eine Gruppe zu zerstören, unabhängig davon, ob diese Zerstörung tatsächlich stattgefunden hat. Schließlich entschieden die Richter im Akayesu-Fall, dass der Nachweis der Tötung eines einzigen Angehörigen einer stabilen Gruppe in dieser „besonderen Absicht" ausreicht, um individuelle Verantwortung für den Genozid zu beweisen. Daher ist es heute möglich, Genozid-Verbrechen unabhängig davon, wie viele Angehörige einer bestimmten Gruppe getötet wurden, strafrechtlich zu verfolgen, solange es einen Beweis für die Absicht gibt, diese Gruppe zu zerstören.[205]

---

203 Er forderte somit das Prinzip der „Staatenimmunität" heraus und stellte klar, dass auch Staatsoberhäupter als Subjekte, die an internationale rechtliche Verpflichtungen gebunden sind, für deren Bruch zur Verantwortung gezogen werden können. Siehe auch Hassan Bubacar Jallow, „The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda to the Development of International Criminal Law", in Phil Clark und Zachary D. Kaufman (Hrsg.), *After Genocide: Transitional Justice, Post-Conflict Reconstruction and Reconciliation in Rwanda and Beyond*, London 2008, S. 261–279, hier S. 277.

204 Darryl Robinson und Gillian MacNeil, „The Tribunals and the Renaissance of International Criminal Law: Three Themes", *American Journal of International Law* 110(2) (2016), S. 196.

205 Tatsächlich hatte das Akayesu-Urteil direkte Auswirkungen auf die Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ISJ), der zuvor Genozid nicht in seine Anklagen aufgenommen hatte. Als Konsequenz aus dem Akayesu-Urteil von 1998 verurteilte der ISJ 2011 Radislav Krstic wegen Genozids (vgl. Jallow, „The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda to the Development of International Criminal Law", S. 270–271).

Der Akayesu-Fall stellt einen weiteren Meilenstein in der Entwicklung des internationalen Strafrechts dar. Zum ersten Mal definierten die Richter Vergewaltigung im internationalen Strafrecht und erkannten darüber hinaus Vergewaltigung als eine Form der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Genozids an.[206] Die Strafkammer befand, dass Vergewaltigung, wie in der Konvention beschrieben, „schwere körperliche oder seelische Schäden" verursacht und daher als Mittel des Genozids anzusehen sei. Vor allem befanden die Richter, dass Vergewaltigungen während des Konflikts gezielt eingesetzt wurden, um die Tutsi zu kontrollieren und zu zerstören, und dass solche Verbrechen daher „als integraler Bestandteil des Zerstörungsprozesses" begangen wurden.[207] Das Urteil stellte fest, dass Vergewaltigung „nicht mit einer mechanischen Beschreibung von Objekten und Körperteilen erfasst werden kann", und definierte sie als „eine körperliche Invasion sexueller Natur, begangen an einer Person unter erzwungenen Umständen".[208] Diese Definition geht sogar weit über die nationale Rechtsprechung hinaus, die sich oft auf Konsens und Penetration konzentriert. Die Definition sexueller Gewalt war ebenso weit gefasst, sodass das Verbrechen nicht notwendigerweise körperlichen Kontakt erforderte, sondern die bloße (erzwungene) Darbietung von Nacktheit. Das Akayesu-Urteil erweiterte die Möglichkeit, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel des Genozids und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zu verfolgen, und folgte zum ersten Mal einem liberalen Ansatz, indem es diese Verbrechen klar definierte. Angesichts der Häufigkeit von Vergewaltigung als „Kriegswaffe" in zahllosen Konflikten weltweit ist das Akayesu-Urteil von kolossaler Bedeutung.

Auch der sogenannte Medienfall stellt einen Meilenstein in der Weiterentwicklung der Rechtsprechung durch den ICTR dar. Das hier ergangene Urteil definiert die Grenzen zwischen freier Meinungsäußerung und Freiheit von Diskriminierung und zeigt darüber hinaus die eigentlichen Ursachen des Genozids durch (Massen)Kommunikation auf. Dies wurde durch die weite Auslegung des Aufrufs zum Völkermord, wie in der Konvention beschrieben, ermöglicht. Das Urteil befand, dass insbesondere *Radio Télévision Libre des Mille Collins* und die Zeitung *Kangura* für weit mehr genutzt wurden als für die bloße Verbreitung von Nachrichten oder Meinungsäußerungen. Der Medienfall bewies (durch eine Bewertung nicht nur von Worten und Texten, sondern auch der redaktionellen Richtlinien), dass diese Medien benutzt wurden, um unmittelbar zu Tötungen aufzurufen, und dass die Sprecher (und Gründer) mit ihrem Tun genozidale Absichten verfolgten. Ein solcher „grafischer Eindruck der Genozid-

206 Zuvor fiel Vergewaltigung unter die Rubrik „unmenschliche Behandlung" als Teil der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen; vgl. Sterio, „The Yugoslavia and Rwanda Tribunals".

207 Staatsanwalt vs. Akayesu, ICTR-96-4, 731, zitiert in Jallow, „The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda to the Development of International Criminal Law", S. 272.

208 ICTR-96-4, 687–688, zitiert in Jallow, „The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda to the Development of International Criminal Law".

Absichten“ zeigte eine Machete neben der Frage: „Welche Waffen sollen wir gebrauchen, um die Inyenzi ein für alle Mal zu bezwingen?“[209] Das Urteil im Medienfall stellte klar, wie zwischen politischer Rede, der Verbreitung von Information und dem Aufruf zum Genozid durch ebendiese Medien und durch künstlerische Formen zu unterscheiden ist.

Alles in allem hat der ICTR maßgeblich zur Fortentwicklung des internationalen Strafrechts beigetragen und durch seine Rechtsprechung die Jurisprudenz in der internationalen Strafjustiz gefördert, was ein bleibendes Erbe darstellt, das seinen Niederschlag beim Internationalen Strafgerichtshof und anderen internationalen Tribunalen findet.

2.9.3 Erinnerung am Scheideweg

Ein Großteil der Aufarbeitungsliteratur betrachtet Erinnerung als etwas, das nutzbar gemacht und eingesetzt werden kann. Nach dieser Lesart sollen Gedenkstätten zur Versöhnung, zum kritischen Denken und zu einer Form der Menschenrechtserziehung beitragen. Dies sind hohe Erwartungen, die in der chaotischen Welt des gesellschaftlichen Wiederaufbaus kaum je erfüllt werden. Dementsprechend bleibt das Erinnern im post-genozidalen Ruanda einerseits ein vom Staat kooptierter politischer Prozess, andererseits ein sehr individueller Prozess der Sinnstiftung.[210] Entgegen der meisten Bücher zur ruandischen Gedenkkultur ist es möglich, dass diese beiden Formen des Erinnerns neben- und untereinander existieren. Wissenschaftler haben das „Überengagement“ des Staates hervorgehoben,[211] aber übersehen, dass ganz normale Menschen frei darüber entscheiden können, wie und wen sie erinnern, sei es privat oder öffentlich.

Es ist fraglich, ob Gedenkstätten Versöhnung fördern. Sie sind eher eine ständige Erinnerung an die Untaten der Vergangenheit. Einige Überlebende äußerten sogar die Meinung, dass die Gedenkstätten eine Form der Bestrafung für die Täter seien, die sie nach Ablauf ihrer Gefängnisstrafe tagtäglich an ihre Taten erinnert. In weiteren Interviews wurde häufig behauptet, Gedenkstätten würden kritisches Denken fördern und dadurch zur Versöhnung führen, ohne dass näher erklärt wurde, wie genau Versöhnung erreicht werden sollte. Andere Untersuchungen haben zudem gezeigt, dass trotz der Bemühungen der Regierung, ein homogenes Narrativ der Vergangenheit zu schaffen, das Verhalten gegenüber dem Erinnern komplex und nicht notwendigerweise durch Ethnizität bestimmt ist. Ruanda „stellt eine interessante Fallstudie der Grenzen

209 Zitiert in Jallow, „The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda to the Development of International Criminal Law“, S. 274.

210 Viebach, „Mediating ‚absence-presence‘ at Rwanda’s genocide memorials“.

211 Bert Ingelaere, *Does the Truth Pass Across Fire without Burning? Transitional Justice and its Discontents in Rwanda’s Gacaca Courts*. Antwerpen 2007.

der Fähigkeit einer Regierung dar, die kollektive Erinnerung einer Bevölkerung zu prägen".[212]

2.10 Opferverbände

Vor allem in Post-Konflikt-Kontexten ist es üblich, dass Opfergruppen formelle Vereinigungen gründen, um für ihre Interessen einzutreten, die sich zumeist auf Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsansprüche beziehen (siehe Abschnitt 2.3.). In Ruanda haben Hutu keine formelle oder auch nur informelle Vertretung als Opfergruppen, da ihr Opferstatus nicht offiziell anerkannt ist.

Die fehlende staatliche Unterstützung bei der Rehabilitation von Überlebenden macht die Arbeit organisierter Überlebenden-Verbände umso wichtiger. Es gibt zahlreiche sehr gut organisierte Opfervereinigungen, von denen einige enge Verbindungen zur Regierung haben, aber nicht notwendigerweise als deren Sprachrohr auftreten. Die Wichtigsten sind Mitglieder der „Task Force zur Erinnerung an die Überlebenden 20", wie in Abschnitt 2.3. beschrieben. Diese sind:[213]

- AVEGA, die Vereinigung verwitweter Überlebender;
- IBUKA, Dachorganisation der Genozid-Überlebenden;
- GAERG, Nationale Studentenvereinigung der Genozid-Überlebenden;
- AERG, Nationale Graduiertenvereinigung der Genozid-Überlebenden;
- Kanyarwanda, eine Menschenrechtsorganisation, die das Rehabilitationszentrum für Opfer von Folter und Repression betreibt, das Dienstleistungen für Überlebende bereitstellt;
- Barakabaho Foundation; sie stellt Unterkünfte für verwaiste Genozid-Überlebende bereit;
- SURF, ein britischer Wohltätigkeitsfonds, der die Menschenrechte von Genozid-Überlebenden fördert.

Der nächste Abschnitt beschränkt sich auf eine kurze Beschreibung von 1) IBUKA, 2) AVEGA, 3) AERG und GAERG und schließlich 4) SURF, welche hinsichtlich Finanzierung und operativer Struktur die bestorganisierten Überlebenden-Vereinigungen sind und daher den größten politischen und sozialen Einfluss haben.

212 Timothy Longman und Theoneste Rutagengwa, „Memory and Violence in Postgenocide Rwanda", in Edma G. Bay und Donald L. Donham (Hrsg.), *States of Violence, Politics, Youth and Memory in Contemporary Africa*, Charlottesville und London 2006, S. 243.

213 Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*.

2.10.1 IBUKA

IBUKA heißt buchstäblich „Wir erinnern"; es ist die Dachorganisation der Opfer in Ruanda, der ein großes Gewicht zukommt, wenn es um Angelegenheiten rund um Gedenkstätten und Gedenkveranstaltungen geht.[214] IBUKA wurde 1995 gegründet und setzt sich seitdem für die Belange der Opfer ein, um deren Lebensbedingungen zu verbessern, ihnen den Zugang zu medizinischer Versorgung und Traumaberatung zu erleichtern und Überlebenden bei der Vertretung ihrer Ansprüche gegenüber dem FARG zu helfen (siehe Abschnitt 2.3.).

„Die Vision von IBUKA ist es, dass die ruandische Gesellschaft ein Ort sein soll, an dem die Erinnerung an den Genozid bewahrt wird und an dem alle Genozid-Überlebenden sozial integriert und finanziell abgesichert sind und in voller Würde leben."[215]

IBUKA umfasst 15 Mitgliedsorganisationen. Diese haben ihre eigenen Untersuchungen über die Genozid-Verbrechen in verschiedenen Regionen des Landes durchgeführt und einen Bericht über die Geschichten und das Schicksal der Retter verfasst – jener Personen, die während des Genozids unter oftmals lebensbedrohlichen Bedingungen für sie selbst und ihre Familien Tutsi gerettet haben. Mit Hilfe internationaler Geldgeber war IBUKA in der Lage, eigene Berater auszubilden (zumeist selbst Überlebende), die Überlebende mit psychischen Problemen in den entlegenen Teilen des Landes unterstützen. Die Organisation war äußerst erfolgreich bei der Beeinflussung von Gedenk- und Erinnerungsmaßnahmen. Sie betreibt die nichtnationalen Gedenkstätten und sorgt für ihren Erhalt und Unterhalt. Somit ist die Bewahrung der Erinnerung an den Genozid und an die Getöteten ein wesentlicher Teil ihrer Vision.

2.10.2 AVEGA

AVEGA[216] ist die Witwenvereinigung, die 1995 von Frauen gegründet wurde, die ihre Ehemänner während des Genozids verloren haben. AVEGA zählt annähernd 20.000 Witwen und 70.000 ihrer Begünstigten, überwiegend Waisen.[217] Da die große Mehrheit der Männer während des Genozids getötet wurde, sind Witwen und eine große Zahl von Waisen eine der Hinterlassenschaften des Genozids. Häufig waren Frauen nach 1994 gezwungen, die Rolle des Ernährers zu übernehmen. Die Organisation setzt sich für soziale Gerechtigkeit für Witwen des Genozids von 1994 ein, indem sie den Zugang

214 Rachel Ibreck, „The politics of mourning"; Viebach, „Mediating ‚absence-presence' at Rwanda's genocide memorials".

215 Verfügbar unter: www.survivors-fund.org.uk (letzter Zugriff: 10.01.2021).

216 AVEGA ist die Abkürzung von *Association des Veuves du Genocide – Agahozo*. Agahozo bedeutet „ein Ort, an dem deine Tränen trocknen"; Verfügbar unter: https://avega-agahozo.org/ (letzter Zugriff: 10.01.2021).

217 Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs.*

zu Gesundheitsfürsorge und sozioökonomischen Chancen erleichtert. Als Organisation, die sowohl Hutu- als auch Tutsi-Witwen offensteht, ist sie in der Lage, soziales Kapital zu fördern. Als Teil ihrer Arbeit ist AVEGA direkt in den Gemeinden tätig und informiert vor allem Frauen über ihre Bürgerrechte, insbesondere ihr Recht auf Gerechtigkeit und sozioökonomisches Wohlergehen. Ähnlich wie IBUKA bietet auch AVEGA Beratungsdienste an, die in Ermangelung psychologischer Unterstützung durch den FARG und die Sozialdienste eine wichtige Lücke füllen. Ein Projekt aus jüngerer Zeit bemüht sich als Teil des Programms zur Konflikttransformation und Friedensförderung um die Sammlung und Digitalisierung von Zeugenaussagen der Witwen.

2.10.3 AERG und GAERG

Die AERG[218] (*Association des Étudiants et Éleves Rescapés du Genocide*) ist die Vereinigung überlebender Schüler und Studenten, die 1996 an der Nationalen Universität von Ruanda gegründet wurde. Ihre Hauptaufgabe ist es, alle überlebenden Schüler und Studenten, deren Eltern und Verwandte während des Genozids getötet wurden und die sich in einem höheren Ausbildungssystem befinden oder eine Oberschule besuchen, zu verbinden und zu vertreten. Sie bietet finanzielle Unterstützung und hilft bei traumabedingten Gesundheitsproblemen, Obdachlosigkeit und finanziellen Problemen. Sie ist an 27 Universitäten und 300 Oberschulen in ganz Ruanda vertreten und hat 43.397 Mitglieder.

Die GAERG[219] vertritt Hochschulabsolventen und Studenten in höheren Bildungsinstitutionen; sie arbeitet eng mit ihrer Schwesterorganisation AERG zusammen. Sie unterstützt Überlebende in ihrem Alltag und die jüngeren Geschwister von Hochschulabsolventen, sodass für diese jungen Erwachsenen und Kinder, die während des Genozids ihre Familien verloren haben, eine „neue Familie“ entsteht.

2.10.4 SURF

SURF[220] ist die einzige internationale Organisation, die sich der Förderung und Unterstützung von Genozid-Überlebenden in Ruanda verschrieben hat. Sie wurde 1995 von Mary Kayitesi Blewitt, einer ruandischen Staatsbürgerin, in Großbritannien gegründet. SURF hilft den ruandischen Überlebenden-Verbänden mit finanzieller und technischer Unterstützung und ist ein Kanal für Entwicklungshilfe von diversen Behörden wie dem britischen DFID (*Department for International Development*). SURF verpflich-

218 Verfügbar unter: https://gaerg.org.rw/ (letzter Zugriff 10.01.2021).
219 Verfügbar unter: https://survivors-fund.org.uk/about/our-work/local-partners/aerg/ (letzter Zugriff: 10.01.2021).
220 Verfügbar unter: https://survivors-fund.org.uk/about/our-work/ (letzter Zugriff: 26.01.2021).

tet sich zur Unterstützung von Überlebenden in ihrem Recht auf Wiedergutmachung und unterstützt die Dokumentation sämtlicher Rechtsfälle von ungelösten genozidbezogenen Verbrechen. Seine jährlichen Berichte bieten einen exzellenten Überblick über die Lage der Überlebenden in Ruanda und die vielen rechtlichen, sozialen und psychologischen Probleme, vor denen sie noch heute stehen.

2.11 Maßnahmen im Bildungssystem

2.11.1 Itorero ry'igihuhu

Als Teil des Regierungsprogramms für Nationale Einheit und Versöhnung von 2007 führte die NURC *itorero ry'igihuhu* ein, ein Bildungsprogramm, das über kulturelle Werte aufklären soll und als das breitest angelegte ihrer Bildungsprogramme betrachtet werden kann. Die NURC definiert *itorero* als eine von der ruandischen Kultur inspirierte einheimische Initiative, die früher eine traditionelle ruandische Schule zur Vermittlung moralischer Werte der Integrität und der Fähigkeit zur Problembewältigung war, die heute wiederbelebt wurde, um Werte wie Einheit, Wahrheit und Arbeitsmoral zu fördern und Einstellungen und Denkweisen zu vermeiden, welche die von allen erwartete Entwicklung aufgrund von Vision 2020, MDGs und EDPRs behindern.[221]

Die allgemeine Bevölkerung – und implizit die Hutu – wird hier dargestellt, als zeige sie „schlechtes Verhalten und Denken und beteilige sich an schlechten Praktiken"[222], was – aus Sicht der Regierung – eine Veränderung ihrer Denkweisen durch staatsbürgerliche Erziehung notwendig macht.[223] Wie es im Programm der NURC heißt, „erfordern Einheit und Versöhnung in Ruanda [...] von jedem Bürger, sein Denken vollständig zu ändern; dann wird das Land eine über die ganze Nation verbreitete Einheit erreichen, unter der die Ruander frei sein werden und das Land stets bestrebt sein wird, für jeden Ruander eine bessere Zukunft zu schaffen".[224]

Itorero wurde nach seiner parlamentarischen Ratifizierung im November 2007 als einjähriges Pilotprojekt gestartet. Bis Ende 2012 sollten mehr als drei Millionen Ruander – etwa 27 % der Bevölkerung – das Ausbildungsprogramm durchlaufen haben. Die *Itorero*-Taskforce der NURC beaufsichtigte seine Umsetzung bis 2011, als die neu gegründete Nationale *Itorero*-Kommission (NIC) diese Aufgabe übernahm und die Pro-

221 NURC, Nationale Politik der Einheit und Versöhnung (Kigali, 2007).
222 NURC, Zum Verständnis von *Itorero Ry'igihugu* (Kigali, 2011), S. 1.
223 Ein Grund für dieses Denken ist die Massenbeteiligung am Genozid. Ihretwegen glaubt die politische Elite, dass die Behörden die Bevölkerung leicht manipulieren könnten, weil sie zu ungebildet sei und weil traditionelle vorkoloniale Werte verloren gegangen seien. Infolgedessen fördere, so diese Ansicht, die Umerziehung der allgemeinen Bevölkerung Friedensbildung und Konfliktprävention.
224 NURC, Nationale Politik der Einheit und Versöhnung, S. 2.

grammfunktion zu einem Nationalen Dienst (*urugerero*) für 18–35-jährige Erwachsene erweiterte, einschließlich verpflichtendem Militär- und Zivildienst.[225]

Itorero basiert auf der Idee der „Triebkräfte des Wandels", was bedeutet, dass besonders vielversprechende Individuen aus bestimmten Gruppen wie Familie, Dorfgemeinschaft, Schule, öffentliche Verwaltung, Universität etc. ausgewählt werden, um durch *itorero* „betreut" zu werden.[226] Diese Betreuung findet in einem umfassenden Ausbildungsprozess und einer komplexen (die dezentralisierten politischen Verwaltungseinheiten widerspiegelnden) Struktur auf Zellen-, Sektor- und Bezirksebene statt. In der Ausbildung findet eine starke Verknüpfung von kulturellen Werten der Vergangenheit, guter Regierung in der Gegenwart und Entwicklung in der Zukunft statt; auch wird laut NURC kritisches Denken gefördert.[227] Die Kurse umfassen sportliche Aktivitäten, ein Modul staatsbürgerlicher Erziehung, Persönlichkeitsbildung und ein Zivildienst-Modul. Sie finden in öffentlichen Einrichtungen statt und dauern ein paar Tage bis zu mehreren Wochen. Während der Abschlussfeier schwören die Absolventen auf den *Itorero*-Verhaltenscode und unterschreiben den *Imihugo*-Leistungsvertrag, mit dem sie sich verpflichten, bestimmte Entwicklungsziele zu erreichen; ihre Leistungen werden durch eine Verwaltungsstruktur überwacht, welche die *Itorero*-Gruppen im ganzen Land beaufsichtigt, und die Teilnehmer werden danach bewertet, in welchem Maße sie die in ihrem *imihugo* vorgegebenen Ziele erreicht haben.[228]

Diese Triebkräfte des Wandels werden *intore* genannt[229], was auf die „Auserwählten" verweist, präkoloniale Elitekrieger der Tutsi, die sich dem *itorero* unterzogen, einer alten militärischen Institution.[230] Diese „neuen ruandischen Bürger" sollen den Erfolg der Vision 2020 und des umfassenden Nationsbildungsprojekts der Regierung voranbringen. Laut NURC wird ein *intore* als treibende Kraft der nationalen Entwicklung und leuchtendes Beispiel für seine Mitbürger betrachtet. Jeder, der die Grundsätze des Programms befolgt und die Leistungsverpflichtungen erfüllt, soll ein *intore* sein.[231] Die besten *intore* in verschiedenen Kategorien werden feierlich gewürdigt, und die landesweit besten *intore* werden auf nationaler Ebene am *Itorero ry'Igihugu*-Tag ausgezeichnet, während die Leistungsschwächsten öffentlich als *ibigwari* gebrand-

225 Erika Dahlmanns, „New Community, Old Tradition: The Intore Warrior as a Symbol of the New Man. Rwanda's Itorero-Policy of Societal Recreation", *Modern Africa: Politics, History and Society* 1 (2015), S. 120.

226 NURC, Strategischer Plan des *Itorero ry'Igihugu* 2009–2012 (Kigali, 2009), S. 15–19. Verfügbar unter: https://www.nic.gov.rw/fileadmin/user_upload/Itorero_strategic_plan_English_2009_-_2012.pdf (letzter Zugriff: 25.01.2021).

227 Melvin, „Correcting history".

228 Dahlmanns, „New Community, Old Tradition", S. 134–137.

229 Der Kriegertanz *Intore* hat in der populären Kultur bis heute überlebt.

230 Dahlmanns, „New Community, Old Tradition".

231 NURC, Strategischer Plan des *Itorero ry'Igihugu* 2009–2012, S. 15, 23.

markt werden, als Feiglinge oder Schwächlinge, wodurch „eine meritokratische *Intore*-Hierarchie“ errichtet wird.[232]

Für die meisten Wissenschaftler ist *itorero* eine weitere Strategie der Regierung, um ein vereinheitlichtes Narrativ der Vergangenheit zu schaffen und die Bevölkerung in ihr ehrgeiziges Social-Engineering-Projekt der Erschaffung neuer und „guter Bürger“[233] in einem prosperierenden und versöhnten Ruanda einzubinden.[234] Eine differenziertere Einschätzung von *itorero* bietet jedoch Dahlmanns, die geltend macht, dass das Programm für die nationale Einheit förderlich sein könnte, da es Kooperation zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels begünstige; zudem diene es dem nationalen Wiederaufbau, indem es alle Ruander als Opfer eines Kulturverlusts und zugleich als heldenhafte Förderer einer kulturellen und moralischen Revolution definiere, die sich in der Figur des *itore* manifestiere, der für die Rückkehr eines dem „Goldenen Zeitalter“ gleichenden Staates stehe.[235] *Itorero*, so ihre Schlussfolgerung, „steht beispielhaft für zahlreiche Facetten der Nutzbarmachung und für die komplexen Auswirkungen der Neuinterpretation einer alten Tradition zum Zwecke der Gestaltung einer neuen politischen Ordnung und der Überwindung innerer Spaltungen“.[236]

2.11.2 Ingando

Ingando[237] ist ein weiteres (ursprünglich vom Ministerium für Sport und Kultur gestartetes) Programm der staatsbürgerlichen Erziehung zu Einheit und Versöhnung unter Federführung der NURC, die diesen präkolonialen militärischen Brauch als Aktivität beschreibt, welche „die reibungslose Wiedereingliederung ehemaliger Rückkehrer, Ex-FAR-Soldaten sowie vorläufig freigelassener Gefangener in ihre Gemeinschaften erleichtert hat. Zu den Zielgruppen zählen Frauen, Jugendgruppen, Universitätsstudenten und lokale Führer.“[238] Diese „Solidaritätscamps“ waren insbesondere in den 1990er-Jahren wichtig für die Herstellung nationaler Einheit, und sie wurden damals vom UNHCR und von der WHO finanziell unterstützt.[239] Sie können als Vorläufer der

232 Dahlmanns, „New Community, Old Tradition“, S. 137.

233 Simon Turner, „Making Good Citizens from Bad Life in Post-Genocide Rwanda“, *Development and Change* 45(3) (2014), S. 415–433. Verfügbar unter: doi: https://doi.org/10.1111/dech.12093 (letzter Zugriff: 27.04.2022).

234 Vergleiche Straus und Waldorf, *Remaking Rwanda*.

235 Dahlmanns, „New Community, Old Tradition“, S. 143–144.

236 Ebd., S. 144.

237 *Ingando* geht auf das Kinyarwanda-Wort *kuganika* zurück, welches bedeutet, Denken und Zeit von den täglichen Aktivitäten abzuwenden, um frei von Ablenkungen Probleme von nationaler Bedeutung zu lösen (Turner, „Making Good Citizens from Bad Life in Post-Genocide Rwanda“).

238 NURC, verfügbar unter: https://www.nurc.gov.rw/index.php?id=81 (letzter Zugriff: 25.01.2021).

239 Andrea Purdeková, „Rwanda’s Ingando camps: Liminality and the reproduction of power“, Refugee Studies Centre, University of Oxford, *Working Paper* 80 (2011).

weniger militarisierten und mehr Gemeinde-zentrierten *Itorero*-Schulen verstanden werden, die nicht in einem lagermäßigen und damit beengten Raum stattfinden (siehe oben).

Der Ursprung von *ingando* ist jedoch umstritten. Während die Regierung behauptet, diese Schulungscamps stammten aus vorkolonialen Zeiten, haben Forscher herausgefunden, dass sie während des Guerillakriegs in Uganda und dann erneut während des Bürgerkriegs von 1990–1994 von der RPF benutzt wurden, um in den von der RPF gehaltenen Gebieten eine gemeinsame politische Ideologie zu festigen.[240] Einige Wissenschaftler haben daher wenig überraschend festgestellt, dass *ingando* darauf abziele, „die Teilnehmer in die politische Ideologie der RPF einzuweisen"[241], während andere angesichts der starken Verbreitung der Genozid-Ideologie Aspekte der staatsbürgerlichen Erziehung und die Bedeutung der Umerziehung freigelassener Gefangener und Angeklagter hervorgehoben haben.[242] Die Camps konnten Wochen oder Monate dauern, ebenso fanden sie regelmäßig oder einmalig statt. Zum Programm gehörten eine militärische Ausbildung, sportliche Aktivitäten und – entscheidend – Kurse in ruandischer Geschichte und Staatsbürgerkunde, ähnlich dem später etablierten *itorero*.

Ingando zielte auf verschiedene soziale Gruppen ab: alte und neue Fälle von Rückkehrern, Ex-FAR-Soldaten und demobilisierte erwachsene und jugendliche Kombattanten, vorläufig freigelassene Gefangene, im TIG-Programm Tätige, im Gefängnis geborene Kinder, angehende Universitätsstudenten, Schulleiter, Beamte, *inyangamugayo* und sogar Straßenkinder.[243] Doch es scheint zwei verschiedene Arten von Camps gegeben zu haben: „Solidaritätscamps" für Politiker, Kirchenführer, Studenten und zivilgesellschaftliche Personen im Allgemeinen und „Umerziehungscamps" für Ex-Soldaten, freigelassene Gefangene, verurteilte Völkermörder, Straßenkinder und Prostituierte.[244] Vor allem freigelassene Gefangene, Ex-Soldaten und DRC-Rückkehrer mussten die *Ingando*-Camps durchlaufen, bevor sie in ihre Heimatgemeinden zurückkehren konnten. Nach Meinung der Regierung hatte diese spezielle Gruppe besonderen Bedarf an „Umerziehungs-" und „Reintegrationsmaßnahmen" einschließlich Geschichtsunterricht und Unterweisung darin, „wie schlechte Regierungsführung zu überwinden und einer spalterischen und genozidalen Politik zu widerstehen" ist und „wie man zu

240 Purdeková, „Rwanda's Ingando camps"; Phil Clark, *The Gacaca Courts, Post-Genocide Justice and Reconciliation in Rwanda: Justice without Lawyers, Cambridge Studies in Law and Society*. Cambridge 2010.

241 Chi Adanna Mgbako, „Ingando Solidarity Camps: Reconciliation and Political Indoctrination in Post-Genocide Rwanda", *Harvard Human Rights Journal* 18 (2005), S. 201–224; vgl. Turner, „Making Good Citizens from Bad Life in Post-Genocide Rwanda".

242 Vgl. Clark, *The Gacaca Courts, Post-Genocide Justice and Reconciliation in Rwanda.*

243 Purdeková, „Rwanda's Ingando camps".

244 Turner, „Making Good Citizens from Bad Life in Post-Genocide Rwanda", S. 425.

einer Triebkraft des Wandels“ und der staatsbürgerlichen Werte werden kann.[245] Die Solidaritätscamps waren für Oberschulabsolventen, angehende Studenten und Empfänger staatlicher Stipendien obligatorisch. Es fehlt an genauen Zahlen, wie viele Ruander diese Camps durchlaufen haben. Laut Rwandapedia haben 50,6 % aller vorläufig freigelassenen Gefangenen *ingando* und 41,1 % aller Studienanfänger Solidaritätscamps durchlaufen.[246]

2.11.3 Geschichtslehrbücher

Forschungen auf dem Gebiet der Bildungsmaßnahmen nach einem Notstand haben gezeigt, dass die Förderung eines offiziellen Narrativs zur Unterstützung des herrschenden Regimes keine Besonderheit Ruandas ist, sondern in Post-Konflikt-Gesellschaften üblich.[247]

„Lehrpläne resultieren aus politischen Prozessen, die zwischen verschiedenen Staatsformen und politischen Systemen variieren. Der gemeinsame Nenner ist, dass Lehrpläne Werte zum Ausdruck bringen, die der Staat für seine Bürger als erstrebenswert erachtet.“[248]

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Einführung von Geschichtslehrbüchern in ruandischen Schulen dem RPF-Programm der nationalen Einheit und Versöhnung folgt und eine spezifische Version der Geschichte des Landes befördert, welche gegenüber einem Kolonialismus, der als Hauptgrund für ethnische Spaltungen gesehen wird, ein gemeinsames ruandisches Nationalbewusstsein mobilisiert. Vor dem Genozid wurde Geschichte durch Bücher gelehrt, die von Kolonialbehörden verfasst worden waren und laut Regierung „Spaltertum“ und „genozidale Ideologie“ förderten. Deshalb verhängten die Behörden aus Angst vor einem neuen Genozid ein Moratorium über jedweden Geschichtsunterricht.[249] Aber es gab auch einen Mangel an Unterrichtsmaterial und Lehrkräften sowie Dissens hinsichtlich der Bedeutung verschiedener Ereignisse vor und während des Genozids, und es gab Besorgnis hinsichtlich der Förderung von „Spaltertum“ seitens der Lehrer.[250] Bei vielen führte die Beteiligung von Lehrern an den Gewaltakten und die Tatsache, dass es an Schulen zu Massakern gekommen war, zu einem „völligen Zusammenbruch des Ver-

245 Clark, *The Gacaca Courts, Post-Genocide Justice and Reconciliation in Rwanda*, S. 105–106; Purdeková, „Rwanda’s Ingando camps“.
246 Verfügbar unter: http://rwandapedia.rw/explore/ingando (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 25.01.2021).
247 Paul Thomas und Kristin Skinstad van der Kooij, „The history syllabus in post-genocide Rwanda“, *Cogent Education* 5(1) (2018), S. 154–195.
248 Ebd., S. 2.
249 Buckley-Zistel, „Nation, narration, unification?“; Elisabeth King, „From classrooms to conflict in Rwanda“, *African Affairs* 114(454) (2014), S. 156–158.
250 Melvin, „Correcting history“.

trauens in das Bildungssystem".[251] Einige Wissenschaftler sind zu anderen Schlüssen hinsichtlich der Gründe für das anhaltende Lehrverbot gekommen und argumentieren, die RPF nutze das Vakuum, um eine einheitliche Version der ruandischen Geschichte durchzusetzen, die mit ihrem ehrgeizigen Social-Engineering-Projekt in Einklang steht.

Die NURC wurde mit der Entwicklung eines neuen Geschichtslehrbuchs betraut – *Histoire du Rwanda* –, das später die Einführung des offiziellen Geschichtslehrplans erleichterte und sowohl für *itorero* als auch für *ingando* genutzt wurde. Die NURC begründete die Notwendigkeit eines Geschichtsunterrichts wie folgt:

> Junge Menschen müssen die Ursprünge und Gründe für die tiefen Spaltungen kennen, welche die jüngsten Beziehungen zwischen Ruandern geprägt haben. Andernfalls werden künftige Generationen nur eine partielle Kenntnis der Vergangenheit haben, die gefärbt ist durch emotionale oder populäre Geschichten, welche sie von Eltern, Freunden, Zeitungen und sonstigen Schriften oder einfach von der Straße aufgeschnappt haben.[252]

Erst 2008 führte die Regierung den ersten offiziellen Geschichtslehrplan ein. Der ruandische Bildungsausschuss verabschiedete vier öffentlich zugängliche Geschichtslehrpläne auf normalem (2008 und 2015) und fortgeschrittenem Niveau (2010 und 2015). Eine Inhaltsanalyse dieser Pläne hat offenbart, dass die Schuldzuweisung entlang ethnischer Zugehörigkeit in einem Spannungsverhältnis zu dem übergreifenden Ziel der Versöhnung steht, da vor allem die Hutu-Bevölkerung insgesamt für die mörderische Gewalt von 1994 verantwortlich gemacht wird; und einige offensichtlich unterdrückende Gesellschaftsstrukturen wie etwa die feudalen Einrichtungen *ubujae* und *uburetwa* werden in einem positiven Licht gezeichnet, während die Forschungsliteratur diese unterdrückerischen Klientelsysteme als der Tutsi-Elite dienlich erachtet.[253] Zudem werden der Sieg der RPF über das genozidale Regime und ihre post-genozidale Politik der Nationsbildung in einer messianischen Weise dargestellt, die für „kritisches Denken", das der Lehrplan zu fördern versucht, wenig oder gar keinen Raum lässt.[254] Es muss auch berücksichtigt werden, dass die pädagogischen Ziele dieser Lehrbücher von Lehrern erreicht werden sollen, die in einigen Fällen Angst haben, über ruandische Geschichte und insbesondere den Genozid auf eine „falsche" Weise zu unterrichten.[255]

251 Ebd., S. 17.
252 NURC, *Histoire du Rwanda: des origines à la fin du XXe siècle* (Kigali, 2011), S. 11.
253 Thomas und van der Kooij, „The history syllabus in post-genocide Rwanda", S. 6.
254 Ebd.
255 Informelles Gespräch, November 2016.

2.12 Künstlerische Aufarbeitung

Es gibt innerhalb und außerhalb Ruandas einen erheblichen Umfang an künstlerischer Aufarbeitung des Genozids in Fernsehen, Radio, Film, Literatur und jüngst auch im Theater. Einer der bekanntesten internationalen Filme über den Genozid, der in Ruanda heftig kritisiert wurde, ist Terry Georges „Hotel Ruanda“ aus dem Jahr 2004, der die Geschichte des *Hôtel des Mille Collines* in Kigali erzählt, in dem Hunderte von Tutsi während des Genozids Schutz suchten. Der Hotelmanager Paul Rusesabagina wird als Held dargestellt, der zahlreiche Leben rettete. In Wahrheit ist seine Rolle stark umstritten, und insbesondere Überlebende, die sich damals in dem Hotel aufhielten, erzählen eine ganz andere Geschichte der betreffenden Ereignisse.[256] Hitchcott zeigt, wie eine solche „prothetische Erinnerung“ an den Genozid, erzählt vom Standpunkt eines internationalen Publikums und an dieses gerichtet, potentiell schmerzliche Folgen für Trauma-Überlebende haben kann.[257] Der Film mag auch den internationalen Aufschrei angesichts der – von internationalen Medien als rechtswidrig bezeichneten – Verhaftung von Paul Rusesabagina im Jahr 2020 erklären, der des Terrorismus und Mords angeklagt wurde.[258]

Darüber hinaus erleben wir – ähnlich wie beim Holocaust – das Aufkommen von Überlebenden-Romanen, die anschauliche und herzzerreißende Geschichten der Verzweiflung und des Überlebens erzählen. Unter den bekanntesten sind Immaculée Illibagizas *Left to Tell: Discovering God Amidst the Rwandan Holocaust* (2006); Scholastique Mukasongas *Our Lady of the Nile* (2012) und Yolande Mukagasanas *Not My Time to Die* (2019). Diese Form des Schreibens kann als Akt des Erinnerns gesehen werden, um diejenigen zu ehren, die 1994 ums Leben gekommen sind, aber auch, um die Leugnung des Genozids zu bekämpfen und das Bewusstsein für den Genozid von 1994 zu wecken.

256 Informelle Gespräche mit Überlebenden, Februar 2019.
257 Nicki Hitchcott, „Seeing the Genocide against the Tutsi through someone else’s eyes: Prosthetic memory and Hotel Rwanda“, *Memory Studies* (online zuerst, 2020).
258 Verfügbar unter: https://www.bbc.co.uk/news/world-africa-54147759 (letzter Zugriff: 28.09.2021).

3 Bilanz: Erfolge und Misserfolge der Aufarbeitung in Ruanda

3.1 Erfolge beim Umgang mit der Vergangenheit und ihre Ursachen

Die Durchführung der Aufarbeitung

Nach dem Genozid verfolgte die Regierung eine umfassende, komplexe und kreative Übergangsstrategie, welche die Hauptziele der Aufarbeitung wie Wahrheit, Versöhnung und Gerechtigkeit adressierte. Es handelt sich wahrscheinlich um eine der umfassendsten Aufarbeitungsstrategien weltweit und ganz bestimmt auf dem afrikanischen Kontinent.

Kampf gegen Straflosigkeit

Trotz der Zerstörung der Justiz im Jahr 1994 errichtete Ruanda ein völlig neues, reformiertes Justizsystem, das befähigt wurde, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid-Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Dies ermöglichte es dem ruandischen Staat, Straflosigkeit zu bekämpfen und hoch- wie niederrangige Täter vor Gericht zu stellen. Mehr als eine Million Fälle wurden vor den *Gacaca*-Gerichten verhandelt, außerdem Tausende weitere vor den Sonderkammern der nationalen Gerichte. Der ICTR trug das Seine dazu bei, indem er 90 Anstifter des Genozids strafrechtlich verfolgte und durch seine Rechtsprechung die Entwicklung des internationalen Strafrechts förderte.

Das Aussprechen der Wahrheit

Das Aussprechen und Anhören der Wahrheit sind weltweit Grundpfeiler von Aufarbeitungsinitiativen. Die *Gacaca*-Gerichte waren erfolgreich bei der Aufdeckung dessen, was während der Tötungsaktionen 1994 passierte, wer in welchem Ausmaß beteiligt war, wer nur unbeteiligter Zuschauer war und wer Menschen gerettet hat. Das Aussprechen der Wahrheit als Maßnahme der gesellschaftlichen Heilung war jedoch ein chaotischer, umstrittener und bisweilen gewalttätiger Prozess.

Gedenken

Die Regierung und Überlebenden-Vereinigungen haben eine umfassende und weitreichende Gedenkstrategie etabliert, einschließlich der Errichtung von Gedenkstätten, der Bewahrung der *Gacaca*-Archive und Gedenkveranstaltungen. Besonders für Überlebende ist dies eine bedeutsame Entwicklung, weil ihr Leid öffentliche Anerkennung findet und die Gedenkstätten einen Raum bieten, um die getöteten Angehörigen zu betrauern.

Traditionelle Gerichtsbarkeit und staatsbürgerliche Erziehung
Ruanda war sehr erfolgreich bei der Suche nach „hausgemachten“ Lösungen (z. B. *gacaca, itorero, umuganda*), um mit dem Erbe des Genozids umzugehen; diese Lösungen standen manchmal im Widerspruch zu internationalen Vorstellungen von Aufarbeitung, insbesondere hinsichtlich der Strafverfolgung und der Mechanismen des Wahrheitserzählens. Durch die Vermittlung vorkolonialer militärischer und politischer Gepflogenheiten und gesellschaftlicher Normen wurde es möglich, in der Bevölkerung ein ruandisches Nationalbewusstsein zu wecken und die Schuld am Genozid auf den Kolonialismus abzuwälzen. Heute regelt *abunzi*, der Nachfolger von *gacaca*, erfolgreich Konflikte in den Gemeinden.

Entwicklung
Ruanda wurde von internationalen Geldgebern für die Einführung von Entwicklungsplänen gelobt. Es hat die Armut verringert, Sozialleistungen eingeführt, darunter kostenlose Gesundheitsfürsorge, und in die IT-Infrastruktur sowie in den Energie- und Transportsektor investiert. Es strebt an, bis 2035 ein Land mittleren Einkommens zu werden. Das Wachstum betrug im Jahrzehnt bis 2018 durchschnittlich 7,5 %, und das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf wuchs jährlich um 5 %.

Politische Stabilität
Trotz oder eher gerade wegen des mangelnden Respekts für grundlegende Menschenrechte hat die RPF politische Stabilität nicht nur für Ruanda, sondern für die Region der Großen Seen insgesamt geschaffen. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass Ruanda erneut einen Gewaltausbruch erleben oder mit politischer Gewalt konfrontiert sein wird, wie wir sie im benachbarten Burundi und jüngst in Uganda beobachten konnten.

3.2 Misserfolge beim Umgang mit der Vergangenheit und ihre Ursachen

Entschädigungen
Die Regierung hat keine nennenswerten Entschädigungen für Überlebende bereitgestellt. Insbesondere wurden Entschädigungsverordnungen nicht durchgeführt, und die Regierung betrachtet Entschädigungen eher als eine Vergünstigung denn als Menschenrecht der Überlebenden.

Menschenrechte
Demokratische Freiheiten sind äußerst begrenzt, die Presse- und Meinungsfreiheit ist stark eingeschränkt; der Freedom House Index bewertet Ruanda als „nicht frei“. Poli-

tische und kirchliche Regimegegner wurden systematisch verfolgt, belästigt, inhaftiert, verschleppt oder sogar ermordet. Die Menschenrechtsbilanz der Regierung wurde von internationalen Menschenrechtsorganisationen kritisiert, seitdem die RPF 1994 die Macht übernahm.

„Siegerjustiz“

Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Kriegsverbrechen, welche die RPF während des Bürgerkriegs und in seinem Gefolge verübte, wurden nicht zur Sprache gebracht. Der neu installierte Justizapparat befasste sich ausschließlich mit Verbrechen im Zusammenhang mit dem Genozid.

Die Auswirkung der Gedenkstätten auf die Versöhnung

Die Gedenkstätten führen nicht zur Versöhnung. Sie sind vielmehr eine stete Erinnerung an die Untaten der Vergangenheit. Es gibt keine empirischen Beweise für Behauptungen in Ruanda und in der Forschungsliteratur, dass Gedenkstätten zur Versöhnung führen.

Die Marginalisierung der Überlebenden

Die Überlebenden in Ruanda stellen überraschenderweise eine gefährdete Gruppe in der Gesellschaft dar. Je mehr der Genozid in eine ferne Vergangenheit rückt, so scheint es, desto weniger Verständnis gibt es in der Gesellschaft hinsichtlich der Not und Last, welche die Überlebenden tragen – die Gesellschaft bewegt sich fort. Die Regierung kümmert sich um die Entwicklung des Landes, lässt aber die Überlebenden dabei zurück.

Bibliografie

Aalen, Lovise et al. *Ethiopian since Dergue: A decade of democratic pretension and performance.* London: Zed Books, 2002.

Abdurrahmani, Bledar. „Transitional Justice in Albania: The Lustration Reform and Information on Communism Files." *Interdisciplinary Journal of Research and Development* 5(3). Durrës: Aleksandër Moisiu, 2018.

Able, Richard L. *Politics by Other Means: Law in the Struggle against Apartheid, 1980–1994.* Cambridge: Cambridge University Press, 1997.

Abraham, Kinfe. *Ethiopia From Bullets to the Ballot Box: the Bumpy Road to Democracy and the Political Economy of Transition.* Lawrenceville: The Red Sea Press Inc., 1994.

Abrahan, Manuela und Mariana Risso. „Llena de hondos silencios: Los debates en torno a la aprobación de la ley de Sitios de Memoria Histórica del Pasado Reciente No. 19.641." In *Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay*, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2018*, 50–65. Montevideo: SERPAJ, 2018.

ACHPR (Ethiopia). *HaregewoinGabre-Selassie and IHRDA (on behalf of former Dergue officials) v. Ethiopia* (Urteil), 12. Oktober 2013, Comm. No. 301/2005.

Achugar, Mariana, Amparo Fernández und Nicolás Morales. „(Re)presentando el pasado reciente: la última dictadura uruguaya en los manuales de historia." *Discurso & Sociedad* 5(2) (2011): 196–229.

Adler, Sabine. „Umstrittene Erinnerungskultur: Erste Museen zur Hoxha-Diktatur in Albanien." *Deutschlandfunk*, 16.08.2017. Verfügbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/umstrittene-erinnerungskultur-erste-museen-zur-hoxha.691.de.html?dram:article_id=393639 (letzter Zugriff: 14.01.2021).

Acuña, Carlos H. und Catalina Smulovitz. „Guarding the Guardians in Argentina: Some Lessons about the Risks and Benefits of Empowering the Courts." In *Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies*, hrsg. von A. James McAdams, 93–122. Notre Dame and London: University of Notre Dame Press, 1997.

Acuña, Carlos H. und Catalina Smulovitz. „Militares en la transición argentina: del gobierno a la subordinación constitucional." In *Juicio, castigos y memorias. Derechos humanos y justicia en la política argentina*, hrsg. von Carlos H. Acuña et al., 19–99. Buenos Aires: Ediciones Nueva Visión, 1995.

Adorno, Theodor W. *Gesammelte Schriften*, vol. 10.2 Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977.

Ahlbrecht, Heiko. *Der Fall Pinochet (s): Auslieferung wegen staatsverstärkter Kriminalität?*. Baden-Baden: Nomos, 1999.

Ainley, Kirsten. *Evaluating Transitional Justice: Accountability and Peacebuilding in Post-Conflict Sierra Leone*. London: Springer, 2015.

Akhavan, Payam. „Justice and Reconciliation in the Great Lakes Region of Africa: The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda." *Duke Journal of Comparative & International Law* 7 (1997): 325–348.

Alegría, Diego et al. (Hrsg.). *Poesía Chilena en Dictadura y Postdictadura.* Santiago: Universidad de Chile, Gramaje ediciones, 2020.

Alfonsín, Raúl. *Memoria Política: Transición a la democracia y derechos humanos.* Buenos Aires: Fondo de Cultura Económica de Argentina, 2004.

Alia, Ramiz. *Shpresa dhe zhgënjime.* Tiranë: Dituria, 1993.

Allier Montaño, Eugenia. „Lugar de memoria: ¿un concepto para el análisis de las luchas memoriales? El caso de Uruguay y su pasado reciente." *Cuadernos del CLAEH* 2(31) (2008): 87–109.

Allier Montaño, Eugenia. „Recordar para reparar: la imagen de los desaparecidos uruguayos en el ‚Memorial a los detenidos-desaparecidos'." *ILCEA – Revue de l'Institut des langues et cultures d'Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016): 1–21. Verfügbar unter: https://doi.org/10.4000/ilcea.3968 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Allo, Awol und Tesfaye, Beza. „Spectacles of illegality: mapping Ethiopia's show trials." *African Identities* 13 (2015): 279–296.

Open Access. © 2023 bei den Autorinnen und Autoren, publiziert von De Gruyter. BY-NC-ND Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 International Lizenz.

https://doi.org/10.1515/9783111252674-012

Aliçka, Ylljet. *Metamorfozae një kryeqyteti.* Berat: Onufri 2019.
Aliçka, Ylljet. *La valse du bonheur*. Paris: L'Esprit du temps, 2019.
Aliçka, Ylljet. *Les slogans de pierre*. N. N.: Edition Climates, 1999.
Alonso, Fabiana. „La dictadura militar argentina (1976–1983) en los textos de Ciencias Sociales e Historia para el tercer ciclo de la Educación General Básica." In *Dictadura y Educación: Tomo 3: Los textos escolares en la historia argentina reciente,* hrsg. von Carolina Kaufmann, 227–245. Salamanca: FahrenHouse, 2018.
Alonso, Jimena. „La prisión masiva y prolongada en perspectiva de género: Mujeres presas durante la dictadura uruguaya (1973–1985)." In *El tiempo quieto: Mujeres privadas de libertad en Uruguay*, hrsg. von Natalia Montealegre Alegría, Graciela Sapriza, María Ana Folle Chavannes, 53–73. Montevideo: Facultad de Humanidades y Ciencias de la Educación, Universidad de la República, 2016.
Alonso, Jimena und Fabiana Larrobla. „Memorias femeninas en el uruguay pos-dictadura." *Aletheia* 5(9) (2014): 1–14. Verfügbar unter: http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/art_revistas/pr.6417/pr.6417.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).
Alonso, Jimena, Fabiana Larrobla und Mariana Risso. *Avanzar a tientas: Cronología de las luchas por verdad y justicia 1985–2015.* Montevideo: Scielo, 2016.
Altuzarra, Cristancho. José Gabriel. „Memoria, oposición y subjetividad política en el cine argentine." *Imagofagia* 10 (2014): 1– 62.
Ambos, Kai. „Zur ‚rechtlichen' Struktur der Repression und strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung in Argentinien: Ein Kommentar aus juristischer Sicht." In *Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika*, hrsg. von Detlef Nolte, 86–95. Frankfurt am Main: Vervuert, 1996.
Ambos, Kai und Mohamed Othmann. *New Approaches in International Criminal Justice: Kosovo, East Timor, Sierra Leone & Cambodia.* Freiburg im Breisgau: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 2003.
Amesti, Nadia et al. „La estructura del poder militar durante la dictadura." Montevideo: Universidad de la República del Uruguay, 2018. Verfügbar unter: https://sitiosdememoria.uy/sites/default/files/2020-01/Estructura.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).
Amnesty Interational, „Äthiopiens Ex-Diktator Mengistu nicht verhaftet." *AI-Journal* (Januar 2000). Verfügbar unter: https://web.archive.org/web/20160304074225/http://www.amnesty.de/umleitung/2000/deu05/264?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml (letzter Zugriff: 24.11.2021).
Amnesty International Publications, *Albania Political Imprisonment and the Law.* London: Shadowdean Limited, 1984.
Amnesty International, *Safer to Stay Silent* (London, 2010). Verfügbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/CBCBF4D4CFC49B494925779000199C1B-Full_Report.pdf (letzter Zugriff: 06.12.2021).
Anonymus, „Clouds over Attempts to Reconcile with the Past." The New Humanitarian, 15. Dezember 2006. Verfügbar unter: https://www.thenewhumanitarian.org/fr/node/229198 (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 14.07.2021).
Anonymus, „Gericht: Kein Foto von Ex-Terroristin." Der Tagesspiegel, 27. Mai 2007. Verfügbar unter: https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/gericht-kein-foto-von-ex-terroristin/827642.html (letzter Zugriff: 22.03.2022).
Anonymus, „The Senate Adopts the Report on Consolidation of the Genocide Memorial Sites." Verfügbar unter: https://www.parliament.gov.rw/newsdetail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=16027&cHash=de69d119fd24304a4-de10b09a66272d0 (letzter Zugriff: 06.12.2021).
Antonio Pereira. „Análisis de los informativos televisivos durante el proceso de aprobación de la ley de caducidad." Cuaderno de Historia 9 (2012): 125–149.

APDH (Asamblea Permanente por los Derechos Humanos). Memoria, Verdad y Justicia: Herramientas para la comunicación desde los derechos humanos. Buenos Aires: Asamblea Permanente por los Derechos Humanos, 2019.

Arapi, Lindita. *Schlüsselmädchen*. Berlin: Dittrich Verlag, 2013.

Arapi, Lindita. *Wie Albanien albanisch wurde – Rekonstruktion des Albanienbildes*. Marburg: Tectum Verlag, 2006.

Arce, Luz. *El Infierno.* Santiago: Editorial Planeta, 1993.

Aronson, Jay D. „The Strengths and Limitations of South Africa's Search for Apartheid-Era Missing Persons." *International Journal of Transitional Justice* 5(2) (2011): 262–81. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1093/ijtj/ijr013 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Asociación Madres de Plaza de Mayo. *Historia de las Madres de Plaza de Mayo.* Buenos Aires: Editorial de las Madres, [2]2003.

Assmann, Aleida. *Erinnerungsräume: Formen und Wandlungen des kollektiven Gedächtnisses.* Munich: C. H. Beck, 2009.

Assmann, Aleida. *Formen des Vergessens.* Göttingen: Wallstein, 2016.

Auer, Kira. *Vergangenheitsbewältigung in Ruanda, Kambodscha und Guatemala: Die Implementierung normativer Ansprüche.* Baden-Baden: Nomos, 2014.

Austin, C. Robert und Jonathan Ellison, „Post-Communist Transitional Justice in Albania." *East European Politics and Societies* 22(2) (2008): 373–401.

Austin, C. Robert und Jonathan Ellison. „Albania." In *Transitional Justice in Eastern Europe and the Former Soviet Union: Reckoning with the communist past*, hrsg. von Lavinia Stan, 176–199. New York: Routledge, 2009.

Baberowski, Jörg. *Verbrannte Erde: Stalins Herrschaft der Gewalt.* München: Fischer, [2]2019.

Backer, David. „Watching a Bargain Unravel? A Panel Study of Victims' Attitudes about Transitional Justice in Cape Town, South Africa." *International Journal of Transitional Justice* 4(3) (2010): 443–456. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1093/ijtj/ijq015. (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Bagilishya, Déogratias. „Mourning and Recovery from Trauma: In Rwanda, Tears Flow Within." *Transcultural Psychiatry* 37(3) (2000): 337–353.

Baines, Gary. „Site of Struggle: The Freedom Park Fracas and the Divisive Legacy of South Africa's Border War/ Liberation Struggle." *Social Dynamics* 35(2) (2009): 330–344. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1080/02533950903076428 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Bajohr, Frank. „Holocaustforschung–Entwicklungslinien in Deutschland seit 1945." In *Aufarbeitung des Nationalsozialismus*, hrsg. von Magnus Brechtken, 122–142.

Bakiner, Onur. *Truth Commissions: Memory, Power, and Legitimacy.* Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2016.

Balé, Cinthia. „Usos del archivo y políticas de la memoria: un análisis del proceso de ‚apertura' de los archivos militares en Argentina (2003–2015)," Nuevo Mundo Mundos Nuevos (2018). Verfügbar unter: http://journals.openedition.org/nuevomundo/73860 (letzter Zugriff: 11.04.2022); DOI: https://doi.org/10.4000/nuevomundo.73860.

Balza, Martín Antonio. „‚Das Ziel rechtfertigt niemals die Mittel.' Fernsehansprache des Stabschefs des argentinischen Heeres", General Martín Antonio Balza, vom 25.4.1995. In *Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika*, hrsg. von Detlef Nolte, 96–99. Frankfurt am Main: Vervuert, 1996.

Barahona de Brito, Alexandra. *Human Rights and Democratization in Latin America: Uruguay and Chile.* Oxford: Oxford University Press, 1997.

Barahona de Brito, Alexandra. „Truth, Justice, Memory, and Democratization in the Southern Cone." In *The Politics of Memory. Transitional Justice in Democratizing Societies*, hrsg. von Alexandra Barahona de Brito, Carmen González-Enríquez and Paloma Aguilar, 119–160. Oxford: Oxford University Press, 2001.

Barbano, Rodrigo. „Wikipedia y derechos humanos: construyendo memoria en territorios digitales, in Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay.“ *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2018.* Montevideo: SERPAJ, 2018.

Barrera, Giulia. „Of condors and judges: archival musings over a judicial investigation.“ *Archival Science* 9 (2009): 203–214.

Bassiouni, M. Cherif. *International Criminal Law: International Enforcement.* Leiden: Martinus Nijhoff Publishers, [3]2008.

Bauerkämper, Arnd. „Transnationale Dimensionen der ‚Vergangenheitsaufarbeitung‘.“ In *Aufarbeitung des Nationalsozialismus*, hrsg. von Magnus Brechtken, 20–37. Bonn: bpb, 2021.

Behrendt, Urs. *Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte: Zugleich ein Beitrag zu Inhalt und Funktion des Universalitätsprinzips bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen.* Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 2004.

Beinart, William und Peter Delius. „The Historical Context and Legacy of the Natives Land Act of 1913.“ *Journal of Southern African Studies* 40(4) (2014): 667–688. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1080/03057070.2014.930623 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Berghoff, Hartmut. „Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung: Die bundesdeutsche Gesellschaft und ihre nationalsozialistische Vergangenheit in den Fünfziger Jahren.“ *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 49 (1998): 96–114.

Berhe, Aregawi. *A Political History of the Tigray People's Liberation Front (1975–1991): Revolt, Ideology and Mobilisation in Ethiopia.* PhD diss., Amsterdam: Vrijie Universiteit Amsterdam, 2009.

Bertoia, Luciana. „La agenda de Memoria, Verdad y Justicia en tiempos de cambios: Tensiones, rupturas y continuidades en el discurso del gobierno macrista en torno al terrorismo de Estado.“ *Aletheia* 7(13) (2016). Verfügbar unter: http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/art_revistas/pr.7622/pr.7622.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Besoky, Juan Luis. „Como dos extraños: dilemas del joven historiador frente al archive.“ *Hilos Documentales* 1(1) (2018). Verfügbar unter: https://revistas.unlp.edu.ar/HilosDocumentales/article/view/5956/5332 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Bhandari, Ram Kumar. *The Role of Victims' Organisations in Transition from Conflict: Families of the Disappeared in Nepal.* PhD diss., Hamburg: University of Hamburg 2011.

Biberaj, Elez. *Albania in Transition: The Rocky Road to Democracy.* Boulder Colorado: Westview Press, 1998.

Bickford, Louis. „Human Rights Archives and Research on Historical Memory: Argentina, Chile, and Uruguay.“ *Latin American Research Review* 35(2) (2000): 160–182.

Bilbija, Ksenija and Leigh A. Payne. *Accounting for Violence: Marketing Memory in Latin America.* Durham: Duke University Press, 2011.

Birantamije, Gérard. „Civil Society Organisations and Transitional Justice in Burundi: When Making is Resisting.“ In *Resistance and Transitional Justice*, hrsg. von Briony Jones und Julie Bernath, 77–100. London: Routledge, 2017.

Bisset, Alison. *Truth Commissions and Criminal Courts.* Cambridge: Cambridge University Press, 2012.

Blackie, Laura und Nicki Hitchcott. „‚I am Rwandan‘: Unity and Reconciliation in Post-Genocide Rwanda.“ *Genocide Studies and Prevention: An International Journal* 12(1) (2018): 24–37.

Boddy-Evans, Alistair. „Pass Laws During Apartheid.“ ThoughtCo, 2019. Verfügbar unter: https://www.thoughtco.com/pass-laws-during-apartheid-43492 (letzter Zugriff: 02.11.2022).

Boeninger, Edgardo. *Democracia en Chile: Lecciones para la Gobernabilidad.* Santiago: Editorial Andrés Bello, 1997.

Boiani, Micaela et al. „Otro 20 de mayo.“ In Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2020.* Montevideo: SERPAJ, 2020.

Bois, Francois du. „Judicial Selection in Post-Apartheid South Africa.“ *SSRN Scholarly Paper*. Rochester, New York: Social Science Research Network, 2006. Verfügbar unter: https://doi.org/10.2139/ssrn.2283148 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Bonacker, Thorsten. „Global Victimhood: On the Charisma of the Victim in Transitional Justice Processes.“ *World Political Science* 9 (2013): 97–129.

Bond, Patrick. *The Elite Transition: From Apartheid to Neoliberalism in South Africa.* Pluto Press, 2000.

Bonner, Michelle D. „Never Again: Transitional Justice and Persistent Police Violence in Argentina.“ *International Journal of Transitional Justice* 8 (2014): 235–255.

Bornkamm, Paul Christoph. *Rwanda's Gacaca Courts: Between Retribution and Reparation.* Oxford: Oxford University Press, 2012.

Botschaft der Russischen Föderation in der Republik Südafrika, „On the Solemn Unveiling of the Soviet/Russian Section of the Wall of Names Freedom Park – Press Releases“, 13. Dezember 2018, verfügbar unter: https://russianembassyza.mid.ru/ru_RU/-/on-the-solemn-unveiling-of-the-soviet-russian-section-of-the-wall-of-names-freedom-park-13-december-2018?inheritRedirect=true&redirect=%2Fru_RU (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Bottinelli, Eduardo. „Las carreras políticas de los senadores en Uruguay: ¿Cambios o continuidades ante el triunfo de la izquierda?“ *Revista de Sociologia e Política* 16(30) (2008): 29–43.

Boxill, Bernard R. „The Morality of Reparation.“ *Social Theory and Practice* 2(1) (1972): 113–123.

Brandstetter, Anna-Maria. „Contested Pasts: The Politics of Remembrance in Post-Genocide Rwanda.“ In *The Ortelius Lecture*, hrsg. von Netherlands Institute for Advanced Studies in the Humanities and Social Sciences / University of Antwerp. Wassenaar, 2010.

Brannigan, Augustine und Nicholas A. Jones. „Genocide and the Legal Process in Rwanda: From Genocide Amnesty to the New Rule of Law.“ *International Criminal Justice Review* 19(2) (2009): 192–207.

Brauman, Roy, Stephen Smith und Claudine Vidal. „Rwanda: Politique de terreur, privilege d'impunite.“ *Esprit* 266/267 (8/9) (2000): 147–161.

Bravo, Nazareno. „H. I. J.OS. en Argentina: La emergencia de prácticas y discursos en la lucha por la memoria, la verdad y la justicia.“ *Sociológica* 27(76) (2012): 231–248.

Brechtken, Magnus (Hrsg.). *Aufarbeitung des Nationalsozialismus: Ein Kompendium.* Göttingen: Wallstein, 2021.

Broquetas, Magdalena. *Huellas de la repression: Identificación de centros de detención del autoritarismo y la dictadura (1968–1985).* Montevideo: Centro Municipal de Fotografía, 2008.

Broszat, Martin, Hans-Adolf Jacobsen und Helmut Krausnick, *Konzentrationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung* (*Anatomie des SS-Staats*, vol. 2). Olten und Freiburg im Breisgau: dtv, 1965.

Brüne, Stefan. „Ideology, Government And Development: The People's Democratic Republic Of Ethiopia.“ *Northeast African Studies* 12(2) (1990) 189–199.

Bubenzer, Ole. *Post-TRC Prosecutions in South Africa: Accountability for Political Crimes After the Truth and Reconciliation Commission's Amnesty Process.* Leiden und Boston: Brill, 2009.

Buchheim, Hans. *Die SS – Das Herrschaftsinstrument: Befehl und Gehorsam* (*Anatomie des SS-Staates*, Bd. 1). Olten und Freiburg im Breisgau: dtv, 1965.

Buckley-Zistel, Susanne. „Remembering to Forget: Chosen Amnesia as Strategy for Local Co-Existence in Post-Genocide Rwanda.“ *Africa. The Journal of the International African Institute* 76(2) (2006): 131–150.

Buckley-Zistel, Susanne. „Nation, narration, unification? The politics of history teaching after the Rwandan genocide.“ *Journal of Genocide Research* 11(1) (2009): 31–53.

Buckley-Zistel, Susanne. „Vergangenes Unrecht aufarbeiten: Eine globale Perspektive.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* (2013): 25–26. Verfügbar unter: https://www.bpb.de/apuz/162889/vergangenes-unrecht-aufarbeiten-eine-globale-perspektive?p=all (letzter Zugriff: 22.03.2022).

Bühlmann, Marc Wolfgang et al. „Demokratiebarometer: Ein neues Instrument zur Messung von Demokratiequalität.“ *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft* 6 (2012): 115–159. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/s12286-012-0129-2 (last accessed 23.11.2021).

Bulcha, Mekuria. „Genocidal Violence in the Making of Nation and State in Ethiopia.“ *African Sociological Review* 9(2) (2005): 1–54.

Bulman, Gail. „Moving On? Memory and History in Griselda Gambaro's Recent Theater." *Studies in 20th & 21st Century Literature* 28(2) (2004): 379–395.

Bundeszentrale für politische Bildung, *Gedenkstätten für die Opfer des* Nationalsozialimus, Bde. 1 und 2. Bonn, 1999. Verfügbar unter: https://www.bpb.de/shop/multimedia/dvd-cd/33945/gedenkstaetten-fuer-die-opfer-des-nationalsozialismus (letzter Zugriff: 09.11.2021).

Burbach, Roger. *The Pinochet Affair.* London und New York: Zed Books, 2003.

Buriano, Ana. „Ley de Caducidad en Uruguay y esencia ético-política de la izquierda." *Perfiles Latinoamericanos* 38 (2011): 173–203.

Buriano, Ana und Silvia Dutrénit. „A 30 años de la ley de caducidad uruguaya ¿Qué y cómo debemos conmemorar?." *Antíteses* 10(19) (2017): 351–375.

Burnet, Jennie E. „Whose Genocide? Whose Truth? Representations of Victim and Perpetrator in Rwanda." In *Genocide, Truth, Memory and Representation*, hrsg. von Alexander Laban Hinton und Kevin Lewis O'Neill, 80–113. Durham: Duke University Press, 2009.

Burnet, Jennie E. „Situating Sexual Violence in Rwanda (1990–2001): Sexual Agency, Sexual Consent, and the Political Economy of War." *African Studies Review* 55(2) (2012): 97–118.

Burnet, Jennie E. „Rape as a Weapon of Genocide: Gender, Patriarchy, and Sexual Violence in the Rwandan Genocide." *Anthropology Faculty Publications* 13 (2015): 1–3.

Burt, Jo-Marie, Gabriela Fried Amilivia und Francesca Lessa. „Civil Society and the Resurgent Struggle against Impunity in Uruguay (1986–2012)." *The International Journal of Transitional Justice* 7 (2013): 306–327.

Buruma, Ian. *Erbschaft der Schuld: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland und Japan*, übersetzt von Klaus Binder und Jeremy Gaines. München und Wien: Carl Hanser, 1994.

Busquets, José Miguel und Andrea Delbono. „La dictadura cívico-militar en Uruguay (1973–1985): aproximación a su periodización y caracterización a la luz de algunas teorizaciones sobre el autoritarismo." *Revista de la Facultad de Derecho* 41 (2016): 61–102.

Butka, Uran. *Lufta civile në Shqipëri 1943–1945.* Tiranë: ISKK, 2015.

Caetano, Gerardo. „Los archivos represivos en los procesos de ‚justicia transicional': una cuestión de derechos." *Perfiles Latinoamericanos* 37 (2011): 9–32.

Caetano, Gerardo. „Los archivos represivos y el debate sobre los criterios para su mejor utilización como instrumento de justicia y de derechos." *Claves. Revista de Historia* 3/5 (2017): 155–183.

Caetano, Gerado und José Rilla. *Breve historia de la dictadura (1973–1985).* Montevideo: Grupo Editor, 1987.

Calic, Marie-Janine. *Südosteuropa: Weltgeschichte einer Region.* München: bpb, 2016.

Camay, Phiroshaw und Anne J. Gordon. „The National Peace Accord and Its Structures." Johannesburg: Cooperative for Research and Education, 2000. Verfügbar unter: https://omalley.nelsonmandela.org/omalley/index.php/site/q/03lv02424/04lv03275/05lv03294/06lv03321.htm (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Carreras, Sandra und Barbara Potthast. *Eine kleine Geschichte Argentiniens.* Frankfurt am Main: Suhrkamp, [2]2013.

Castro, Alicia. „Derechos humanos y delitos de lesa humanidad: Un análisis de la jurisprudencia de la Suprema Corte de Justicia sobre imprescribilidad de delitos de la dictadura." *Revista de Derecho Público* 27 (2018): 7–34.

Catoggio, María Soledad. „Activismos no violentos bajo dictaduras militares en Argentina y Chile: el Servicio de Paz y Justicia, 1974–1983." *Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas* 52 (2015): 291–314.

Catoggio, María Soledad. „La última dictadura militar argentina (1976–1983): la ingeniería del terrorismo de Estado." In *Online Encyclopedia of Mass Violence* (2010). Verfügbar unter: http://www.massviolence.org/PdfVersion?id_article=485 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Catsam, Derek. „Permanently Removed from Society: The Cradock Four, the TRC, Moral Judgments, Historical Truth, and the Dilemmas of Contemporary History." *Historia Actual Online*, 1. Januar 2005.

Cavanna, Federico A. und Luis Fernando Cerri. „Enseñanza de historia reciente en Uruguay: pasado y laicidad en el juego de la identidad." *Archivos de Ciencias de la Educación* 3(3) (2009): 99–112. Verfüg-

bar unter: http://www.fuentesmemoria.fahce.unlp.edu.ar/art_revistas/pr.4085/pr.4085.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

CELS – Centro de Estudios Legales y Sociales. *Derechos Humanos en la Argentina: Informe anual enero – diciembre 1998.* Buenos Aires: Centro de Estudios Legales y Sociales, 1999.

CELS – Centro de Estudios Legales y Sociales. *Derechos Humanos en Argentina: Informe anual 2000.* Buenos Aires: Centro de Estudios Legales y Sociales, 2000.

Centro de Derechos Humanos Universidad Diego Portales. *Informe anual sobre derechos humanos en Chile 2019* (2019). Verfügbar unter: https://derechoshumanos.udp.cl/informe-anual/informe-anual-sobre-derechos-humanos-en-chile-2019-2/ (letzter Zugriff: 11.12.2022).

Chandler, David. „Cambodia Deals with its Past: Collective Memory, Demonisation and Induced Amnesia." *Totalitarian Movements and Political Religions* 9 (2008): 355–369.

Chapman, Audrey R. und Patrick Ball. „The Truth of Truth Commissions: Comparative Lessons from Haiti, South Africa, and Guatemala." *Human Rights Quarterly* 23(1) (2001): 1–43.

Chapman, Audrey R. und Hugo van der Merwe. *Truth and Reconciliation in South Africa: Did the TRC deliver?*. Philadelphia: De Gruyter, 2008.

Chargoñia, Pablo. „Caso Elena Quinteros: El ex canciller de la dictadura y el Batallón 13 en el centro de las investigaciones." In *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2004*, 119–125. Montevideo: SERPAJ, 2004.

Chargoñia, Pablo. „Avances, retrocesos y desafíos en la lucha judicial contra la impunidad." In *Luchas contra la impunidad. Uruguay 1985–2011*, hrsg. von Gabriela Fried und Francesca Lessa, 163–174. Montevideo: Trilce, 2011.

Chargoñia, Pablo, Leonardo Di Cesare und Fiorella Garbarino. „Después de la disolución del Grupo de Trabajo por Verdad y Justicia: Comentarios sobre la Ley No. 19.822 que comete la búsqueda de personas detenidas desaparecidas a la Institución Nacional de Derechos Humanos y Defensoría del Pueblo," Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2019.* Montevideo: SERPAJ, 2019: 70–78.

Cherry, Janet. *Spear of the Nation: Umkhonto WeSizwe.* Athens: Ohio University Press, 2012. Verfügbar unter: https://www.bookdepository.com/Spear-Nation-Umkhonto-weSizwe-Janet-Cherry/9780821420263 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Christie, Kenneth. *The South African Truth Commission.* Basingstoke, London und New York: Palgrave, 2000.

Christodoulidis, Emilios and Scott Veitch, (Hrsg.). *Lethe's Law. Justice: Law and Ethics in Reconciliation.* Oxford: Hart Publishing, 2001.

Cingranelli, David L. und David L. Richards. „Das Menschenrechtsdatenprojekt von Cingranelli und Richards (CIRI)." *Human Rights Quarterly* 32 (2010): 401–424. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/236759507_The_Cingranelli_and_Richards_CIRI_Human_Rights_Data_Project. (letzter Zugriff: 23.11.2021).

Clapham, Christopher. „Re-writing Ethiopian History." *Annales d'Éthiopie* 18(1) (2002): 37–54. Clark, Phil und Zachary D. Kaufman, (Hrsg.). *After Genocide: Transitional Justice, Post-Conflict Reconstruction and Reconciliation in Rwanda and Beyond.* London: Hurst, 2008.

Clark, Phil. *The Gacaca Courts, Post-Genocide Justice and Reconciliation in Rwanda: Justice without Lawyers*, *Cambridge Studies in Law and Society.* Cambridge: Cambridge University Press, 2010.

Clark, Phil. „Negotiating Reconciliation in Rwanda: Popular Challenges to the Official Discourse of Post-Genocide National Unity." *Journal of Intervention and Statebuilding* 8(4) (2014): 303–320.

Clark, Phil. *Distant Justice: The Impact of the International Criminal Court on African Politics.*
Cambridge: Cambridge University Press, 2018.

Coleman, Max (Hrsg.). *A Crime Against Humanity: Analysing the Repression of the Apartheid State.*
Cape Town: David Philip Pub, 1998.

Collins, Cath. *Post-Transitional Justice: Human Rights Trials in Chile and El Salvador.* Pennsylvania: Pennsylvania State University Press, 2010.

Collins, Cath, Katherine Hite und Alfredo Joignant. *Las políticas de la memoria en Chile: Desde Pinochet a Bachelet.* Santiago: Ediciones Universidad Diego Portales, 2013.

Comblin, José. *The Church and the National Security State.* Maryknoll: Orbis Books, 1979.

Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación. Informe (1991). Verfügbar unter: https://bibliotecadigital.indh.cl/handle/123456789/170 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Comisión Nacional sobre Prisión Política y Tortura. Informe (2014). Verfügbar unter: https://www.indh.cl/destacados-2/comision-valech/ (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Comisión para la Paz. *Informe Final.* Montevideo: Comisión para la Paz, 2003.

CONADEP – Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas. *Nunca Más: Informe de la Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas.* Buenos Aires: Editorial de la Universidad de Buenos Aires, [3]1984.

Conferencia Episcopal Argentina. *Iglesia y Democracia en la Argentina: Selección de documentos del Episcopado Argentino.* Buenos Aires: Conferencia Episcopal Argentina, 2006.

Conley, Bridget. *Memory from the Margins: Ethiopia's Red Terror Martyrs Memorial Museum.* London: Palgrave Macmillan, 2019.

Contera, Cristina. „La educación superior en Uruguay." *Avaliação: Revista da Avaliação da Educação Superior* 13(2) (2008): 533–554.

Conti, Diana. „La democracia y su respuesta a las violaciones a los Derechos Humanos el pasado." *Hechos y Derechos*, 8 (2001): 57–70.

Cook, Susan E. *Genocide in Cambodia and Rwanda: New Perspectives.* New York: New Brunswick Transaction Publishers, 2006.

Cornelißen, Christoph, Lutz Klinkhammer und Wolfgang Schwentker (Hrsg.). *Erinnerungskulturen: Deutschland, Italien und Japan seit 1945.* Frankfurt am Main: Fischer, 2003.

Cornelißen, Christoph. „‚Vergangenheitsbewältigung'– ein deutscher Sonderweg?" In *Aufarbeitung der Diktatur – Diktat der Aufarbeitung? Normierungsprozesse beim Umgang mit diktatorischer Vergangenhei*t, hrsg. von Katrin Hammerstein et. al., 21–36. Göttingen: Steiner, 2009.

Cornelißen, Christoph. „Erinnerungskulturen, Version: 2.0." In *Docupedia-Zeitgeschichte*, 22.10.2012. Verfügbar unter: http://docupedia.de/zg/cornelissen_erinnerungskulturen_v2_de_2012 (letzter Zugriff: 22.03.2022).

Crenzel, Emilio. „Dos prólogos para un mismo informe: El Nunca Más y la memoria de las desapariciones." *Prohistoria* 11 (2007): 49–60.

Crenzel, Emilio. "Argentina's National Commission on the Disappearance of Persons: Contributions to Transitional Justice." *The International Journal of Transitional Justice* 2 (2008): 173–191.

Crenzel, Emilio. „The Crimes of the Last Dictatorship in Argentina and its Qualification as Genocide: A Historicization." *Global Society* (2019).

Cunha, Luiz Cláudio. *Operación Cóndor: El secuestro de los uruguayos. Un reportaje del tiempo de la dictadura.* Montevideo: SERPAJ, 2017.

Dahlmanns, Erika. „New Community, Old Tradition: The Intore Warrior as a Symbol of the New Man. Rwanda's Itorero-Policy of Societal Recreation." *Modern Africa: Politics, History and Society* 1 (2015): 113–151.

Dallaire, Roméo. *Shake Hands with the Devil: The Failure of Humanity in Rwanda.* Toronto: Random House, 2003.

Daniels, Nicola. „Ex-Prisoners' Association Upset over Robben Island Council ‚Meeting Snub.'" *Independent Online*, 27. Januar 2020. Verfügbar unter: https://www.iol.co.za/capetimes/news/ex-prisoners-association-upset-over-robben-island-council-meeting-snub-41497561 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Davies, Robert und Dan O'Meara. „Total Strategy in Southern Africa: An Analysis of South African Regional Policy since 1978." *Journal of Southern African Studies* 11(2) 1. April 1985: 183–211. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1080/03057078508708096 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Dávila, Mireya, et al. „The Chilean Experience.“ In *Memory of Nations: Democratic Transition Guide.* Prague: CEVRO, 2019. Verfügbar unter: http://www.cevro.cz/pdf.php?id=24299 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

de Amézola, Gonzalo. „Currículo oficial y memoria: El pasado reciente en la escuela argentina.“ *Enseñanza de las ciencias sociales* 7 (2008): 47–55.

de Amézola, Gonzalo. „Una educación por el repudio: La formación ciudadana con el ejemplo de la dictadura militar 1976–1983 en escuelas secundarias de Argentina.“ *CLIO: History and History teaching* 41 (2015). Verfügbar unter: http://clio.rediris.es/n41/articulos/mono/MonAmezola2015.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

de Diego, José Luis. *Campo intelectual y campo literario en la Argentina (1970–1986).* (PhD diss., Universidad Nacional de La Plata, 2000). Verfügbar unter: http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/tesis/te.150/te.150.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Definitions of Power of Provisional Military Administration Council and of its Chairman. Proclamation No.2 /1974, *entered into force* 15 September 1974.

de Giorgi, Álvaro. „El ‚Nunca Más‘ uruguayo. Política ritual hacia el pasado reciente en el gobierno del Frente Amplio.“ *Izquierdas* 42 (2018): 63–96.

de Greiff, Pablo. *Report of the Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non recurrence, Mission to Uruguay.* UN-Menschenrechtsrat, 27. Sitzung, A/HRC/27/56/Add. 2, New York: Vereinte Nationen, 2014.

de Greiff, Pablo (Hrsg.). *The Handbook of Reparations.* Oxford: Oxford University Press, 2006. Deguefe, Taffara. *Minutes of an Ethiopian Century.* Addis Ababa: Shama Books, 2006.

de Lame, Danielle. *Une colline entre mille: Transformations et blocages du Rwanda rural.* Tervuren: Musée Royal de l’Afrique Centrale, 1996.

de León Orpi, Walter. „Juan María Bordaberry: el dictador latinoamericano condenado por delitos de lesa humanidad.“ In *Luchas contra la impunidad: Uruguay 1985–2011*, hrsg. von Gabriela Fried und Francesca Lessa, 175–187. Montevideo: Trilce, 2011.

Demasi, Carlos. „La trasmisión del pasado traumático: Enseñanza de la dictadura y debate social en Uruguay.“ *ILCEA – Revue de l’Institut des langues et cultures d’Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016): 1–14. Verfügbar unter: http://journals.openedition.org/ilcea/3959 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Demasi, Carlos und Jaime Yaffé (Hrsg.). *Vivos los llevaron… Historia de la lucha de Madres y Familiares de Uruguayos Detenidos Desaparecidos (1976–2005).* Montevideo: Trilce, 2002.

Denbel, Jima Dilbo. „Transitional Justice in the Context of Ethiopia.“ *International Letters of Social and Humanistic Science* 10 (2013): 73–83. Verfügbar unter: https://www.scipress.com/ILSHS.10.73.pdf (letzter Zugriff: 24.11.2021).

Department of Justice (Südafrika). Draft Regulations for TRC Victims – Education and Medical Assistance (2011). Verfügbar unter: https://static.pmg.org.za/docs/110411regulations-TRC.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Department of Justice (Südafrika). Regulations relating to assistance to victims in respect of higher education ad traing: Promotion of National Unity and Reconciliation Act of 1995 (2014). Verfügbar unter: https://www.justice.gov.za/legislation/notices/2014/20141103-gg38157-gon852-trc.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Department of Justice and Constitutional Development (Südafrika). Regulations regarding reparations to victims. No. R. 1660 (2003). Verfügbar unter: https://www.justice.gov.za/trc/legal/20031112-gg25695_nn1660.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Dervishi, Kastriot. *Sigurimi i Shtetit 1944–1991: Historia e policisë politike të regjimit komunist.* Tiranë: Shtëpia Botuese 55, 2012.

Dervishi, Kastriot. *Internimi dhe burgimi komunist në Shqipëri.* Tiranë: Shtëpia Botuese 55, 2016a. Dervishi, Kastriot. *Vrasjet në kufi në vitin 1990.* Tiranë: ISKK, 2016b.

Des Forges, Alison. *Leave None to Tell the Story: Genocide in Rwanda.* New York: Human Rights Watch, 1999.

Desta, Fisseha. *AbiyotunaTizitaye.* Los Angeles: Tsehai Publishers, 2015.
de Waal, Alex. „AlemBekagn: the African Union's accidental human rights memorial." *African Affairs* 112 (447) (2013): 191–215.
Diamint, Rut. „Streitkräfte und Demokratie." In *Argentinien nach Menem: Wandel und Kontinuität*, hrsg. von Peter Birle und Sandra Carreras, 313–339. Frankfurt am Main: Vervuert, 2002.
Diamint, Rut. „La historia sin fin: el control civil de los militares en Argentina." *Nueva Sociedad* 213 (2008): 95–111.
Díaz, José Pedro. „Uruguay: Medios de comunicación y Estado/gobierno: Descubriendo la cenicienta." In *¿Por qué nos odian tanto? Estado y medios de comunicación en América Latina* (Bogotá: Centro de Competencia en Comunicación para América Latina/Friedrich Ebert Stiftung, 2010): 245–261.
Diner, Dan und Gotthard Wunberg (Hrsg.). *Restitution and Memory: Material Restoration in Europe.* New York und Oxford: Berghahn, 2007.
Dinka, Tesfaye. *Ethiopia during the Derg Years: An Inside Account.* Los Angeles: Tsehai Publishers, 2016.
Diz, María Luisa. „Teatro x la Identidad: Un escenario para las Abuelas de Plaza de Mayo." *Reflexión Académica en Diseño y Comunicación* XXI(42) (2020): 228–234.
Domenella Amadio, Ana Rosa. „Novelas sobre la dictadura cívico-militar en los ochenta y treinta años después." *Revista Huella de la Palabra* 12 (2018): 14–29.
Doughty, Kristin. „Law and the architecture of social repair: gacaca days in post-genocide Rwanda." *Journal of the Royal Anthropological Institute* 21(2) (2015): 419–437.
Drumbl, Mark A. „Rule of Law Amid Lawlessness: Counselling the Accused in Rwanda's Domestic Genocide Trials." *Colombia Human Rights Law Review* 29 (1997–1998): 545–639.
Dubois, Olivier. „Rwanda's national criminal courts and the International Tribunal." *International Review of the Red Cross* 79(828) (1997): 717–730.
du Bois-Pedain, Antje. *Transitional Amnesty in South Africa.* Cambridge: Cambridge University Press, 2007.
Dvořáková, Vladimira und Anđelko Milardović. *Lustration and Consolidation of Democracy and the Rule of Law in Central and Eastern Europe.* Zagreb: Political Science Research Centre Zagreb, 2007.
Dwertmann, Eva. *The Reparation System of the International Criminal Court: Its Implementation, Possibilities and Limitations.* Leiden: Brill, 2010.
Echternkamp, Jörg. „Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen." Verfügbar unter: https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/der-zweite-weltkrieg/199413/die-verfolgung-nationalsozialistischer-gewaltverbrechen (letzter Zugriff: 22.03.2022).
Eckel, Jan und Claudia Moisel (Hrsg.). *Universalisierung des Holocaust? Erinnerungskultur und Geschichtspolitik in internationaler Perspektive.* Göttingen: Wallstein, 2008.
Edmonds, Amy. „Moral Authority and Authoritarianism: The Catholic Church and the Military Regime in Uruguay." *Journal of Church and State* 56(4) (2014): 644–669.
Eeden, Elize S. van. „South Africa's Revised History Curriculum on Globalism and National Narratives in Grade 12 Textbooks." *Historia* 55, no. 1 (Mai 2010): 110–124.
Eichmüller, Andreas. „Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945: Eine Zahlenbilanz." *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 56 (2008): 621–640.
Elbasani, Arolda und Artur Lipinski. „Transitional Justice in Albania: Historical Burden, Weak Civil Society and Conflicting Interests." In *Transitional Justice and Civil Society in the Balkans*, hrsg. von Olivera Simić und Zala Volčič, 105–121. New York: Springer, 2013.
El Masri, Samar, Tammy Lambert und Joanna R. Quinn (Hrsg.). *Transitional Justice in Comparative Perspective: Preconditions for Success.* Cham: Palgrave Macmillan, 2020.
Encuesta Bicentenario 2019. (Santiago, Universidad Católica de Chile, 2019). Verfügbar unter: https://encuestabicentenario.uc.cl/ (letzter Zugriff: 11.04.2022).
Engstrom, Par und Gabriel Pereira. „From Amnesty to Accountability: Ebb and Flow in the Search for Justice in Argentina." In *Amnesty in the Age of Human Rights Accountability: Comparative and Internatio-*

nal Perspectives, hrsg. von Fancesca Lessa und Leigh A. Payne. Cambridge: Cambridge University Press, 2012.

Erebara, Rudi. *Epika eyjeve të mëngjesit* [The Epos of the Morning Stars]. Tiranë: Ombra GVG, 2016.

Errandonea, Jorge. „Justicia transicional en Uruguay." *Revista Instituto Interamericana de Derechos Humanos* 47 (2008): 13–69.

Eser, Albin, et al. (Hrsg.). *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht: Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse.* 14 Bde. Berlin: Duncker & Humblot, 2000–2012.

Evans, Christine. *The Right to Reparation in International Law for Victims of Armed Conflict.* Cambridge: Cambridge University Press, 2012.

Fähnders, Till. „Khieu Samphan gibt sich ahnungslos." *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16. August 2021, 8.

Feld, Claudia. *Del estrado a la pantalla: Las imágenes del juicio e los ex comandantes en Argentina.* Madrid: Siglo XXI Editores, 2002.

Feld, Claudia. „Memoria colectiva y espacio audiovisual: Historia de las imágenes del juicio a las ex Juntas Militares (1985–1998)." In *La imposibilidad del olvido. Recorridos de la memoria en Argentina, Chile y Uruguay*, hrsg. von Bruno Groppo und Patricia Flier: 103–114. La Plata: Al Margen/Bibliothéque de Documentation Internationale Contemporaine, 2001.

Ferrara, Anita. *Assessing the Long-Term Impact of Truth Commissions: The Chilean Truth and Reconciliation Commission in Historical Perspective.* Oxford und New York: Routledge, 2015.

Ferrari, Damián. *Memoria Abierta: Una experiencia de Coordinación Interinstitucional para facilitar el acceso a la información sobre Derechos Humanos.* Minneapolis: 2005. Verfügbar unter: http://www.memoriaabierta.org.ar/materiales/pdf/utilizando_cooperacion.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

FHC (Äthiopien). *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (revidierte Anklageschrift), 28. November 1995, Akte Nr. 1/87.

FHC (Äthiopien). *SPO* v. *Dagnenet Ayalew et al.* (Anklageschrift), 23. Dezember 1997. Akte Nr. 13/90.

FHC (Äthiopien). *SPO* v. *Tesfaye Belayeneh* et al., (Anklageschrift), 23. Dezember 1997, Akte Nr. 34/89.

FHC (Äthiopien). *SPO* v. *Teshome Kebede* et al. (Anklageschrift), 23. Dezember 1997, Akte Nr. 931/89.

FHC (Äthiopien). *SPO v. Getahun Zenebe Woldeselassie et al.* (revidierte Anklageschrift), 16. Juni 1999, Akte Nr. 962/89.

FHC (Äthiopien). *SPO v. Colonel Tesfaye Woldeselassie Eshetie et al.* (Anklageschrift), 8. Oktober 2000, Akte Nr. 206/93.

FHC (Äthiopien). *SPO v. Hailu Burrayyu Sima et al.* (Gerichtsurteil) 31. Oktober 2005, Akte Nr. 03119.

FHC (Äthiopien). *SPO* v. *Legesse Asfaw et al.,* (Gerichtsurteil), 4. März 2008, Akte Nr. 03116.

Fichtelberg, Aaron. *Hybrid Tribunal: A Comparative Examination.* New York: Springer, 2015.

Fierro, Jorge. „¿Otra película sobre la dictadura? El relato del pasado reciente en el cine uruguayo" *Brecha* (15.05.2020). Verfügbar unter: https://brecha.com.uy/otra-pelicula-sobre-la-dictadura/.7 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Filippini, Leonardo. „Reconocimiento y justicia penal en el caso Gelman." *Anuario de Derechos Humanos* (2012): 185–193.

Fischer, Bernd-Jürgen. *Albania at War, 1939–1945.* West Lafayette, Indiana: Purdue University Press, 1999.

Fischer, Thomas. „Die Tupamaros in Uruguay: Das Modell der Stadtguerrilla." In *Die RAF und der linke Terrorismus*, Bd. 2, hrsg. von Wolfgang Kraushaar, 736–750. Hamburg: Hamburger Edition, 2006.

Forbes, David. „Investigation 168: Long Road to No Justice for TRC Victims." Daily Maverick, 21. November 2020. Verfügbar unter: https://www.dailymaverick.co.za/article/2020-11-21-long-road-to-no-justice-for-trc-victims/ (letzter Zugriff: 14.07.2021).

François, Etienne und Hagen Schulze (Hrsg.). *Deutsche Erinnerungsorte*, Bde. 1–3. München: C. H. Beck, 2001.

Freedom Park. „Freedom Park Annual Report 2018–2019." 2019. Verfügbar unter: https://static.pmg.org.za/Freedom_Park_Annual_Report_201819_Final.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Freedom Park. „The History of the Park.“ Verfügbar unter: https://www.sahistory.org.za/place/freedom-park (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 14.07.2021).

Freeman, Mark. *Necessary Evils: Amnesties and the Search for Justice.* Cambridge: Cambridge University Press, 2009.

Frei, Norbert (Hrsg.). *Transnationale Vergangenheitspolitik: Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg.* Göttingen: Wallstein, 2006.

Frei, Norbert. *Vergangenheitspolitik: Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit.* Munich: Ullstein, 2012.

Fried Amilivia, Gabriela. „Sealing and Unsealing Uruguay's Transitional Politics of Oblivion: Waves of Memory and the Road to Justice, 1985–2015.“ *Latin American Perspectives* 43(6) (2016): 103–123.

Fried Amilivia, Gabriela, Francesca Lessa und Felipe Michelini. „Uruguay: El Cóndor en la bruma.“ In *A 40 años del condor: De las coordinaciones represivas a la construcción de las políticas públicas regionales en derechos humanos*, hrsg. von Javier Palummo, Pedro Rolo Benetti and Luciana Vaccotti, 157–203. Buenos Aires: IPPDH, 2015. Verfügbar unter: http://www.raadh.mercosur.int/wp-content/uploads/2015/06/A-40-a%C3%B1os-del-C%C3%B3ndor.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Frieslaar, Geraldine. „Education and Preservation of Sites of Conscience.“ In *Memory of Nations. Democratic Transition Guide: The South African Experience.* CEVRO, 2020. Verfügbar unter: http://www.cevro.cz/web_files/soubory/democracy-guide/democracy-guide-2019/MN-DTG%202019%20-%20(12)%20The%20South%20African%20Experience.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Fuchs, Ruth. *Staatliche Aufarbeitung von Diktatur und Menschenrechtsverbrechen in Argentinien: Die Vergangenheitspolitik der Regierungen Alfonsín (1983–1989) und Menem (1989–1999) im Vergleich.* Hamburg: Institut für Iberoamerika-Kunde, 2003.

Fuentes, Claudio. „The Unlikely Outcome: Transitional Justice in Chile 1990–2008.“ In *After Oppression*, hrsg. von Vesselin Popovski, 116–142.

Fujii, Lee. *Killing Neighbors: Webs of Violence in Rwanda.* New York: Cornell University Press, 2011.

Gahima, Gerald. *Transitional Justice in Rwanda: Accountability for Atrocity.* New York: Routledge, 2013.

Galain Palermo, Pablo. „Uruguay.“ In *Justicia de Transición: Informes de América Latina, Alemania, Italia y España*, hrsg. von Kai Ambos, Ezequiel Malarino und Gisela Elsner, 391–414. Berlin und Montevideo: Konrad-Adenauer-Stiftung, 2009.

Galain Palermo, Pablo. „La justicia de transición en Uruguay: Un conflicto sin resolución.“ *Revista de Derecho* 6 (2011): 109–153.

Ganzenmüller, Jörg (Hrsg.). *Recht und Gerechtigkeit: Die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen in Europa.* Köln: C. H. Beck, 2017.

Garcia, Martina Eva. „Archivo, Testimonios y Memorias en Uruguay.“ *Aletheia* 10/20 (2020): 1–13. Verfügbar unter: https://doi.org/10.24215/18533701e051 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

García, Victoria. „Testimonio y ficción en la Argentina de la postdictadura: Los relatos del sobreviviente-testigo.“ *Revista Chilena de Literatura* 93 (2016): 73–100.

Gargiulo Silvariño, Liliana und Fabián Hernández Muñíz. „Archivos y derechos humanos en Uruguay. Estado de la cuestión. La Secretaría de Derechos Humanos para el Pasado Reciente de la Presidencia de la República Oriental del Uruguay: génesis y acciones archivísticas actuales.“ *Informatio* 23(1) (2018): 95–117.

Garretón, Manuel Antonio. *La posibilidad democrática en Chile.* Santiago: Flacso Chile, 1988.

Garzón Valdés, Ernesto. „El Terrorismo de Estado (El problema de su legitimación e ilegitimidad).“ *Revista de Estudios Políticos (Nueva Época)* 65 (1989): 35–55.

Geschichte der Gegenwart, Wallstein Verlag. Verfügbar unter: https://www.wallstein-verlag.de/reihen/geschichte-der-gegenwart.html [Buchreihe].

Geschichte der Gegenwart: Beiträge zur öffentlichen Debatte. Verfügbar unter: https://geschichtedergegenwart.ch (Weblog).

Gauteng Provincial Government. „Gauteng Provincial Government Annual Report 2017–2018," 2018. Verfügbar unter: https://provincialgovernment.co.za/entity_annual/400/2018-gauteng-gauteng-growth-and-development-agency-(ggda)-annual-report.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Gevers, Christopher. „Prosecuting the Crime Against Humanity of Apartheid: Never, Again." *African Yearbook of International Humanitarian Law*, 2018. Verfügbar unter: https://www.academia.edu/39736593/Prosecuting_the_Crime_Against_Humanity_of_Apartheid_Never_Again (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Giambruno, Rafael. „A mitad de camino: El gobierno de izquierda ante el desarrollo de políticas reparatorias en Uruguay (1985–2015)." In Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2016* (Montevideo: SERPAJ, 2016), 76–83.

Ginzberg, Victoria. „Quién es el nieto 130: La historia de Javier Matías Darroux Mijalchuk." *Página/12* (14.06.2019).

Girmachew, Alemu, Charles Schaefer and Kjetil Tronvoll. *The Ethiopian Red Terror Trials: Transitional Justice Challenged.* Suffolk: Woodbridge, 2009.

Glos, Walter und Jonila Godole. „Albanien: Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit, Länderbericht." *Konrad-Adenauer-Stiftung*, Dezember 2017. Verfügbar unter: https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=21700176-c5c0-ecc8-0c12-66e59964e5a0&groupId=252038 (letzter Zugriff: 14.01.2021).

Godole, Jonila. *Gazetaria shqiptare në tranzicion.* Tiranë: Papirus, 2014.

Godole, Jonila und Sonila Danaj. „Who died? The Role of Journalists in Framing Collective Memory in Albania." In *Media Transformation and Collective Memory in Albania*, hrsg. von Godole und Danaj. Tiranë: IDMC, 2015.

Godole, Jonila. „Albanien: Deutschland als Musterland." *bpb*, 2016. Verfügbar unter: https://www.bpb.de/geschichte/deutschegeschichte/stasi/225357/albaniendeutschland-als-musterland (letzter Zugriff: 31.10.2020).

Godole, Jonila. „Das Erbe der kommunistischen Diktatur in Albanien." In *Disziplinieren und Strafen*, hrsg. von Jörg Baberowski et al., 293–311. Berlin: Campus Verlag, 2021.

Godole, Jonila und Valbona Bezati. „Në shërbim të popullit – Politikat kufitare në Shqipërinë komuniste." In *Profile të armikut të popullit në diktaturë, Veröffentlichung der Konferenzbeiträge vom 17.–18. Mai 2019*, 13–32. Tiranë: Onufri, 2021. Verfügbar unter: https://issuu.com/aidssh/docs/profilet_e_armikut_t_popullit (11.10.2022).

Goldsmith, Jack und Stephen D. Krasner. „The Limits of Idealism." *Daedalus* 132(47) (2003): 47–63.

González Baica, Soledad und Mariana Risso Fernández (Hrsg.). *Las Laurencias: Violencia sexual y de género en el terrorismo de Estado uruguayo.* Motevideo: Trilce, 2012.

González de Oleaga, Marisa. „¿La memoria en su sitio? El museo de la Escuela de Mecánica de la Armada." *Kamchatka: Revista de análisis cultural* 13 (2019): 117–162.

Gosewinkel, Dieter und Johannes Masing (Hrsg.). *Die Verfassungen in Europa 1789–1949.* München: C. H. Beck, 2006.

Gready, Paul. „Novel Truths: Literature and Truth Commissions." *Comparative Literature Studies* 46(1) (2009): 156–76.

Gready, Paul. *The Era of Transitional Justice: The Aftermath of the Truth and Reconciliation Commission in South Africa and Beyond.* New York: Routledge, 2010.

Grupo de Investigación en Antropología Forense (GIAF Uruguay). *Investigaciones Arqueológicas sobre Detenidos Desaparecidos en la última dictadura cívico-militar.* Informes de Actividades (Montevideo: GIAF, 2006 ff.).

Grupo de Investigación en Antropología Forense (GIAF Uruguay). *Investigaciones antropológicas sobre Detenidos Desaparecidos en la última dictadura cívico-militar. Informe de actividades año 2011–2012* (Montevideo: GIAF 2012).

Guembe, María José. „Die Suche nach Wahrheit vor den Gerichten.“ In *Experimente mit der Wahrheit: Rechtssysteme im Wandel und die Prozesse der Wahrheitsfindung und Versöhnung. Documenta11_Plattform2*, hrsg. von Okwui Enwezor et al., 261–272. Ostfildern: Hatje Cantz, 2002.

Guembe, María José. „Reopening of Trials for Crimes Committed by the Argentine Military Dictatorship.“ *Sur – International Journal on Human Rights* 3 (2005): 115–131.

Guembe, María José. „Economic Reparations for Grave Human Rights Violations.“ In *The Handbook of Reparations*, hrsg. von Pablo de Greiff, 21–47. Oxford: Oxford University Press, 2006.

Guglielmucci, Ana. „Transición política y reparación a las víctimas del terrorismo de estado en la Argentina: algunos debates pendientes.“ *Taller. Revista de Sociedad, Cultura y Política en América Latina* 4(5) (2015): 24–42.

Guianze, Mirtha. „La Ley de Caducidad, las luchas por la Justicia y por la jurisdicción universal de los derechos humanos en Uruguay.“ In *Luchas contra la impunidad. Uruguay 1985–2011*, hrsg. von Gabriela Fried und Francesca Lessa, 189–202. Montevideo: Trilce, 2011.

Guyer, Sara. „Rwanda's Bones.“ *Boundary 2* 36(2) (2009): 155–175.

Guzman Bouvard, Marguerite. *Revolutionizing Motherhood: The Mothers of the Plaza de Mayo* Wilmington: S. R. Books, 1994.

Hahn-Godeffroy, Emily. *Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission.* Baden-Baden: Nomos, 1998.

Haile, Dadimos. *Accountability for Crimes of the Past and the Challenges of Criminal Prosecution: The Case of Ethiopia.* Leuven: Leuven University Press, 2000.

Haile-Selassie, Teferra. *The Ethiopian Revolution 1974–1991: From a Monarchical Autocracy to a Military Oligarchy.* London: Kegan Paul International, 1997.

Harden, Blaine. „Rebel leaders Pledges Coalition Government, then Free Elections.“ *The Washington Post*, 29. Mai 1991. Verfügbar unter: https://www.washingtonpost.com/archive/politics/1991/05/29/rebel-leader-pledges-coalition-government-then-free-elections/a5818143-9397-470d-a1b2-b44e28e9e98d/ (letzter Zugriff: 20.03.2020).

Harris, Paul. „‚Spin‘ on Boer Atrocities.“ *The Guardian*, 9. Dezember 2001, sec. World news. Verfügbar unter: http://www.theguardian.com/world/2001/dec/09/paulharris.theobserver (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Haschke, Peter. *The Political Terror Scale (PTS) Codebook.* Ashville, 2017. Verfügbar unter: https://www.politicalterrorscale.org/Data/Files/PTS-Codebook-V100.pdf (letzter Zugriff: 23.11.2021).

Hatzfeld, Jean. *Life Laid Bare: The Survivors in Rwanda Speak.* New York: Other Press, 2007. Hatzfeld, Jean. *The Antelope's Strategy: Living in Rwanda After the Genocide.* New York: Picador, 2010.

Hauck, Kuno und Rainer Huhle. „20 Jahre *Madres de Plaza de Mayo:* Geschichte, Selbstverständnis und aktuelle Arbeit der *Madres de Plaza de Mayo* in Argeninien.“ In *Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika*, hrsg. von Detlef Nolte, 108–127. Frankfurt am Main: Vervuert, 1996.

Havel, Vaclav. „New Years' Address to the Nation.“ In *The Art of the Impossible.* New York, 1984.

Hayner, Priscilla B. „Past Truths, Present Dangers: The Role of Official Truth Seeking in Conflict Resolution and Prevention.“ In *International Conflict Resolution after the Cold War*, hrsg. von Paul Stern und Daniel Druckman, 338–382. Washington DC.: National Academy Press, 2000.

Hayner, Priscilla B. *Unspeakable Truths: Facing the Challenge of Truth Commissions.* New York und London: Routledge Chapman & Hall, 2002.

Hayner, Priscilla B. *Unspeakable Truths: Transitional Justice and the Challenge of Truth Commissions.* New York: Routledge, [2]2010.

Herf, Jeffrey. *The Jewish Enemy: Nazi Propaganda during World War II and the Holocaust.* Cambridge: Harvard University Press, 2006.

Heinz, Wolfgang S. „Militär und Demokratie.“ In *Argentinien: Politik, Wirtschaft, Kultur und Außenbeziehungen*, hrsg. von Detlef Nolte und Nikolaus Werz, 225–240. Frankfurt am Main: Vervuert, 1996.

Heinz, Wolfgang S. „Determinants of Gross Human Rights Violations by State and State-sponsored Actors in Uruguay 1960–1990.“ In *Determinants of Gross Human Rights Violations by State and State-sponsored*

Actors in Brazil, Uruguay, Chile, and Argentina 1960–1990, hrsg. von Wolfgang S. Heinz und Hugo Frühling, 219–387. Den Haag, Boston und London: M. Nijhoff cop., 1999.

Hemmerling, Mario. *Vergangenheitsaufarbeitung im postautoritären Argentinien: Ein Beitrag zur Reaktion des Verfassungsrechts und der Verfassungsgerichtsbarkeit auf staatlich gesteuertes Unrecht im Lichte völkerrechtlicher Verpflichtungen.* Baden-Baden: Nomos, 2011.

Henze, Paul. *Rebels and separatist in Ethiopia: regional resistance to a Marxist Regime.* RAND Corporation, 1985.

Henze, Paul B. *Layers of Time: A history of Ethiopia.* New York: Palgrave, 2000.

Higher Education Institutions Administration (Äthiopien). Proclamation No.109/1977 *in Kraft getreten am* 13. Januar 1977, Article 3(1).

Hinton, Alexander Laban. *Transitional Justice: Global Mechanisms and Local Realities After Genocide and Mass Violence.* New Brunswick: Rutgers University Press, 2010.

Hitchcott, Nicki. „Seeing the Genocide against the Tutsi through someone else's eyes: Prosthetic memory and Hotel Rwanda." *Memory Studies* (zuerst online 2020).

Hoeres, Peter. *Krieg der Philosophen: Die deutsche und die britische Philosophie im Ersten Weltkrieg.* Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2004.

Hoeres, Peter. „Vom Paradox zur Eindeutigkeit: Der 8. Mai in der westdeutschen Erinnerungskultur." In *Der 8. Mai 1945 im Geschichtsbild der Deutschen und ihrer Nachbarn*, hrsg. von Bernd Heidenreich, Evelyn Brockhoff und Andreas Rödder, 47–58. Wiesbaden: Hessische Landeszentrale für politische Bildung, 2016.

Hoeres, Peter. „Der Versailler Vertrag: Ein Frieden, der kein Frieden war." *Aus Politik und Zeitgeschichte* 15 (2019): 38–44. Verfügbar unter: https://www.bpb.de/apuz/288788/versailler-vertrag-ein-frieden-der-kein-frieden-war?p=all (letzter Zugriff: 22.03.2022).

Hoeres, Peter. *Zeitung für Deutschland: Die Geschichte der FAZ.* München und Salzburg: Benevento, 2019.

Hoffmann, Deborah und Frances Reid. *A Long Night's Journey into Day*, 2000.

Hola, Barbora und Hollie Brehm. „Punishing Genocide: A Comparative Empirical Analysis of Sentencing Laws and Practices at the International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR), Rwandan Domestic Courts, and Gacaca Courts." *Genocide Studies and Prevention: An International Journal* 10(3) (2016): 59–80.

Hola, Barbora und Alette Smeulers. „Rwanda and the ICTR – Facts and Figures." In *Elgar Companion to the International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR)*, hrsg. von Alette Smeulers und Annemarie de Brouwer, 44–76. Glos: Edward Elgar Publishing Ltd, 2016.

Horne, Cynthia M. „Lustration, Transitional Justice, and Social Trust in Post-Communist Countries: Repairing or Wresting the Ties that Bind?" *Europe-Asia Studies* 66(2) (2014): 225–254. Verfügbar unter: https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/09668136.2014.882620 (letzter Zugriff: 09.11.2021).

Hoxha, Çelo. *Krimet e komunistëve gjatë luftës 1941–1945.* Tiranë: ISKK 2014.

Hoxha, Nexhmije. *Përjetime dhe meditime në jetën time politike.* Tirana: Ilar, 2019.

Hughes, James und Denisa Kostovicova. *Rethinking Reconciliation and Transitional Justice after Conflict.* Abingdon: Routledge, 2018.

Huikuri, Salla. *The Institutionalization of the International Criminal Court.* Cham: Pallgrave Macmillan, 2019.

Human Rights Watch. „Evil Days: 30 Years of War and Famine in Ethiopia." Report of African Watch, September 1991. Verfügbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/Ethiopia919.pdf (letzter Zugriff: 20.03.2020).

Human Rights Watch. „Decision to Deny ANC Leaders Amnesty Applauded." Human Rights Watch, 1999. Verfügbar unter: https://www.hrw.org/news/1999/03/03/decision-deny-anc-leaders-amnesty-applauded (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Human Rights Watch und Amnesty International. „Truth and Justice: Unfinished Business in South Africa." Amnesty International / Human Rights Watch Briefing Paper, 2003. Verfügbar unter: https://www.hrw.org/legacy/backgrounder/africa/truthandjustice.htm (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Human Rights Watch. *Law and Reality: Progress in Judicial Reform in Rwanda* (New York, 2008) Human Rights Watch. *Justice Compromised – The Legacy of Rwanda's Community-Based Gacaca Courts*, 31. Mai 2011. Verfügbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/rwanda0511webwcover_0.pdf. (letzter Zugriff: 22.03.2022).

Huntington, Samuel. *The Third Wave: Democratization in the Late Twentieth Century.* London: University of Oklahoma Press, 1991.

Huyse, Luc und Mark Salter. *Traditional Justice and Reconciliation after Violent Conflict: Learning from African Experiences.* Stockholm: International Institute for Democracy and Reconciliation, 2008.

Huyse, Luc. *Transitional Justice after War and Dictatorship: Learning from European Experiences 1945–2010. Abschlussbericht Januar 2013.* Brussels: CEGES SOMA, 2013.

Ibreck, Rachel. „The politics of mourning: Survivor contributions to memorials in post-genocide Rwanda." *Memory Studies* 3(4) (2010): 330–343.

Ibreck, Rachel. „The Time of Mourning: The Politics of Commemorating the Tutsi Genocide in Rwanda." In *Public Memory, Public Media, and the Politics of Justice*, hrsg. von Philip Lee und Pradip Thomas, 98–121. London: Palgrave Macmillan, 2012.

ICTR, *Key Figures of ICTR Cases.* Verfügbar unter: https://unictr.irmct.org/sites/unictr.org/files/publications/ictr-key-figures-en.pdf (letzter Zugriff: 24.11.2021).

IDMC. *(Non)rehabilitation of Political Persecuted in the Process of Transitional Justice in Albania 1991–2018.* Tiranë: IDMC, 2019.

IDMC. *Filmat e Kinostudios pasuri kombëtare apo propagandë?* Tiranë: IDMC, 2019.

Idrizi, Idrit. „Zwischen politischer Instrumentalisierung und Verdrängung: Die Auseinandersetzung mit dem Kommunismus in Öffentlichkeit, Geschichtspublizistik und Historiografie im postkommunistischen Albanien." *Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung* (2014). Berlin: Metropol, 2014.

Idrizi, Idrit. *Herrschaft und Alltag im albanischen Spätsozialismus 1976–1985.* Berlin und Boston: De Gruyter Oldenbourg, 2019.

IJR. „SA Reconciliation Barometer Report." Cape Town: Institute for Justice and Reconciliation, 2019. Verfügbar unter: http://www.ijr.org.za/home/wp-content/uploads/2019/12/800108-IJR-Barometer-Report-2019-final-web.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Ingelaere, Bert. *Does the Truth Pass Across Fire without Burning? Transitional Justice and its Discontents in Rwanda's Gacaca Courts.* Antwerpen: Management IoDPa Discussion Paper, 2007.

International Journal of Transitional Justice. Mission statement. Verfügbar unter: https://academic.oup.com/ijtj/pages/About (letzter Zugriff: 22.03.2022).

Jallow, Hassan Bubacar. „The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda to the Development of International Criminal Law." In *After Genocide: Transitional Justice, Post-Conflict Reconstruction and Reconciliation in Rwanda and Beyond*, hrsg. von Phil Clark und Zachary D. Kaufman, 261–279. London: Hurst, 2008.

Jansen, Jonathan. „Rethinking Education Policy Making in South Africa: Symbols of Change, Signals of Conflict." In *Educational in Retrospect: Policy and Implantation 1990–2000*, hrsg. von Andre Kraak und Michael Young, 40–57. Pretoria: HSRC Press, 2001.

Jeffery, Renee und Hun Joon Kim. *Transitional Justice in the Asia-Pacific.* New York: Cambridge University Press, 2015.

Jelin, Elisabeth. „The Politics of Memory: The Human Rights Movement and the Construction of Democracy in Argentina." *Latin American Perspectives* 21(2) (1994): 38–58.

Jelin, Elisabeth. „La política de la memoria: El movimiento de Derechos Humanos y la construcción democrática en argentina." In *Juicio, castigos y memorias. Derechos humanos y justicia en la política argentina*, hrsg. von Carlos H. Acuña et al., 103–146. Buenos Aires: Ediciones Nueva Visión, 1995.

Jelin, Elisabeth. „Memorias en conflict." *Puentes* 1(1) (2000): 6–13.

Jelin, Elisabeth. „Introducción: Gestión política, gestión administrativa y gestión historica: Ocultamientos y descubrimientos de los archivos de la repression." In *Los archivos de la represión: Documentos, memo-*

ria y verdad, hrsg. von Ludmila da Silva Catela und Elizabeth Jelin, Madrid: Siglo XXI editores, 2002, 1–13.

Jelin, Elisabeth. *State Repression and the Labors of Memory.* Minnesota: University of Minnesota Press, 2003.

Jensen, Silvina und María Lorena Montero. „Prisión política y destierro en la Argentina dictatorial: Materiales y preguntas para la construcción de nuevos objetos de studio." In *Izquierdas* 26 (2016): 99–122.

Jeßberger, Florian und Julia Geneuss (Hrsg.). *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch.* Baden-Baden: Nomos, 2013.

Jeßberger, Florian und Gerhard Werle. *Völkerstrafrecht.* Tübingen: Mohr Siebeck, [5]2020.

Joignant, Alfredo und Pedro Güell (Hrsg.). *Notables, Tecnócratas y Mandarines: Elementos de sociología de las elites en Chile (1990–2010*). Santiago: Ediciones Universidad Diego Portales, 2011.

Jones, Bruce D. *Peacemaking in Rwanda: The Dynamics of Failure.* Boulder, CO: Lynne Rienner, 2001.

Jones Daniel, Santiago Luján und Analía Quintáns. „De la resistencia a la militancia: las Iglesias evangélicas en la defensa de los derechos humanos (1976–1983) y el apoyo al matrimonio igualitario (2010) en Argentina." *Espiral, Estudios sobre Estado y Sociedad* XX/59 (2014): 109–142.

Jones, Nicholas A. *The Courts of Genocide: Politics and the Rule of Law in Rwanda and Arusha.* New York: Routledge, 2010.

Jorda, Romana. *El Reflejo de la Dictadura en el cine chileno.* Vienna: Universität Wien, 2011. Verfügbar unter: https://www.academia.edu/33028751/Romana_Jorda_El_reflejo_de_la_dictadura_en_el_cine_chileno (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Judges Matter. „The Make-Up Of South Africa's Judiciary." 29. März 2017. Verfügbar unter: https://www.judgesmatter.co.za/opinions/south-africa-judges/ (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Jureit, Ulrike und Carsten Schneider. *Gefühlte Opfer: Illusionen der Vergangenheitsbewältigung.* Stuttgart: Klett-Cotta, 2010.

Kadare, Ismail. *Die Verbannte*. Frankfurt am Main: S. Fischer, 2017. Kadare, Ismail. *Kur sunduesit grinden*. Tiranë: Onufri, 2018.

Kaitesi, Usta. *Genocidal Gender and Sexual Violence: The legacy of the ICTR, Rwanda's ordinary courts and gacaca courts.* PhD Thesis: Utrecht University, 2013.

Kaleck, Wolfgang, Michael Ratner, Tobias Singelnstein und Peter Weiss (Hrsg.). *International Prosecution of Human Rights Crimes.* Berlin und New York: Springer, 2006.

Kaleck, Wolfgang. *Kampf gegen die Straflosigkeit: Argentiniens Militärs vor Gericht.* Berlin: Wagenbach, 2010.

Kalo, Isuf. *Blloku: Rrëfimi i mjekut personal të Enver Hoxhës.* Tirana: UET Press, 2019.

Kamatali, Jean Marie. „The Challenge of Linking International Criminal Justice and National Reconciliation: the Case of the ICTR." *Leiden Journal of International Law* 16(1) (2003): 115–133.

Kaminsky, Anna (Hrsg.). *Orte des Erinnerns: Gedenkzeichen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR.* Berlin: Ch. Links, 2016.

Kant, Immanuel. *Werke in zwölf Bänden*, Bd. 8. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977.

Kaufman, Stuart J. „South Africa's Civil War, 1985–1995." *South African Journal of International Affairs* 24, Nr. 4 (2. Oktober 2017): 501–521. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1080/10220461.2017.1422012 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Kebede, Messay. „The Civilian left and the Radicalization of Dergue." *Journal of Developing Societies* 24(2) (2008): 159–182.

Keller, Sven. „Er bleibt – aber wie? Der Obersalzberg als Hitler-Ort." In *Aufarbeitung des Nationalsozialismus*, hrsg. von Magnus Brechtken, 284–316.

Kerbusch, Ernst-J. „Die Wahlen vom 28. November 1971 in Uruguay." *Verfassung und Recht in Übersee* 5 (1972): 387–398.

Kim, Hun Joon. *Expansion of Transitional Justice Measures: A Comparative Analysis of its Causes.* PhD diss., Minnesota, 2008.

King, Elisabeth. „From classrooms to conflict in Rwanda." *African Affairs* 114(454) (2014): 156–158. King, Peter John. „Comparative Analysis of Human Rights Violations under Military Rule in Argentina, Brazil, Chile, and Uruguay." *Statistical Abstract of Latin America* 27 (1989): 1043–1065.

Kittel, Manfred. *Die Legende von der „Zweiten Schuld“: Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer.* Frankfurt am Main und Berlin: Ullstein, 1993.

Kittel, Manfred. *Nach Nürnberg: „Vergangenheitsbewältigung“ in Japan und Westdeutschland 1945 bis 1968.* München: De Gruyter Oldenbourg, 2004.

Klein, Herbert S. „La Seguridad Nacional y la destrucción de regímenes democráticos en América Latina.“ *Políticas de la Memoria* 18 (2018/2019): 49–63.

Klumpp, Guido. *Vergangenheitsbewältigung durch Wahrheitskommissionen – das Beispiel Chile.* Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 2001.

Knabe, Hubertus. *Die Täter sind unter uns: Über das Schönreden der SED-Diktatur.* Berlin: Propyläen, 2007.

Knabe, Hubertus. *Die unterwanderte Republik: Stasi im Westen.* Berlin: Propyläen, 1999.

Knigge, Volkhard und Norbert Frei. *Verbrechen erinnern: Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord.* München: C. H. Beck, 2002.

Knoch, Habbo. „Gedenkstätten.“ In *Docupedia-Zeitgeschichte*, 11. September 2018. Verfügbar unter: http://docupedia.de/zg/Knoch_gedenkstaetten_v1_de_2018 (letzter Zugriff: 24.11.2021).

Knust, Nandor. *Strafrecht und Gacaca: Entwicklung eines pluralistischen Rechtsmodells am Beispiel des ruandischen Völkermordes.* Berlin: Duncker & Humblot, 2011.

Kogon, Eugen. *Der SS-Staat: Das System der deutschen Konzentrationslager.* München: dtv, 1946.

Kohl, Christine von. *Albanien.* München: Beck Verlag, ²2003.

Koselleck, Reinhart. „Gibt es ein kollektives Gedächtnis?“ *Divinatio* 19 (2004): 23–28.

Korman, Remi. „The Tutsi Body in the 1994 Genocide: Ideology, Physical Destruction, and Memory.“ In *Destruction and Human Remains: Disposal and Concealment in Genocide and Mass Violence*, hrsg. von Jean-Marc Dreyfus und Elisabeth Anstett, 226–242. Manchester: Manchester University Press, 2014.

Krasniqi, Afrim. „Trajtimi i të kaluarës në raport krahasues: Shqipëria dhe Evropa Lindore.“ In *Të mohuar nga regjimi.* Tiranë: AIDSSH, 2020.

Kretsi, Georgia. *Verfolgung und Gedächtnis in Albanien: Eine Analyse postsozialistischer Erinnerungsstrategien.* Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2007.

Kroh, Jens. *Transnationale Erinnerung: Der Holocaust im Fokus geschichtspolitischer Initiativen.* Frankfurt am Main: Campus, 2008.

Kutzner, Maximilian. „Tagungsbericht: HT 2018: Gespaltene Erinnerung und Elitenkontinuitäten. Posttotalitäre Gesellschaften im Vergleich, 25.09.2018–28.09.2018 Münster.“ *H-Soz-Kult*, 2. November 2018. Verfügbar unter: http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7923. (letzter Zugriff: 22.03.2022).

Labuschagne, Pieter. „Balancing the Past and the Future in South Africa: A Spatial Analysis of the Apartheid Museum as an Instrument for Dealing with a Contested Past.“ *South African Journal of Art History* 27 (2012).

Lahiff, Edward et al. „Land Redistribution and Poverty Reduction in South Africa.“ *Programme for Land and Agrarian Studies*, University of the Western Cape, 2008.

Lamb, Guy. „Dismantling of the State Security Apparatus.“ In *Memory of Nations: Democratic Transitions Guide – The South African Experience*, hrsg. von CEVRO, 7–17. CEVRO, 2020.

Lame, Qemal. *Kur shembeshin themel*et. Tiranë: Onufri, 2014.

Lame, Qemal. *Dritëhijet e kohës: Letërsia dhe arti në diktaturë: Përndjekja e Ismail Kadaresë.* Tiranë: Neraida, 2020.

Landkammer, Joachim. *Erinnerungsmanagement: Systemtransformation und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich.* München: Wilhelm Fink, 2006.

Laplante, Lisa J. „The plural justice aims of reparations.“ In *Transitional Justice Theories*, hrsg. von Susanne Buckley-Zistel, Teresa Koloma Beck, Christian Braun und Friederike Mieth, 40–66. New York: Routledge, 2014.

Larraín, Hernán und Ricardo Núñez (Hrsg.). *Las Voces de la Reconciliación.* Santiago: Intituto de Estudios de la Sociedad, 2013.

Larrobla, Carla und Fabiana Larrobla. „Las investigaciones históricas de la Universidad de la República." *ILCEA – Revue de l'Institut des langues et cultures d'Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016): 1–11. Verfügbar unter: https://journals.openedition.org/ilcea/3950 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Lau, Carola. *Erinnerungsverwaltung, Vergangenheitspolitik und Erinnerungskultur nach 1989: Institute für nationales Gedenken im östlichen Europa im Vergleich.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2017.

Laucero, Malena. „Los Centros clandestinos: Núcleo duro de la Política Terrorista del Estado. In Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay." In *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2016*, 84–99. Montevideo: SERPAJ, 2016.

Laucero, Malena und Efraín Olivera. „Memoria y sitios de memoria: el pasado en disputa, in Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay." In *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2019*, 100–114. Montevideo: SERPAJ, 2019.

Lazzara, Michael. *Chile in Transition: The Poetics and Politics of Memory.* Gainesville: De Gruyter, 2006.

Leese, Daniel. *Maos langer Schatten: Chinas Umgang mit der Vergangenheit*. München: C. H. Beck, 2020.

Lemarchand, Rene. *The Dynamics of Violence in Central Africa.* Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2009.

Lenton, Diana et al. „Huellas de un genocidio silenciado: Los indígenas en Argentina." *Conceptos* 90 (2015): 119–142.

Lessa, Alfonso. *La revolución imposible: Los Tupamaros y el fracaso de la vía armada en el Uruguay del siglo XX.* Montevideo: Fin de Siglo, 2010.

Lessa, Francesca und Gabriela Fried. „Las múltiples máscaras de la impunidad: la Ley de Caducidad desde el Sí Rosado hasta los desarrollos recientes." In *Luchas contra la impunidad. Uruguay 1985–2011*, hrsg. von Gabriela Fried und Francesca Lessa, 31–44. Montevideo: Trilce, 2011.

Lessa, Francesca und Leigh A. Payne (Hrsg.). *Amnesty in the Age of Human Rights Accountability: Comparative and International Perspectives.* Cambridge: Cambridge University Press, 2012.

Lessa, Francesca. „Elusive Justice, Changing Memories and the Recent Past of Dictatorship and Violence in Uruguay: An Analysis of the 2012 Public Act in the Gelman Case." *International Journal for Conflict and Violence* 8/1 (2014): 75–90.

Lessa, Francesca. „¿Justicia o impunidad? Cuentas pendientes a treinta años del retorno a la democracia." *ILCEA – Revue de l'Institut des langues et cultures d'Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016): 1–16. Verfügbar unter: https://doi.org/10.4000/ilcea.3874 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Lessa, Francesca. *Justice without Borders: Accountability for Plan Condor Crimes in South America.* Oxford: University of Oxford, Latin American Centre, 2016. Verfügbar unter: https://www.lac.ox.ac.uk/sites/default/files/lac/documents/media/policy_brief_eng.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Lessa, Francesca und Elin Skaar. „Uruguay: Halfway towards accountability." In *Transitional Justice in Latin America. The uneven road from impunity towards accountability*, hrsg. von Elin Skaar, Jemima García-Godos und Cath Collins, 77–102. London und New York: Routledge, 2017.

Levy, Daniel und Natan Sznaider. *Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust.* Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2001.

Lewthwaite, Gilbert A. „Rebels pledge democracy in Ethiopia: U. S.-brokered talks end in agreement after fall of capital." *The Baltimore Sun*, 29. Mai 1991. Verfügbar unter: http://Articles.baltimoresun.com/1991-05-29/news/1991149072_1_addis-ababa-ethiopians-eprdf (letzter Zugriff: 20.03.2020).

Licklider, Roy. „The Ethics of Advice: Conflict Management vs. Human Rights in Ending Civil Wars." *Journal of Human Rights* 7(4) (2008): 376–387.

Liscano, Carlos. *Ejercicio de la Impunidad: Sanguinetti y Batlle contra Gelman.* Montevideo: Ediciones del Caballo Perdido, 2004.

Lleshanaku, Luljeta. *Kinder der Natur*. Wien: Edition Korrespondenzen, 2010.

Lleshanaku, Luljeta. *Negative Space*. New York: New Directons Publishing, 2018.

Lodge, Tom. „State of Exile: The African National Congress of South Africa, 1976–86." *Third World Quarterly* 9, 1 (1987): 1–27.

Logman, Timothy und Theoneste Rutagengwa. „Memory and Violence in Postgenocide Rwanda.“ In *States of Violence, Politics, Youth and Memory in Contemporary Africa*, hrsg. von Edma G. Bay und Donald L. Donham, 236–260. Charlottesville und London: University of Virginia Press, 2006.

Longman, Timothy. „Limitations to Political Reform: The Undemocratic Nature of Transition in Rwanda.“ In *Remaking Rwanda: State-Building and Human Rights after Mass Violence*, hrsg. von Scott Straus und Lars Waldorf, 25–48. Wisconsin: Wisconsin University Press, 2011.

Longman, Timothy. *Memory and Justice in Post-Genocide Rwanda.* Cambridge: Cambridge University Press, 2017.

López Mazz, José. „The concealment of bodies during the military dictatorship in Uruguay (1973–84).“ In *Human remains and identification: Mass violence, genocide, and the “forensic turn*,“ hrsg. von Élisabeth Anstett und Jean-Marc Dreyfus, 83–97. Manchester: Manchester University Press, 2015.

Lorenz, Frederico Guillermo. „¿De quién es el 24 de Marzo? Las luchas por la memoria del golpe de 1976.“ In *Las conmemoraciones: Las disputas en las fechas „in-felices*“, hrsg. von Elisabeth Jelin, 53–100. Madrid: Siglo XXI Editores, 2002.

Lorenz, Frederico Guillermo. Archivos de la represión y memoria en la República Argentina (2007). Verfügbar unter: http://www.historizarelpasadovivo.cl/downloads/archivoargentina.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Lübbe, Hermann. „Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewusstsein.“ *Historische Zeitschrift* 236 (1983): 579–599.

Lübbe, Hermann. *Vom Parteigenossen zum Bundesbürger – über beschwiegene und historisierte Vergangenheiten.* München: Wilhelm Fink, 2007.

Lubonja, Fatos. *Në vitin e shtatëmbëdhjetë: Ditar burgu 1990–1991.* Tiranë, 1994. Lubonja, Fatos. *Ridënimi* (1996).

Madres y Familiares de Detenidos Desaparecidos. *El Referendum desde Familiares.* Montevideo: MFDD, 1990.

Madres y Familiares de Detenidos Desaparecidos. *A todos ellos: Informe de Madres y Familiares de Uruguayos Detenidos Desaparecidos.* Montevideo: MFDD, 2004.

Magendzo, Abraham und María Isabel Toledo. „Educación en Derechos Humanos: curriculum historia y ciencias sociales del 2o año de enseñanza media. subunidad ‚regimen militar y transición a la democracia‘.“ *Valdivia, Revista Estudios pedagógicos* XXXV. (2009): 139–154. Verfügbar unter: http://revistas.uach.cl/index.php/estped/article/view/3262 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Magnarella, Paul J. „The Background and Causes of the Genocide in Rwanda.“ *Journal of International Criminal Justice* 3(4) (2005): 801–822.

Magome, Mogomotsi. „South Africa Probes Apartheid-Era Death in Police Custody.“ AP NEWS, 3. Februar 2020. Verfügbar unter: https://apnews.com/article/0a4ea5b33bcef3c5d044d801d30173a7 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Mahlokwane, James. „Gallows Museum Still Not Open to Public for Safety Reasons.“ *Independent Online*, 2018. Verfügbar unter: https://www.iol.co.za/pretoria-news/gallows-museum-still-not-open-to-public-for-safety-reasons-14419781 (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 14.07.2021).

Maier, Julio B. J. „Die strafrechtliche Aufarbeitung von staatlich gesteuertem Unrecht in Argentinien.“ *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft* 107 (1995): 143–156.

Mallinder, Louise. *Amnesty, Human Rights and Political Transitions: Bridging the Peace and Justice Divide.* London: Hart Publishing, 2008.

Mallinder, Louise. „Indemnity, Amnesty, Pardon and Prosecution Guidelines in South Africa.“ *Working Paper No. 2. Beyond Legalism*. Belfast: Institute of Criminology and Criminal Justice, Queens University, 2009.

Mallinder, Louise. „Uruguay’s Evolving Experience of Amnesty and Civil Society’s Response.“ *Working Paper No. 4 from Beyond Legalism: Amnesties, Transition and Conflict Transformation*. Belfast: Institut of Criminology and Criminal Justice, Queen’s University, 2009.

Mamdani, Mahmood. *When Victims Become Killers: Colonialism, Nativism, and the Genocide in Rwanda.* Princeton: Princeton University Press, 2001.

Marchesi, Alberto Aldo. „*Las lecciones del pasado", memoria y ciudadanía en los informes „nunca más".* Informe final del concurso: Culturas e identidades en América Latina y el Caribe. Programa Regional de Becas CLACSO, 2001. Verfügbar unter: http://bibliotecavirtual.clacso.org.ar/ar/libros/becas/2000/marchesi.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Marchesi, Alberto Aldo. „¿‚Guerra' o ‚Terrorismo de estado'? Recuerdos enfrentados sobre el pasado reciente uruguayo." In *Las conmemoraciones: Las disputas en las fechas „in-felices"*, hrsg. von Elizabeth Jelin, 101–147. Madrid: Siglo XXI, 2002.

Marín Suárez, Carlos und Azul Cordo. "Políticas de memoria en Uruguay: entre el control, la acción y la passion." In *Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay*, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2015*, 39–47. Montevideo: SERPAJ, 2015.

Marius, Jorge Leonel und Juan Francisco Bacigalupe. *Sistema Electoral y Elecciones Uruguayas 1925–1998*, Montevideo: KAS, 1998.

Markakis, John. „Garrison Socialism: the Case of Ethiopia." MERIP Reports, 79, Juni 1979. Markarian, Vania. „Uruguayan Exiles and Human Rights: From Transnational Activism to Transitional Politics, 1981–1984." *Anuario de Estudios Americanos* 64 (2007): 111–140.

Markarian, Vania. „Los documentos del pasado reciente como materiales de archive: Reflexiones desde el caso uruguayo." *Contemporanea – Historia y problemas del siglo XX* 7/7 (2016): 178–190.

Martínez Guidolin, Virginia. *Políticas de Memoria del pasado reciente en las ciudades de Montevideo y Buenos Aires.* MA thesis, Montevideo: Universidad de la República de Uruguay, Facultad de Ciencias Sociales, 2015.

Martínez, Virginia. *Los fusilados de abril ¿Quién mató a los comunistas de la 20?* Montevideo: Ediciones del caballo perdido, 2002.

Martínez, Virginia. *Tiempos de Dictadura: Hechos, voces, documentos: La represión y la resistencia día a día.* Montevideo: Ediciones de la Banda Oriental, 2006.

Mary, Kayitesi-Blewitt. „Funding Development in Rwanda: The Survivors' Perspective." *Development in Practice* 16(3/4) (2006): 316–321.

Mason, Randall. „Conserving Rwandan Genocide Memorials." *The Journal of Preservation Technology* 50(2/3) (2019): 17–26.

Masotta, Carlos. „Imágenes recientes de la ‚Conquista del Desierto': Problemas de la memoria en la impugnación de un mito de origen." *Runa. Archivo para las ciencias del hombre* XXVI (2006): 225–245.

May, Eva-Lotte. „Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission: Wahrheit, Versöhnung und Gerechtigkeit." In *Amnesie, Amnestie oder Aufarbeitung? Zum Umgang mit autoritären Vergangenheiten und Menschenrechtsverletzungen*, hrsg. von Susanne Pickel und Siegmar Schmidt, 245–286. Wiesbaden: Springer VS, 2009.

Maza, Gonzalo de la. „De la elite civil a la elite política: Reproducción del poder en contextos de democratización." *Polis* (Santiago) 12(36) (2013), 67–100. Verfügbar unter: https://www.scielo.cl/scielo.php?pid=S0718-65682013000300004&script=sci_abstract (Link nicht mehr verfügbar,letzter Zugriff: 11.04.2022).

McCarthy, Conor. *Reparations and Victim Support in the International Criminal Court.* Cambridge: Cambridge University Press, 2012.

McDonald, Ronald H. „Redemocratization in Uruguay." In *Liberalization and Redemocratization in Latin America*, hrsg. von George A. Lopez und Michael Stohl, 173–189. New York, Westport und London: Greenwood Press, 1987.

McDonald, Ronald H. und Martin Weinstein. „Balancing Growth and Democracy in Uruguay." In *Latin American Politics and Development*, hrsg. von Howard J. Wiarda und Harvey F. Kline, 295–311. Boulder: Westview Press, [5]2000.

Meier, Christian. *Das Gebot zu vergessen und die Unabweisbarkeit des Erinnerns: Vom öffentlichen Umgang mit schlimmer Vergangenheit.* München: Siedler, 2010.

Melvern, Linda. *Conspiracy to Murder: The Rwandan Genocide.* London: Verso, 2006.
Melvern, Linda. *A People Betrayed: The role of the West in Rwanda's Genocide.* London: Zed Books, 2019.
Melvin, Jennifer. „Correcting history: mandatory education in Rwanda." *Journal of Human Rights in the Commonwealth* 1(2) (2013): 14–22.
Memoria Abierta. *Guía de archivos útiles para la investigación judicial de delitos de lesa humanidad.* Buenos Aires: Memoria Abierta, 2011.
Memoria para Armar, *uno. Testimonios coordinados por el Taller Género y Memoria ex-Presas Políticas.* Montevideo: Senda, 2001.
Memoria para Armar, *dos. ¿Quién se portó mal? Selección de Testimonios coordinados por el Taller Género y Memoria ex-Presas Políticas.* Montevideo: Senda, 2002.
Memoria para Armar, *tres. Selección de Testimonios coordinados por el Taller Género y Memoria ex-Presas Políticas.* Montevideo: Senda, 2003.
Merino, Marcia Alejandra. *Mi Verdad: Mas allá del horror, yo acuso.* Santiago: Impreso ATG SA, 1993.
Meta, Beqir und Ermal Frasheri. *Mbi sistemin e burgjeve, internimit dhe punës së detyruar gjatë regjimit komunist në Shqipëri.* Tiranë: AIDSSH, 2018.
Metekia, Tadesse S. „Violence Against and Using the Dead: Ethiopian Dergue Cases." *Human Remains and Violence* 4(1) (2018): 76–92.
Metekia, Tadesse S. „Punishing Core Crimes in Ethiopia: Analysis of the Domestic Practice in Light of and in Comparison, with Sentencing Practices at the UNICTs and the ICC." *International Criminal Law Review* 1 (2019): 160–190.
Metekia, Tadesse S. *Prosecution of Core Crimes in Ethiopia: Domestic Practice vis-à-vis international standards.* Leiden: Brill, 2021.
Mgbako, Chi Adanna. „Ingando Solidarity Camps: Reconciliation and Political Indoctrination in Post-Genocide Rwanda." *Harvard Human Rights Journal* 18 (2005): 201–224.
Michelini, Felipe. „La experiencia del Cono Sur en materia de comisiones de la verdad." In *Verdad y Justicia: Homenaje a Emilio F. Mignone*, hrsg. von Juan E. Méndez, Martín Abregú und Javier Mariezcurrena, 173–206. San José de Costa Rica: Instituto Interamericano de Derechos Humanos, 2001.
Mihr, Anja. *Regime Consolidation and Transitional Justice: A comparative Study of Germany, Spain and Turkey.* New York: Cambridge University Press, 2018.
Mihr, Anja, Gert Pickel und Susanne Pickel (Hrsg.). *Handbuch Transitional Justice: Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.* Wiesbaden: Springer VS, 2018.
Milkias, Paulos. „Mengistu Haile Mariam: Profile of a Dictator." *Ethiopian Review* 4(1) (1994): 57–59.
Miller, Alicia und Vanina Berghella. „Una mirada sobre el periodismo de investigación en la Argentina." In *¿Qué periodismo se hace en Argentina? Perspectivas locales y globales*, hrsg. von Konrad Adenauer-Stiftung, 75–108. Buenos Aires: Konrad Adenauer-Stiftung, 2018.
Ministerio de Educación y Cultura. Comisión Nacional de Repatriación. *Programa de la Comisión Nacional de Repatriación: Salud – Vivienada – Trabajo: Año 1986.* Montevideo: MEC, 1986.
Mirza, Roger. „Memoria y representación en la escena uruguaya: 1968–2013." *Nuestro Tiempo* 19 (2014): 5–42.
Mirza, Roger und Gustavo Remedi (Hrsg.). *La dictadura contra las tablas: Teatro uruguayo e historia reciente.* Montevideo: Biblioteca Nacional, 2009.
Mitchell, Neil und James McCormick. „Economic and Political Explanations of Human Rights Violations." *World Politics* 40(4) (1988): 476–498.
Mohale, Gabi. „A People's Guide to Archives and Democracy." *Daily Maverick*, 21. September 2020.
Montero, Ana Soledad. „La scène de débat autour de l'annulation de la Loi de caducité de la prétention punitive de l'État en Uruguay (2011): positionnements présidentiels et enjeux politiques." *ILCEA – Revue de l'Institut des langues et cultures d'Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016). Verfügbar unter: https://journals.openedition.org/ilcea/3923 (letzter Zugriff: 11.04.2022), 1–15.
Mulleti, Fatbardha. *Saga e dhimbjes.* Tiranë: ISKK, 2018.

Munck, Gerado L. *Authoritarianism and Democratization: Soldiers and Workers in Argentina, 1976–1983.* University Park: Penn State University Press, 1998.

Museo de la Memoria y los Derechos Humanos, Archivo Audiovisual (2016).

Mussi, Francesca. „The South African TRC and Its Narrative Legacies." In *Literary Legacies of the South African TRC*, 1–39. Cham: Palgrave Macmillan, 2020. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-030-43055-9_1 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Nahum, Benjamín. *Manual de Historia del Uruguay, Tomo II: 1903–2000.* Montevideo: Banda Oriental, 2004.

Nattrass, Jill. *The South African Economy: Its Growth and Change.* Oxford: Oxford University Press, [2]1988.

Navia, Patricio und Arturo Arriagada. *Intermedios: Medios y Democracia en Chile.* Santiago: Universidad Diego Portales, 2013.

Ndahinda Mukwiza, Felix. „Debating and Litigating Post-Genocide Reparations in the Rwandan Context." In *Reparations for Victims of Genocide, War Crimes and Crimes against Humanity*, hrsg. von Carla Ferstman und Mariana Goetz, 629–655. Leiden: Brill Nijhoff, 2020.

Ndoja, Leka und Alvin Saraci. *Akte gjyqësore politike gjatë komunizmit në Shqipëri: Bashkimi Demokratik Shqiptar 1946.* Tiranë: ISKK, 2015.

Neumann, Ulfrid und Paulo Abrao. *Transitional Justice: Das Problem gerechter strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung.* Frankfurt am Main: PL Academic Research, 2014.

Newbury, Catharine. *The Cohesion of Oppression: Clientship and Ethnicity in Rwanda, 1860–1960.* New York: Colombia University Press, 1988.

Nietzsche, Friedrich. *Unzeitgemäße Betrachtungen: Zweites Stück: Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben* (*Kritische Studienausgabe*, Bd. 1), hrsg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari. München: dtv, 1999.

Nino, Carlos Santiago. *Radical Evil on Trial.* New Haven und London: Yale University Press, 1996. Nissen, Sylke. „The Eurobarometer and the Process of European Integration." *Quality & Quantity* 48(2) (2014): 713–727.

Nohlen, Dieter. „Uruguay." In *Handbuch der Dritten Welt*, *Bd. 2: Südamerika*, hrsg. von Dieter Nohlen und Franz Nuscheler, 477–509. Bonn: Dietz, [3]1992.

Nohlen, Dieter. „Uruguay." In *Elections in the Americas. A Data Handbook, Vol. II South America*, hrsg. von Dieter Nohlen, 487–534. Oxford: Oxford University Press, 2005.

Nolte, Detlef. „Verantwortungsethik versus Gesinnungsethik: Menschenrechtsverletzungen und Demokratisierung in Südamerika." In *Politische Gewalt in Lateinamerika*, hrsg. von Thomas Fischer und Michael Krennech, 291–309. Frankfurt am Main: Vervuert, 2000.

Nora, Pierre (Hrsg.). *Realms of Memory: Rethinking the French Past.* Chicago: Columbia University Press, 1998.

Nora, Pierre (Hrsg.). *Erinnerungsorte Frankreichs.* München: C. H. Beck, 2005.

Novaro, Marcos und Vincente Palermo. *La Dictadura Militar 1976/1983: Del Golpe de Estado a la Restauración Democrática.* Buenos Aires, Barcelona und Mexico: Paidós, 2003.

Novick, Peter. *The Holocaust in American Life.* Boston: Houghton Mifflin Company, 1999.

Nsanzuwera, Francois-Xavier. „The ICTR Contribution to National Reconciliation." *Journal of International Criminal Justice* 3(4) (2005): 944–949.

NURC (Ruanda). *National Policy of Unity and Reconciliation.* Kigali, 2007.

NURC (Ruanda). *Strategic Plan of Itorero ry'Igihugu 2009–2012.* Kigali, 2009. NURC (Ruanda). *Understanding Itorero Ry'igihugu.* Kigali, 2011.

NURC (Ruanda). *Histoire du Rwanda: des origines à la fin du xxe siècle.* Kigali, 2011.

Nyseth Brehm, Hollie, Christopher Uggen und Jean-Damascène Gasanabo. „Genocide, Justice, and Rwanda's Gacaca Courts." *Journal of Contemporary Criminal Justice* 30(3) (2014): 333–352.

Odendaal, Andries. *A Crucial Link: Local Peace Committees and National Peacebuilding.* Washington, D.C: USIP, 2013. Verfügbar unter: https://bookstore.usip.org/browse/book/9781601271815/A%20Crucial%20Link (letzter Zugriff: 14.07.2021).

O'Donnell, Guillermo und Philippe C. Schmitter. *Transitions from Authoritarian Rule, Vol. 4: Tentative Conclusions about Uncertain Democracies.* Baltimore: John Hopkins University Press, 1986.

Olásolo, Héctor. *International Criminal Law: Transnational Criminal Organizations and Transitional Justice.* Boston: Brill, 2018.

Olivera, Raúl und Sara Méndez. *Secuestro en la embajada: El caso de la maestra Elena Quinteros.* Montevideo: Fundación Editorial El Perro y la Rana, [2]2004.

Olivera, Raúl. „Memoria, verdad y justicia en Uruguay: la gestión del pasado en un escenario de luces y sombras." *ILCEA – Revue de l'Institut des langues et cultures d'Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016): 1–22. Verfügbar unter: http://journals.openedition.org/ilcea/3905 (letzter Zugriff: 11.04.2022); DOI: 10.4000/ilcea.3905.

Olsen, Tricia und Leigh Payne. *Transitional Justice in Balance: Comparing Processes, Weighing Efficacy.* Washington: Cambridge University Press, 2010.

Orentlicher, Diane F. „Settling Accounts: The Duty To Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime." *The Yale Law Journal* 100 (1991): 2537–2615. Verfügbar unter: https://digitalcommons.law.yale.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=7376&context=ylj (letzter Zugriff: 23.11.2021).

Orentlicher, Diane. *That Someone Guilty Be Punished: The Impact of the ICTY in Bosnia.* New York: ICTY, 2010.

Ortiz, María Luisa. „Acceso público a la información y archivos sobre terrorismo de estado." In *Acceso Público a la Memoria.* Santiago: Corporación Parque por la Paz, Villa Grimaldi, 2009.

Ostertag, Thomas. *Der gezähmte Diktator: Die Wirkung von Menschenrechtsverfahren auf das Repressionslevel in Autokratien.* Berlin: De Gruyter Oldenbourg, 2017.

Pagenstecher, Cord. „Der lange Weg zur Entschädigung." 2. Juni 2016. Verfügbar unter: https://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/ns-zwangsarbeit/227273/der-lange-weg-zur-entschaedigung (letzter Zugriff: 22.03.2022).

Pagès, Joan und Jesús Marolla. „La historia reciente en los currículos escolares de Argentina, Chile y Colombia: Desafíos de la educación para la ciudadanía desde la Didáctica de las Ciencias Sociales." *Historia y Memoria* 17 (2018): 153–184.

Palmás Zaldua, Luz et al. „Memoria, verdad y justicia: Rasgos de un cambio de época en el discurso, las sentencias y las políticas." In *Derechos humanos en la Argentina. Informe 2017*, 145–179. Centro de Estudios Legales y Sociales (CELS). Buenos Aires: Siglo veintiuno editores/CELS, 2017.

Palmás Zaldua, Luz et al. „Las políticas de memoria, verdad y justicia a cuarenta años del golpe." In *Derechos humanos en la Argentina. Informe 2016*, 25–56. Centro de Estudios Legales y Sociales (CELS). Buenos Aires: Siglo veintiuno editores/CELS, 2016.

Palmer, Nicola. *Courts in Conflict: Interpreting the Layers of Justice in Post-Genocide Rwanda.* Oxford: Oxford University Press, 2015.

Parliament of South Africa. „Commission for the Promotion and Protection of the Rights of Cultural, Religious and Linguistic Communities Act (Act No. 19 of 2002)." 2002. Verfügbar unter: https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/a19-02.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Parliament of South Africa. „Constitution of the Republic of South Africa (Act 200 of 1993)." 1993. Verfügbar unter: https://www.gov.za/documents/constitution/constitution-republic-south-africa-act-200-1993 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Parliament of South Africa. „No. 58 of 2008: Provision of Land and Assistance Amendment Act, 2008." 2008. Verfügbar unter: https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/3178821.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Parliament of South Africa. „Promotion of National Unity and Reconciliation Act (Act 34 of 1995)." 1995. Verfügbar unter: https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/act34of1995.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Parliamentary Committee on Reparations. „Final Report." 2003. Verfügbar unter: https://pmg.org.za/committee-meeting/2624/ (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Pan, Jorge Eduardo. „Una brecha a la impunidad." *Revista de IELSUR* 9 (1994): 7–18.

Pellegrino, Adela. „Aspectos demográficos, 1963–1985.“ In *El Uruguay de la dictadura (1973–1985)*, hrsg. von Carmen Appratto et al., 181–192. Montevideo: Banda Oriental, 2004.

Pells, Kirrily. „Rights are everything we don't have: Clashing Conceptions of Vulnerability and Agency in the Daily Lives of Rwandan Children and Youth.“ *Children's Geographies* 10(4) (2012): 427–440.

Peralta, Ariela. „El caso Gelman y los desafíos a la Ley de Caducidad.“ In *Luchas contra la impunidad: Uruguay 1985–2011*, hrsg. von Gabriela Fried und Francesca Lessa, 203–215. Montevideo: Trilce, 2011.

Pereira, Antonio. „Análisis de los informativos televisivos durante el proceso de aprobación de la ley de caducidad.“ *Cuaderno de Historia* 9 (2012): 125–149.

Peshkëpia, Gëzim und Agron Tufa. „Vila e Hoxhës, Muze për krimet e komunizmit!“, *Panorama*, 6. September 2013. Verfügbar unter: http://www.panorama.com.al/vila-e-enver-hoxhes-muze-per-krimet-e-komunizmit/ (letzter Zugriff: 30.01.2021).

Phakathi, Sizwe und Hugo Van der Merwe. „The Impact of the TRC's Amnesty Process on Survivors of Human Rights Violations.“ In *Truth and Reconciliation: Did the TRC Deliver?*, hrsg. von Audrey R. Chapman und Hugo van der Merwe. Pennsylvania: Pennsylvania University Press, 2009.

Phillipps-Treby, Walter und Jorge Tiscornia. *Vivir en Libertad.* Montevideo: Editorial Banda Oriental, 2003.

Pion-Berlin, David. „The Fall of Military Rule in Argentina: 1976–1983.“ *Journal of Interamerican Studies and World Affairs* 27(2) (1985): 55–76.

Pion-Berlin, David. „To Prosecute or to Pardon? Human Rights Decisions in the Latin American Southern Cone.“ *Human Rights Quarterly* 16(1) (1994): 105–130.

Pipa, Arshin. *Stalinizmi Shqiptar: Anatomia e një patologjie politike.* Tiranë: ISKK & Princi, 2007.

Plaut, Martin. „Ethiopia's Oromo Liberation Front.“ *Review of African Political Economy* 33(109) (2006): 587–593.

Pllumi, At Zef. *Rrno vetëm për me tregue.* Tiranë: Shtëpia Botuese 55, ²2006.

Pohlandt-McCormick, Helena. „‚I Saw a Nightmare…‘ Violence and the Construction of Memory (Soweto, June 16, 1976).“ *History and Theory* 39(4) (2000): 23–44.

Popovski, Vesselin und Mónica Serrano. *After Oppression: Transitional Justice in Latin America and Eastern Europe.* O. O., 2012.

Portugheis, Rosa Elsa (Hrsg.). *Documentos del Estado terrorista.* Buenos Aires: Ministerio de Justicia y Derechos Humanos de la Nación. Secretaría de Derechos Humanos, 2012. Verfügbar unter: http://www.jus.gob.ar/media/1129178/41anmdocumentos_del_estado_terrorista.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Pottier, Johan. *Re-Imagining Rwanda: Conflict, Survival and Disinformation in the Late Twentieth Century.* Cambridge: Cambridge University Press, 2002.

President's Fund (Südafrika). „President's Fund Annual Report 2019–2020.“ 2020. Verfügbar unter: https://www.justice.gov.za/reportfiles/other/presfund-anr-2019-20.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Prodger, Matt. „Albania Seeks to Compensate Political Prisoners.“ *BBC News*, 23.07.2004. Verfügbar unter: http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/3917293.stm (letzter Zugriff: 11.01.2021).

Prouveze, Remy und Nadia Bernaz. „International and domestic prosecutions.“ In *The Pursuit of International Criminal Justice, Vol. I: A World Study on Conflicts, Victimization, and Post-Conflict Justice*, hrsg. von M. Cherif Bassiouni. Antwerpen: Intersentia, 2010.

Prunier, Gérard. *The Rwanda Crisis: History of a Genocide.* New York: Colombia University Press, 1997.

Prunier, Gérard. *Africa's World War: Congo, the Rwandan Genocide, and the Making of a Continental Catastrophe.* Oxford: Oxford University Press, 2009.

Prunier, Gérard. *From Genocide to Continental War: The Congolese Conflict and the Crisis of Contemporary Africa.* London: Hurst, 2009.

Puddington, Arch et al. (Hrsg.). *Freedom in the World 2017: The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties.* New York: Freedom House, 2019. Verfügbar unter: https://freedomhouse.org/sites/default/files/202002/Freedom_in_the_World_2017_complete_book.pdf (letzter Zugriff: 23.11.2021).

Purdeková, Andrea. „Rwanda's Ingando camps: Liminality and the reproduction of power.“ *Refugee Studies Centre, University of Oxford Working Paper* 80 (2011).

Purdeková, Andrea. „Civic Education and Social Transformation in Post-Genocide Rwanda: Forging the Perfect Development Subjects.“ In *Rwanda Fast Forward: Social, Economic, Military and Reconciliation*, hrsg. von Maddalena Campioni und Patrick Noack, 192–213. New York: Palgrave Macmillan, 2012.

Puwana, Zukiswa und Rita Kesselring. „Persistent Injuries, the Law and Politics: The South African Victims' Support Group Khulumani and Its Struggle for Redress.“ In *Advocating Transitional Justice in Africa: The Role of Civil Society*, hrsg. von Jasmina Brankovic und Hugo Van der Merwe, 2018.

Qazimi, Azem. *Procesi i asgjësimit të fesë në komunizëm.* Tiranë: ISKK, 2012.

Quaritsch, Helmut. „Über Bürgerkriegs- und Feind-Amnestien.“ In *Der Staat* 31 (1992): 389–418.

Radseck, Michael. „Das argentinische Militär: Vom Machtfaktor zum Sozialfall?“ In *Argentinien heute: Politik – Wirtschaft – Kultur*, hrsg. von Klaus Bodemer, Andrea Pagni und Peter Waldmann, 83–103. Frankfurt am Main: Vervuert, 2002.

Rauch, Janine. „Police Transformation and the South African TRC.“ Centre for the Study of Violence and Reconciliation, 2004.

Reichel, Peter. *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland: Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute.* München: Beck'sche Reihe, 2001.

Reinhard, Wolfgang. „Geschichte als Delegitimation.“ *Jahrbuch des Historischen Kollegs* (2002): 27–37.

Remedi, Gustavo (Hrsg.). *Otros lenguajes de la memoria: teatro uruguayo contemporáneo e historia reciente.* Montevideo: Ediciones Universitarias, 2017.

República Oriental del Uruguay, Junta de Comandantes en Jefe. *La Subversion: Las Fuerzas Armandas al Pueblo Oriental*, Bd. I. Montevideo 1977.

Reta, Demelash Shiferaw. *National Prosecution and Transitional Justice: The Case of Ethiopia.* PhD diss., University of Warwick School of Law, 2014.

Reussner, Eva M. *Publikumsforschung für Museen: Internationale Erfolgsbeispiele.* Bielefeld: Transcript, 2010.

Reyntjens, Filip. „Rwanda, Ten Years on: From Genocide to Dictatorship.“ *African Affairs* 103(411) (2004): 177–210.

Reyntjens, Filip. „Constructing the truth, dealing with dissent, domesticating the world: Governance in post-genocide Rwanda.“ *African Affairs* 110(438) (2011): 1–34.

Rhodes James, Robert (Hrsg.). *Winston S. Churchill: His Complete Speeches 1897–1963*, *Volume VII. 1943–1949.* New York und London: Chelsea House, 1974.

Rial, Juan. „Militares y Redemocratización.“ *Cuadernos de Marcha* II/8 (1986): 26–39.

Rico, Álvaro (Hrsg.). *Investigación histórica sobre Detenidos Desaparecidos: En cumplimiento del artículo 4 de la Ley No. 15.848*, 5 Bde. Montevideo: IMPO, 2007.

Rico, Álvaro (Hrsg.). *Investigación histórica sobre la dictadura y el terrorismo de Estado en el Uruguay 1973–1985*, 3 Bde. Montevideo: Universidad de la República Oriental del Uruguay – Comisión Sectorial de Investigación Científica, 2008.

Rieff, David. *In Praise of Forgetting: Historical Memory and Its Ironies.* New Haven und London: Yale University Press, 2017.

Risso, Mariana und Manuela Abrahan. „Desde el fondo del tiempo otro tiempo: Apuntes sobre el proceso de identificación y recuperación para la memoria de los espacios represivos del terrorismo de Estado uruguayo.“ *Aletheia* 8/16 (2018). Verfügbar unter: http://aletheiaold.fahce.unlp.edu.ar/numeros/numero-16/dossier/desde-el-fondo-del-tiempo-otro-tiempo-1-.–apuntes-sobre-el-proceso-de-identificacion-y-recuperacion-para-la-memoria-de-los-espacios-represivos-del-terrorismo-de-estado-uruguayo (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Robben Island Museum. „2019 Robben Island Museum Annual Report.“ 2020. Verfügbar unter: https://www.robben-island.org.za/download/annual-report-2019-2020/ (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Roberts, Jaine. „The Hidden Epidemic Amongst Former Miners: Silicosis, Tuberculosis and the Occupational Diseases in Mines and Works Act in the Eastern Cape, South Africa.“ *Health Systems Trust and SA Dept of Health*, o. D.

Robinson, Darryl und Gillian MacNeil. „The Tribunals and the Renaissance of International Criminal Law: Three Themes.“ *American Journal of International Law* 110(2) (2016): 191–211.

Rödder, Andreas. *21.0 – Eine kurze Geschichte der Gegenwart.* München: C. H. Beck, 2015.

Roht-Arriaza, Naomi. *Impunity and Human Rights in International Law and Practice.* New York: Oxford University Press, 1995.

Roht-Arriaza, Naomi. „Reparations in the Aftermath of Repression and Mass Violence.“ In *My Neighbor, My Enemy: Justice and Community in the Aftermath of Mass Atrocity*, hrsg. von Eric Stover und Harvey M. Weinstein, 121–139. Cambridge: Cambridge University Press, 2004.

Roht-Arriaza, Naomi und Javier Mariezcurrena (Hrsg.). *Transitional Justice in the Twenty-First Century: Beyond Truth versus Justice.* Cambridge: Cambridge University Press, 2006.

Roht-Arriaza, Naomi. „Reparations and Economic, Social, and Cultural Rights.“ In *Justice and Economic Violence in Transition*, hrsg. von Dustin Sharp, 109–138. New York: Springer, 2013.

Romano, Cesare, André Nollkaemper und Jann K. Kleffner (Hrsg.). *Internationalized Criminal Courts and Tribunals: Sierra Leone, East Timor, Kosovo and Cambodia.* Oxford: Oxford University Press, 2004.

Rombouts, Heidy. *Victim Organisations and the Politics of Reparation: a case study of Rwanda.* Antwerp: Intersentia, 2004.

Rombouts, Heidy und Stef Vandeginste. „Reparation for Victims in Rwanda: Caught Between Theory and Practice.“ In *Out of the Ashes: Reparation for Victims of Gross and Systematic Human Rights Violations*, hrsg. von Karl De Feyter, Stephan Parmentier, Marie Bossuyt und Peter Lemmes. Antwerpen: Intersentia, 2005.

Roniger, Luis. „Olvido, memoria colectiva e identidades: Uruguay en el contexto del Cono Sur.“ In *La imposibilidad del olvido: Recorridos de la memoria en Argentina, Chile y Uruguay*, hrsg. von Bruno Groppo und Patricia Flier, 151–178. La Plata: Al Margen/Bibliothéque de Documentation Internationale Contemporaine, 2001.

Roszkowski, Wojciech. *Communist Crimes: A Legal and Historical Stud*y. Radom: Polish Institute of National Remembrance, 2016.

Rotberg, Robert I. „Truth Commissions And The Provision Of Truth, Justice, And Reconciliation.“ In *Truth v. Justice*, hrsg. von Robert I. Rotberg und Dennis F. Thompson, 1–21. Princeton: Princeton University Press, 2010.

Rubio, Graciela. *La enseñanza del pasado reciente en Chile: Educación en Derechos Humanos en Chile.* Santiago: Red de Equipos de Educación en DDHH, 2014.

Ruderer, Stephan. *Das Erbe Pinochets: Vergangenheitspolitik und Demokratisierung in Chile 1990–2006.* Göttingen: Wallstein, 2010.

Ruderer, Stephan. „Between Religion and Politics: The Military Clergy during the Dictatorships of the Late Twentieth Century in Argentina and Chile.“ *Journal of Latin American Studies* 47(3) (2015): 463–489.

Ruderer, Stephan und Veit Strassner. „Ecumenism in National Security Dictatorships: Ecumenical Experiences in the Southern Cone.“ In *A History of the Desire for Christian Unity*, Bd. III, hrsg. von Alberto Melloni. Paderborn: Brill Verlag, i. E.

Rugege, Sam und Aimé M. Karimunda. „Domestic Prosecution of International Crimes: The Case of Rwanda.“ In *Africa and the International Criminal Court*, Bd. 1., hrsg. von Gerhard Werle, Lovell Fernandez und Moritz Vormbaum, 79–116. Den Haag: Springer, 2014.

Ruiz, Marisa. *La piedra en el zapato. Amnistía y la dictadura uruguaya: La acción de Amnistía Internacional en los sucesos de mayo de 1976 en Buenos Aires.* Montevideo: Universidad de la República, 2006.

Rusconi, Gian Enrico. *Deutschland – Italien, Italien – Deutschland: Geschichte einer schwierigen Beziehung von Bismarck bis zu Berlusconi*, übersetzt von Antje Peter. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2006.

Sabrow, Martin (Hrsg.). *Erinnerungsorte der DDR.* München: C. H. Beck, 2009.

Safferling, Christoph. *Völkerstrafrechtspolitik: Praxis des Völkerstrafrechts*. Berlin: Springer, 2014.

Santamaria, Yves. „Afro communism: Ethiopia, Angola, and Mozambique.“ In *The Black Book of Communism: Crimes, Terror, Repression,* hrsg. von Matthew Kramer, 683–704. Cambridge: Harvard University Press, 1999.

Saraçi, Alvin. *Konfiskimi i pronës dhe grabitja e arit 1944–1955.* Tiranë: ISKK, 2012.

Sarasin, Philipp. *1977: Eine kurze Geschichte der Gegenwart.* Berlin: Suhrkamp, 2021.

Sarkin, Jeremy. „Transitional Justice and the Prosecution Model: The Experience of Ethiopia.“ *Law, Democracy & Development* 2(3) (1999): 253–266.

Sarkin, Jeremy. „An Evaluation of the South African Amnesty Process.“ In *Truth and Reconciliation in South Africa: Did the TRC Deliver?*, hrsg. von Hugo van der Merwe und Audrey R. Chapman. Pennsylvania: Pennsylvania University Press, 2009. Verfügbar unter: https://papers.ssrn.com/abstract=1367167 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Savage, Michael. „The Imposition of Pass Laws on the African Population in South Africa 1916–1984.“ *African Affairs 85* (339) (1986): 181–205.

Schabas, William. *The UN international criminal tribunals: The former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone.* Cambridge: Cambridge University Press, 2006.

Schabas, William. *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute.* Oxford: Oxford University Press, 2010.

Schelotto, Magdalena. „La dictadura cívico-militar uruguaya (1973–1985): la construcción de la noción de víctima y la figura del exiliado en el Uruguay post-dictatorial.“ *Questões do tempo presente* (2015). Verfügbar unter: https://doi.org/10.4000/nuevomundo.67888 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Schelotto, Magdalena. „La dictadura cívico-militar uruguaya (1973–1985): militarización de los poderes del estado, transición política y contienda de competencias.“ *Diacronie: Studi di Storia Contemporanea* 24 (4) (2015). Verfügbar unter: http://journals.openedition.org/diacronie/3808; DOI: 10.4000/diacronie.3808 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Schimmel, Noam. *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs: Respecting and Fulfilling the Right to Reparative Justice for Genocide Survivors in Rwanda.* New York: Palgrave Macmillan, 2020.

Schindel, Estela. „Die Präsenz der Vergangenheit im urbanen Raum: Erinnerungsorte in Argentinien, Brasilien, Chile und Uruguay.“ *Lateinamerika Analysen* 9 (2004): 155–180.

Schindel, Estela. „Verschwunden, aber nicht vergessen: Die Konstruktion der Erinnerung an die Desaparecidos.“ In *Argentinien heute: Politik – Wirtschaft – Kultur*, hrsg. von Klaus Bodemer, Andrea Pagni und Peter Waldmann, 105–134. Frankfurt am Main: Vervuert, 2002.

Schmitt, J. Oliver. „Albanien tut sich schwer mit der Bewältigung seiner Vergangenheit.“ *Neue Zürcher Zeitung*, 23.07.2012. Verfügbar unter: https://www.nzz.ch/albanien-tut-sich-schwer-mit-der-bewaeltigung-seiner-vergangenheit-1.17382475?reduced=true (letzter Zugriff: 21.01.2021)

Seligmann, Michael. „Uruguay: Volksbewegung und Parlamentarismus.“ In *Vom Elend der Metropolen*, hrsg. von Dietmar Dirmoser et al., 269–281. Hamburg: Junius, 1990.

Selimovic, Johanna Mannergren. „Making peace, making memory: peacebuilding and politics of remembrance at memorials of mass atrocities.“ *Peacebuilding* 1(3) (2013): 334–348.

Sempol, Diego. „HIJOS Uruguay: Identidad, protesta social y memoria generacional.“ In *El pasado en el futuro: los movimientos juveniles*, hrsg. von Elizabeth Jelin und Diego Sempol, 185–212. Buenos Aires: Siglo XXI, 2006.

Sempol, Diego. „HIJOS Uruguay: A 20 años de un ensayo de memoria generacional.“ *Cuadernos de Aletheia* 2 (2016): 53–60.

Servicio Paz y Justicia, Uruguay, *Informe: Derechos humanos en Uruguay (1988).* Montevideo: SERPAJ, 1988.

Servicio Paz y Justicia, Uruguay, *Uruguay Nunca Más: Informe sobre la violación a los Derechos Humanos (1972–1985).* Montevideo: SERPAJ, 1989.

Servicio Paz y Justicia, Uruguay, *Uruguay Nunca Más: Human Rights Violations (1972–1985)*, übersetzt von Elizabeth Hampsten. Philadelphia: Temple University Press, 1992.

Servicio Paz y Justicia, Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay: Informe 2004.* Montevideo: SERPAJ, 2004.

Sharnak, Debbie. „The Gelman Case and the Legacy of Impunity in Uruguay.“ In *40 Years are Nothing: History and memory of the 1973 coups d'état in Uruguay and Chile*, hrsg. von Pablo Leighton und Fernando López. Cambridge: Cambridge Scholars Publishing, 2015, 33–55.

Shaw, Mark. „Point of Order: Policing the Compromise.“ In *SA Review 7: The Small Miracle: South Africa's Negotiated Settlement.*, hrsg. von Steven Friedman und Doreen Atkinson. Johannesburg: Ravan Press, 1994.

Shehu, Bashkim. *Fjalor udhëzues për misterine dosjeve*. Tiranë: Toena, 2015.

Shehu, Bashkim. *Loja, shembja e qiellit*. Tiranë: Toena, 2013.

Shifaw, Dawit. *The Diary of Terror: Ethiopia 1974–1991.* Bloomington: Trafford Publishing, 2012.

Sitze, Adam. *The Impossible Machine: A Genealogy of South Africa's Truth and Reconciliation Commission.* Ann Arbor: University of Michigan Press, 2013.

Skaar, Elin. *Human Rights Violations and the Paradox of Democratic Transition: A Study of Chile and Argentina.* Bergen: Chr. Michelsen Institute, 1994.

Skaar, Elin. „Un análisis de las reformas judiciales de Argentina, Chile y Uruguay.“ *América Latina Hoy* 34 (2003): 147–186.

Skaar, Elin. „Argentina: Truth, Justice, and Reconciliation.“ In *Roads to Reconciliation*, edited by Elin Skaar, Siri Gloppen and Astri Suhrke, 157–175. Lanham und Maryland: Lexington Books, 2005.

Skaar, Elin. „Uruguay: Reconstructing peace and democracy through transitional justice.“ In *After Violence: Transitional Justice, Peace, and Democracy*, hrsg. von Elin Skaar, Camila Gianella und Trine Eide, 67–95. New York: Routeledge, 2015.

Skaar, Elin, Trine Eide und Camila Gianella Malca. *After Violence: Transitional Justice, Peace and Democracy.* New York: Routledge 2015.

Skweyiya Commission. „Report of the Commission of Enquiry into Complaints by Former African National Congress Prisoners and Detainees.“ 1992. Verfügbar unter: https://omalley.nelsonmandela.org/index.php/site/q/03lv02424/04lv02730/05lv02731/06lv02869.htm (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Smulovitz, Catalina. „The Past is Never Dead: Accountability and Justice for Past Human Rights Violations in Argentina.“ In *After Oppression*, hrsg. von Vesselin Popovski, 64–85.

South African History Online. “Apartheid Museum – Johannesburg.“ Verfügbar unter: https://www.sahistory.org.za/place/apartheid-museum-johannesburg (letzter Zugriff: 27.11.2020).

South African Parliamentary Portfolio Committee of Arts, Culture, Science and Technology. „Visit to Vlakplaas from 14 to 16 December 2001.“ 2002.

Sparks, Allister. *The Mind of South Africa: The Story of the Rise and Fall of Apartheid.* Johannesburg: Jonathan Ball Publishers, 2006.

Special Prosecutor's Office. **ደም ያዘለ ዶሴ፣ በጊዘያዊ ወታደራዊ ደርግ ወይም መንግስት ዓባላት በንጹሃን ዜጎች ላይ የተፈጸመ የወን ል ዘገባ**. Addis Ababa: Far-East Trading P. L. C., 2010.

Stan, Lavinia, ed. *Transitional Justice in Eastern Europe and the Former Soviet Union: Reckoning with the Communist Past.* London: Routledge, 2009.

Stan, Lavinia und Nadya Nedelsky (Hrsg.). *Encyclopedia of transitional justice*, Bd. 1. Cambridge: Cambridge University Press, 2013.

Sterio, Milena. „The Yugoslavia and Rwanda Tribunals: A Legacy of Human Rights Protection and Contribution to International Criminal Justice.“ In *The Legacy of Ad Hoc Tribunals in International Criminal Law: Assessing the ICTY's and the ICTR's Most Significant Legal Accomplishments*, hrsg. von Michael Scharf und Milena Sterio, 11–24. Cambridge: Cambridge University Press, 2019.

Stern, Steve J. *Memorias en Construcción: Los retos del pasado presente en Chile.* Santiago: Museo de la Memoria y los Derechos Humanos, 2013.

Stickler, Mercedes. „Brief: Land Redistribution in South Africa.“ In *Focus on Land in Africa*, ohne Datum. Verfügbar unter: http://www.focusonland.com/fola/en/countries/brief-land-redistribution-in-south-africa/.

Straßner, Veit. „‚La lucha continúa!‘ – Der Kampf um die Erinnerungen an die Verschwundenen der argentinischen Militärdiktatur.“ *Totalitarismus und Demokratie: Zeitschrift für internationale Diktatur- und Freiheitsforschung* 3 (2006): 345–386.

Straßner, Veit. *Die offenen Wunden Lateinamerikas: Vergangenheitspolitik im postautoritären Argentinien, Uruguay und Chile.* Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2007.

Straßner, Veit. „Markt, Menschenrechte und Moral, (Neue) Herausforderungen für die Kirche im Cono Sur seit den 1990er Jahren (Argentinien, Uruguay und Chile).“ In *Einstürzende Mauern: Das Jahr 1989/90 als Epochenjahr in der Geschichte des Weltchristentums*, hrsg. von Klaus Koschorke, 291–314. Wiesbaden: Friedrich Verlag, 2009.

Straßner, Veit. „Uruguay.“ In *Kirche und Katholizismus seit 1945. Bd. 6: Lateinamerika und Karibik*, hrsg. von Johannes Meier und Veit Straßner, 433–446. Paderborn: Schöningh, 2009.

Straßner, Veit. „From Victimhood to Political Protagonism: Victim Groups and Associations in the Process of Dealing with a Violent Past.“ In *Victims of International Crimes: An Interdisciplinary Discourse*, hrsg. von Thorsten Bonacker und Thomas Safferling, 331–344. Den Haag: Springer, 2013.

Straßner, Veit. „Vergangenheitspolitik, Transitional Justice und Versöhnung: Begriffliche und konzeptionelle Annäherungen.“ In *Handbuch Transitional Justice*, hrsg. von Anja Mihr, Gert Pickel und Susanne Pickel, 201–231, 218–226. Wiesbaden: Springer, 2018.

Straßner, Veit. „‚*Falsos cristianos*‘ – Die progressive Kirche Lateinamerikas in der Sichtweise ihrer politischen Gegner.“ In *Religion als Ressource befreiender Entwicklung. 50 Jahre nach der 2. Konferenz des lateinamerikanischen Episkopats in Medellín: Kontinuitäten und Brüche*, hrsg. von Margit Eckholt, 99–120. Ostfildern: Grünewald, 2019.

Straus, Scott. „How many perpetrators were there in the Rwandan genocide? An estimate.“ *Journal of Genocide Research* 6(1) (2004): 85–98.

Straus, Scott. *The Order of Genocide: Race, Power, and War in Rwanda.* Ithaca und London: Cornell University Press, 2006.

Tadeo Fuica, Beatriz. „Presencias y ausencias: Uruguay y los documentales sobre hijos (des) aparecidos.“ *Cine Documental* (2015): 169–196.

Taylor, Christopher. „The Cultural Face of Terror in the Rwandan Genocide of 1994.“ In *Annihilating Difference: The Anthropology of Genocide*, hrsg. von Alexander Laban Hinton, 137–179. Berkley: University of California Press, 2002.

Teeger, Chana und Vered Vinitzky-Seroussi. „Controlling for Consensus: Commemorating Apartheid in South Africa.“ *Symbolic Interaction* 30, 1 (2007): 57–78. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1525/si.2007.30.1.57 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Tegegn, Melakou. „Mengistu’s Red Terror.“ *African Identities* 10(3) (2012): 249–263.

Teitel, Ruti G. *Transitional Justice.* Oxford: Oxford University Press, 2000.

Tessema Marshet, T. *Prosecution of Politicide in Ethiopia: The Red Terror Trials.* Den Haag: Asser Printing Press, 2018.

Theissen, Gunnar. „Object of Trust and Hatred: Public Attitudes toward the TRC.“ In Truth and Reconciliation in South Africa: Did the TRC Deliver?, hrsg. von Audrey R. Chapman und Hugo van der Merwe, 191–216. Pennsylvania: *Pennsylvania University Press*, 2009.

Theurer, Karina. „Durch Referenden bestätigte Amnestiegesetze in Fällen gewaltsamen Verschwindenlassens unvereinbar mit der Amerikanischen Menschenrechtskonvention: Das Urteil des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Gelman v. Uruguay.“ In *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* (2012): 682–693.

Thomas, Paul und Kristin Skinstad van der Kooij. „The history syllabus in post-genocide Rwanda.“ *Cogent Education* 5(1) (2018): 154–195.

Thompson, Susan. *Whispering Truth to Power: Everyday resistance to reconciliation in postgenocide Rwanda, Africa and the Diaspora: History, Politics, Culture*. Wisconsin: University of Wisconsin Press, 2013.

Thoms, Oskar, et al. *The Effects of Transitional Justice Mechanisms: A Summary of Empirical Rresearch Findings and Implications for Analysts and Practitioners.* Ottawa: CEPI, 2008. Verfügbar unter: https://www.files.ethz.ch/isn/103597/FullText.pdf, 68–77 (letzter Zugriff: 23.11.2021).

Tiba, Firew K. „Mass Trials and Modes of Criminal Responsibility for International Crimes: The Case of Ethiopia." In *The Hidden Histories of War Crimes Trials*, hrsg. von Kevin Jerry Heller und Gerry Simpson, 310–311. Oxford: Oxford University Press, 2013.

Tironi, Eugenio und Guillermo Sunkel. *Modernización de las Comunicaciones y Democratización Política.* Revista Estudios Públicos. Santiago: Centro de Estudios Públicos, 1993.

Tiruneh, Andargachew. *The Ethiopian Revolution, 1974–1987: A transformation from aristocratic to a totalitarian autocracy.* Cambridge: Cambridge University Press, 1993.

Todorov, Tzvetan. *Los usos de la Memoria*. Santiago: Museo de la Memoria y los Derechos Humanos, 2013.

Toggia, Pietro. „The Revolutionary Endgame of Political Power: The Genealogy of ‚Red Terror' in Ethiopia." *African Identities* 10(3) (2012): 265–280.

Tola, Babile. *To kill the Generation: The Red Terror in Ethiopia.* Washington DC: Free Ethiopian Press, [2]1989.

Torras, Verónica, Luz Palmás Zaldua und Marcela Perelman. *Memoria, verdad y justicia como política de Estado: Análisis de políticas públicas implementadas durante los gobiernos kirchneristas (2003–2015) respecto de los delitos de lesa humanidad ocurridos en la última dictadura argentina.* Friedrich Ebert-Stiftung Argentina, Análisis No. 11–2016/September 2016.

TRC (Südafrika). *Truth and Reconciliation Commission Final Report*. Bd. 6, 2003. Verfügbar unter: https://www.justice.gov.za/trc/report/finalreport/vol6_s5.pdf.

TRC (Südafrika). *Truth and Reconciliation Commission Final Report*, n. d.

TRC (Südafrika). *Truth and Reconciliation Commission Final Report*, Volume 6, 2003.

TRC (Südafrika). *Truth and Reconciliation Commission of South Africa Final Report*, Bd. 1, 1998. Verfügbar unter: http://choicereviews.org/review/10.5860/CHOICE.37-1803 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

TRC (Südafrika). *Truth and Reconciliation Final Report*, Bd. 2, 1998. https://www.justice.gov.za/trc/report/finalreport/Volume%202.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Tronvoll, Kjetil. „The Quest for Justice or the Construction of Political Legitimacy: The Political Anatomy for the Red Terror Trials." In *The Ethiopian Red Terror Trials: Transitional Justice Challenged,* hrsg. von Kjetil Tronvoll et al., 84–95. Martlesham: James Currey, 2009.

Trutkowski, Dominik. *Die ausgehandelten Revolutionen: Politische Kommunikation in Parlament und Öffentlichkeit beim Umbruch zur Demokratie in Spanien und Polen.* Düsseldorf: Droste, 2021.

Tshishonga, Ndwakhulu. „Cadre Deployment and Its Implications on Service Delivery in South Africa: A Human Development Capability Approach." *Journal of Public Administration* 49(3) (2014).

Tufa, Agron. *Mërkuna e zezë*. Berat: Onufri, 2007.

Tufa, Agron. *Fabula rasa*. Tirana: Ideart, 2004.

Turner, Simon. „Making Good Citizens from Bad Life in Post-Genocide Rwanda." In *Development and Change* 45(3) (2014): 415–433. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1111/dech.12093 (letzter Zugriff: 27.04.2022).

United Nations, *Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.* Angenommen und freigegeben zur Ratifizierung und zum Beitritt durch Resolution 39/46 der UN-Vollversammlung vom 10. Dezember 1984, in Kraft getreten am 26. Juni 1987 in Übereinstimmung mit Artikel 27 (1). Verfügbar unter: https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cat.aspx (letzter Zugriff: 24.11.2021).

United Nations. *Guidance Note of the Secretary-General: United Nations Approach to Transitional Justice,* März 2010. Verfügbar unter: https://digitallibrary.un.org/record/682111 (letzter Zugriff: 09.11.2021).

United Nations, Resolution der Generalversammlung, angenommen am 16. Dezember 2005, Anhang, 7–9. Verfügbar unter: https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/basic-principles-and-guidelines-right-remedy-and-reparation (letzter Zugriff: 24.11.2021).

United Nations, Wirtschafts- und Sozialrat, Menschenrechtskommission. *The Administration of Justice and the Human Rights of Detainees*. Revidierter Abschlussbericht von Mr. Joinet aufgrund des Beschlusses 1996/119 der Unterkommission vom 2. Oktober 1997. Verfügbar unter: https://digitallibrary.un.org/record/245520/files/E_CN.4_Sub.2_1997_20_Rev.1-EN.pdf (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 09.11.2021.)

United Nations, Wirtschafts- und Sozialrat, Menschenrechtskommission. *Promotion and Protection of Human Rights*, 8. Februar 2005. Verfügbar unter: https://digitallibrary.un.org/record/541829.

Universidad Alberto Hurtado, Programa de investigación interdisciplinar en memoria y derechos Humanos. *Guía de Archivos de Memoria y Derechos Humanos en Chile* (2017). Verfügbar unter: https://drive.google.com/file/d/0B7drZJJ_NeStOXBwbWNtZlZLd2c/view (letzter Zugriff: 11.04.2022).

UN-Sicherheitsrat, *Resolution 955* (8. November 1994). Verfügbar unter: https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/100916_SC_Res_955.pdf (letzter Zugriff: 24.11.2021).

Valdéz, Patricia. „‚Tiempo Óptimo' para la Memoria." In *La imposibilidad del olvido. Recorridos de la memoria en Argentina, Chile y Uruguay*, hrsg. von Bruno Groppo und Patricia Flier, 63–82. La Plata: Al Margen/Bibliothéque de Documentation Internationale Contemporaine, 2001.

Vandeginste, Stef. „Reparation pour les victimes de genocide, de crimes contre l'humanité et de crimes de guerre au Rwanda." *L'Afrique des Grands Lacs* Annuaire 2000–2001 (2000–2001): 5–20.

Van der Merwe, Hugo. *Assessing the Impact of Transitional Justice: Challenges for Empirical Research.* Washington D. C.: USIPP, 2009.

Van der Merwe, Hugo. „Evaluation of the Health Sector Hearing: Conceptualising Human Rights and Reconciliation." Centre for the Study of Violence and Reconciliation, 2000. Verfügbar unter: http://www.csvr.org.za/docs/trc/evaluation.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Van der Merwe, Hugo. „Prosecutions, Pardons and Amnesty: The Trajectory of Transitional Accountability in South Africa." In *Critical Perspectives in Transitional Justice*, hrsg. von Nicola Palmer, Phil Clark und Danielle Granville, 443–457. Cambridge: Intersentia Cambridge, 2012.

Van der Merwe, Hugo. „What Did the TRC Teach South Africa about Democratic Citizenship?" In *The Limits of Transition: The South African Truth and Reconciliation Commission 20 Years On*, hrsg. von Mia Swart, 169–185. Brill Nijhoff, 2017.

Van der Merwe, Hugo und Guy Lamb. *Transitional Justice and DDR: The Case of South Africa.* International Center for Transitional Justice, 2011. Verfügbar unter: https://www.ictj.org/publication/transitional-justice-and-ddr-case-south-africa-brief.

Van der Merwe, Hugo und Kathleen Sensabaugh. „Truth, Redress and Reconciliation: Evaluating Transitional Justice from Below." In *Rethinking Reconciliation: Evidene from South Africa*, hrsg. von Kate Lefko-Everett, Rajen Govender und Donald Foster, 25–44. Cape Town: HSRC Press, 2016.

Van Dyke, Jon. „The Fundamental Human Right to Prosecution and Compensation." *Denver Journal of international Law and Policy* 29 (2000–2001): 77–100.

Vargas Cárdenas, Andrea. *Referéndum y plebiscito en Uruguay: Mecanismos de aplicación de la consulta popular y ejercicio en casos destacados.* Santiago and Valparaíso: Biblioteca del Congreso Nacional de Chile, Asesoría Técnica Parlamentaria: 2020. Verfügbar unter: https://obtienearchivo.bcn.cl/obtienearchivo?id=repositorio/10221/28313/1/Referendum__plebiscito_y_consulta_popular_en_Uruguay_Rev_BH.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Vázquez Bevilacqua, Mauricio. „A diez años de la creación del Sistema Nacional de Archivos en Uruguay: Análisis de la Ley 18220." *Revista de la Facultad de Derecho* 44 (2018): 1–32. Verfügbar unter: http://dx.doi.org/10.22187/rfd2018n44a6 (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Vázquez, Inés et al. *Luchar Siempre: Las Marchas de la Resistencia 1981–2003.* Buenos Aires: Editorial de Las Madres, 2004.

Vegh Weis, Valeria. „The Relevance of Victims' Organizations in the Transitional Justice Process: The Case of the Grandmothers of Plaza de Mayo in Argentina." *Intercultural Human Rights Law Review* 12 (2017): 1–70. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/314472205_The_Relevance_of_Vic-

tim's_Organizations_in_Transitional_Justice_Processes_The_Case_of_'Abuelas_De_Plaza_De_Mayo'_in_Argentina per cent20Vegh per cent20Weis.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Verbitsky, Horacio. *El Vuelo.* Buenos Aires: Planeta, 1995.

Vestal, Theodore M. *Ethiopia: A Post-Cold War African State.* Westport: Preager Publishers, 1999. Vickers, Miranda. *The Albanians: A Modern History.* New York: I. B. Taurus, 2001.

Vidal, Claudine. „Les commémorations du génocide au Rwanda." *Temps Modernes* 56(613) (2001): 1–46.

Viebach, Julia. „Aletheia and the Making of the World: Inner and Outer Dimensions of Memorials in Rwanda." In *Memorials in Times of Transition*, hrsg. von Susanne Buckley-Zistel und Stefanie Schaefer, 69–94. Antwerpen: Intersentia, 2014.

Viebach, Julia. „Mediating ‚absence-presence' at Rwanda's genocide memorials: of care-taking, memory and proximity to the dead." *Critical African Studies* 12(2) (2020): 237–269.

Viebach, Julia. „Of other times: Temporality, memory and trauma in post-genocide Rwanda." *International Review of Victimology* 25(3) (2019): 277–301.

Viebach, Julia. „Principle 3: The duty to preserve memory." In *The United Nations Principles to Combat Impunity: A Commentary*, hrsg. von Frank Haldemann und Thomas Unger, 71–78. Oxford: Oxford University Press, 2018.

Vital Brasil et al. „Reparación simbólica en América Latina como Política de Estado: La experiencia de asistencia a víctimas en Brasil y la Argentina." *Territorios Clínicos de la Memoria* (2019). Verfügbar unter: https://tecmered.com/reparacion-simbolica-en-america-latina-como-politica-de-estado/ (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Vitalis, Natalia. *Educación Secundaria, censura cultural y dictadura: La expulsión de los enemigos: docentes y textos* (Avances de Investigación). Montevideo: Facultad de Humanidades y Ciencias de la Educación, Universidad de la República, 2011.

Vorpsi, Ornela. *Das ewige Leben der Albaner*. Wien: Paul Zsolnay Verlag 2007.

Vorpsi, Ornela. *Il paese dove non si muore mai*. Zürich: Scalo, 2004.

Vuuren, Hennie van. *Apartheid Guns and Money: A Tale of Profit.* London: Hurst, 2018.

Waal, Mandy de. „Jacques Pauw on Vlakplaas' Apartheid Assassin, Dirk Coetzee." *Daily Maverick*, 8. März 2013. Verfügbar unter: https://www.dailymaverick.co.za/article/2013-03-08-jacques-pauw-on-vlakplaas-apartheid-assassin-dirk-coetzee/.

Wahyuningroem, Sri Lestari. „Towards Post-Transitional Justice: The Failures of Transitional Justice and the Roles of Civil Society in Indonesia." *Journal of Southeast Asian Human Rights* 3(1) (2019): 124–154. Verfügbar unter: https://doi.org/10.19184/jseahr.v3i1.11497.

Waldorf, Lars. „Revisiting Hotel Rwanda: genocide ideology, reconciliation, and rescuers." *Journal of Genocide Research* 11(1) (2009): 101–125.

Warner, Rachel. „The Workers' Party of Ethiopia." *A Report Prepared by the Federal Research Division of the Library of Congress under an Interagency Agreement.* (Washington DC, 12 October 1984): 1–17. Verfügar unter: https://apps.dtic.mil/sti/pdfs/ADA303418.pdf (letzter Zugriff: 07.06.2022)

Waschik, Klaus. „Wo ist Trotzki? Sowjetische Bildpolitik als Erinnerungskontrolle in den 1930er Jahren." In *Das Jahrhundert der Bilder. Band 1: 1900 bis 1949*, hrsg. von Gerhard Paul, 252–259. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009.

Weber, Max. „Die ‚Objektivität' sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis." *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 19 (1904): 22–87.

Weinrich, Harald. *Lethe: Kunst und Kritik des Vergessens.* München: C. H. Beck, 1997.

Weinstein, Martin. *Uruguay: Democracy on the Crossroads.* Boulder und London: Westview, 1988.

Weismantel, Jan. *Das „Recht auf Vergessenwerden" im Internet nach dem „Google-Urteil" des EuGH. Begleitung eines offenen Prozesses.* Berlin: Duncker & Humblot, 2017. *Policing and Society* 4(2) (1994): 99–117. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1080/10439463.1994.9964687 (last accessed: 14.07.2021).

Werle, Gerhard und Moritz Vormbaum. *Transitional Justice: Vergangenheitsbewältigung durch Recht.* Berlin: Springer VS, 2018.

Welp, Yanina und Nadja Braun Binder. „Initiativen und Referenden in Lateinamerika.“ In *Jahrbuch für direkte Demokratie 2017*, hrsg. von Nadja Braun Binder et al. Baden-Baden: Nomos, 2017, 60–85.

Weschler, Lawrence. *A Miracle, a Universe: Settling Accounts with Torturers.* New York: Penguin, 1990.

Weschler, Lawrence. „Introduction.“ In *Uruguay Nunca Más. Human Rights Violations, 1972–1985*, Servicio Paz y Justicia, Uruguay, übersetzt von Elizabeth Hampsten, xv–xxix. Philadelphia: Temple University Press, 1992.

Wibabara, Charity. *Gacaca Courts versus the International Criminal Tribunal for Rwanda and National Courts.* Baden-Baden: Nomos, 2014.

Wiebel, Jacob. „The State of Scholarship on the Ethiopian Red Terror.“ In *Documenting the Red Terror: Bearing Witness to Ethiopia's Lost Generations,* ERTDRC, 89–96. Ottawa: ERTDRC North America Inc, 2012.

Wiebelhaus-Brahm, Eric. *Truth Commissions and Transitional Societies: The Impact on Human Rights and Democracy.* London und New York: Routledge, 2010.

Wijkman, Anders. „European Parliament Delegation to Observe Federal and Regional Parliamentary Elections in Ethiopia: A Report, 12.–17. Mai 2005.“ (Juni 2005), Annex C, 1. Verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/intcoop/election_observation/missions/2004-2009/20051505_ethiopia.pdf (letzter Zugriff: 20.03.2020).

Wikinski, Mariana. „Testimonio y experiencia traumática: la declaración ante la justicia.“ In *Experiencias en salud mental y derechos humanos. Aportes desde la política pública*, hrsg. von Ministerio de Justicia y Derechos Humanos de la Nación. Secretaría de Derechos Humanos, 134–141. Buenos Aires: Ministerio de Justicia y Derechos Humanos de la Nación. Secretaría de Derechos Humanos, 2015.

Williams, Paul. *Memorial Museums: The Global Rush to Commemorate Atrocities.* Oxford: Berg, 2007.

Wolfrum, Edgar. „Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg: Berichte zur Geschichte der Erinnerung.“ In *Verbrechen erinnern: Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord*, hrsg. von Volkhard Knigge und Norbert Frei, 133–149. München: C. H. Beck, 2002.

Wogederes, Fikreselaise. *EgnanaAbiyotu?* Los Angeles: Tsehai Publishers, 2014.

Wolde Giorgis, Dawit. *Red Tears: War, Famine and Revolution in Ethiopia.* Trenton: The Red Sea Press, 1989.

World Bank. „The World Bank in South Africa: Overview.“ Text/HTML, 2019. Verfügbar unter: https://www.worldbank.org/en/country/southafrica/overview (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Xhemalaj, Fatmiroshe. „Kurrikula e histories dhe ndryshimet e saj në Shqipëri 1990–2020.“ In *Reflektimi i periudhës komuniste në kurrikulën e historisë.* Tiranë: IDMC, 2020.

Young, James. *The Texture of Memory: Holocaust Memorials and Meaning.* New Haven: Yale University Press, 1993.

Žagar, Mitja. „Rethinking Reconciliation: The Lessons from the Balkans and South Africa.“ *Peace and Conflict Studies* 17(1) (2010): 144–175.

Zanatta, Loris. *La larga agonía de la Nación Católica: Iglesia y dictadura en la Argentina.* Buenos Aires: Sudamericana, 2015.

Zehnder, Bruno. *Immunität von Staatsoberhäuptern und der Schutz elementarer Menschenrechte – der Fall Pinochet.* Berlin: Nomos, 2003.

Zewde, Bahru. „The history of the Red Terror: Contexts and Consequences.“ In *The Ethiopian Red Terror Trials: Transitional Justice Challenged*, hrsg. von Kjetil Tronvoll et al. Martlesham: James Currey, 2009.

Zewde, Bahru. *A History of Modern Ethiopia: 1855–1991.* Oxford: James Currey Ltd, ^{2}2001. Zewde, Bahru. *The Quest for Socialist Utopia: the Ethiopian Student Movement c.1960–1974.* Addis Ababa: Addis Ababa University Press, 2014.

Zorbas, Eugenia. „What does reconciliation after genocide mean? Public transcripts and hidden transcripts in post-genocide Rwanda.“ *Journal of Genocide Research* 11(1) (2009): 127–147.